

# *Friedrich I. und die Länder an der oberen Adria*

VON REINHARD HÄRTEL

## 1. EINFÜHRUNG

Die folgenden Erörterungen gelten den Ländern am Nordrand des Adriatischen Meeres. Im Westen soll eine gedachte Linie von Nord nach Süd, welche Padua und Feltre gerade noch einschließt, die Grenze des Untersuchungsraumes darstellen. Im Norden sollen dies die Dolomiten, die Karnischen und die Julischen Alpen tun, im Osten die Bucht des Kvarner bzw. Quarnero.

Wie die Länder in der ostalpinen Nachbarschaft gehörte auch der beschriebene Raum meist nur indirekt zum Wirkungsbereich staufischer Politik<sup>1)</sup>. Andererseits können gerade hier die Absichten des Herrschers fallweise deutlicher zu erkennen sein. Zum Beispiel haben kaiserliche Aufenthalte in einem an einer wichtigen Durchzugsstraße gelegenen Ort nicht unbedingt etwas Bemerkenswertes an sich; anders ist es, wenn der Herrscher einen »Abstecher« in eine Randzone des Reiches macht. In Randzonen wie der hier zur Rede stehenden sind die verfügbaren Quellen zeitlich sehr ungleich verteilt<sup>2)</sup>. Diese Erscheinung spiegelt die wechselnd intensiven Beziehungen wider<sup>3)</sup>; eine dichte Überlieferung ist für gewöhnlich die Folge einer besonderen Entstehungs- bzw. Überlieferungsgeschichte<sup>4)</sup>.

1) Vgl. zur Steiermark H. APPELT, Friedrich Barbarossa und die Landesherrschaft der Traungauer, ND in: H. APPELT, Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft. Ges. Studien zur ma. Verfassungsgeschichte, Hg. O. HAGENEDER et al., 1988, S. 220–237, 221.

2) Auch an dieser Stelle möchte ich den Bearbeitern der Diplome Friedrichs I., allen voran Herrn em. Univ.-Prof. Dr. Dr. H. APPELT, den besten Dank aussprechen: zum einen für die bereitwilligst gewährte Möglichkeit zur Benützung der zur Zeit der Bearbeitung dieses Aufsatzes vorliegenden Umbruchkorrektur des die Diplome von 1181 bis 1190 enthaltenden Bandes, zum andern für die ermöglichte Einsichtnahme in das Manuskript des zugehörigen Namenregisters.

3) Am Beispiel der Beziehungen zwischen Venedig und dem Reich betont dies E. DUPRÉ THESEIDER, Venezia e l'Impero d'occidente durante il periodo delle crociate, in: Storia della civiltà veneziana, a cura di V. BRANCA, I, o. J., S. 241–251, S. 241.

4) Zur bedeutenden Rolle der Briefsammlungen für die Überlieferung insbesondere von Mandaten des 12. Jh. vgl. F. OPLL, Das kaiserliche Mandat im 12. Jh. (1125–1190), in: MIÖG 84 (1976), S. 290–327, 323. Dies gilt vor allem für den Schriftverkehr zwischen dem Kaiser und dem Patriarchen Ulrich II. von Aquileia in der Zeit des Friedensschlusses zu Venedig.

Die politischen Kräfte im beschriebenen Raum bildeten – und dies nicht nur zur Zeit Friedrichs I. – ein komplexes System. Zu einem Teil gehörten sie zum *regnum Italicum*, in welchem Friedrich mit dem Recht des Eroberers regierte bzw. zu regieren den Anspruch erhob<sup>5)</sup>. Dieses *regnum* reichte jedoch innerhalb des Untersuchungsraumes an keiner Stelle an die Küste heran; es war von dieser durch das Territorium der Republik Venedig abgeschnitten. Die Halbinsel Istrien hatte lange Zeit zum *regnum Teutonicum* gehört; für das 12. Jahrhundert erscheint ihre Zugehörigkeit zu diesem oder zum *regnum Italicum* problematisch. Die Unübersichtlichkeit der politischen Situation wird nicht zuletzt dadurch illustriert, daß der *ducatus Meraniae*, welcher sowohl Dachauern als auch Andechsern zu einem Herzogstitel verhalf und dessen materielles Substrat wohl im Osten des Untersuchungsraumes zu suchen ist, bis heute nicht zu »finden« war<sup>6)</sup>.

Der Untersuchungsraum war aber nicht nur hinsichtlich der politischen Zugehörigkeiten, sondern auch strukturell sehr heterogen. In dem zum *regnum Italicum* gehörigen Territorium standen selbstbewußte Kommunen wie Padua und Treviso einem geistlichen Fürstentum deutscher Prägung, dem Patriarchat Aquileia gegenüber. In letzterem hatte die kommunale Bewegung noch kaum Fuß gefaßt<sup>7)</sup>. Je weiter im Osten, desto deutlicher machte sich das deutsche Element bemerkbar; im Patriarchat stammten der Adel und der höhere Klerus zumindest gutenteils aus dem *regnum Teutonicum*. Hinsichtlich Mentalität und Kultur gehörte die politisch führende Schicht des Friaul zweifellos zu letzterem<sup>8)</sup>. Im istrischen

5) Vgl. A. HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauer in Reichsitalien, I–II, 1970–1971, S. 299.

6) Das Problem erscheint auch durch E. HERRMANN, Die Grafen von Andechs und der *ducatus Meraniae*, in: Archiv f. Gesch. v. Oberfranken 55 (1975), S. 5–35, nicht als gelöst. Der Dukats Meranien wird dort mit dem heutigen Marano Lagunare in Friaul in Zusammenhang gebracht. Die Argumentation erscheint insofern nicht schlüssig, als erstens die Lokalisierung des Dukats Meran in dem Spruch vom Sommer 1221 (dessen Bedeutung übrigens nur aus der Entstehungsgeschichte des Dokuments her zutreffend zu begreifen ist) nicht überzeugt und außerdem und vor allem jener Herzog Heinrich, der die Vogtei über Marano an Aquileia gegeben hat, keinesfalls ein Andechser, sondern Herzog Hermann III. von Kärnten ist. Ebda. auch Angaben zur älteren Lit.

7) Vgl. u. a. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 45.

8) Die Intensität dieses Einflusses wurde allerdings unterschiedlich bewertet. Vgl. G. LONDERO, Penetrazione e diffusione del germanesimo in Friuli nei secoli XII–XIII, in: *Ce fastu?* 30 (1954), S. 120–124; C. G. MOR, La cultura aquileiese nei secoli IX–XII, in: *Storia della cultura veneta dalle origini al Trecento*, I, 1976, S. 287–311; C. SCALON, Libri, cultura e scuole in Friuli nel XII secolo, in: *Atti dell'Accademia di scienze lettere e arti di Udine* 78 (1985), S. 171–180; G. FRANCESCATO–F. SALIMBENI, *Storia, lingua e società in Friuli*, 2<sup>a</sup> 1977, S. 92, 98 und 111. Vgl. ferner den Beitrag des Vf.: Notariat und Romanisierung, in: *Notariado público y documento privado: de los orígenes al siglo XIV. Actas del VII Congreso internacional de diplomática. Valencia 1986, II (Papers i Documents 7,2), 1989, S. 879–926.* – Diese Umstände erklären sich aus Herkunft bzw. familiären Verbindungen der maßgeblichen Adelsgeschlechter vor allem im östlichen Friaul; vgl. F. HAUSMANN, Carinziani e stiriani in Friuli, in: *Il Friuli dagli Ottoni agli Hohenstaufen. Atti del convegno internaz. di studio, Udine 4–8 dicembre 1983, 1984, S. 547–596.*

Binnenland herrschte noch zu Ende des 12. Jahrhunderts eine agrarisch-feudale Ordnung, als die Küstenstädte bereits zu Kommunen geworden waren<sup>9)</sup>.

Die so verschiedenen Bereiche des Untersuchungsraumes sind andererseits so sehr aufeinander bezogen und miteinander verstrickt, daß sie kaum anders als im Zusammenhang betrachtet werden können.

Venedig hatte zur Zeit zwar noch keine territorialen Ambitionen auf dem Festland, aber es schickte sich an, das für seine Versorgung wichtige Hinterland wirtschaftlich in seine Abhängigkeit zu bringen. Seine Interessen waren sogar im Patriarchat Aquileia so stark, daß spätestens zu Ausgang des 12. Jahrhunderts ein eigener venezianischer Vizedom zu Aquileia die Interessen Venedigs und der Venezianer im Patriarchat wahrnahm. Es besteht Grund zur Vermutung, daß diese Einrichtung bereits in die frühen sechziger Jahre zurückgeht<sup>10)</sup>. Dazu kam die traditionelle Konkurrenz der beiden Metropolen Grado und Aquileia: Zu Beginn der Regierung Friedrichs I. war der schon über vierhundert Jahre währende Streit um die Metropolitanrechte – er betraf vor allem die istrischen Bistümer – noch immer nicht endgültig beigelegt. Kurz vor Friedrichs I. Regierungsantritt hatte Venedig die istrischen Städte zu seinen *fideles* gemacht. Dazu kam der vor allem in Istrien schon jetzt auffallende Landbesitz von Venezianern<sup>11)</sup>.

Das Patriarchat Aquileia wiederum verfügte in Istrien über die Regalien sämtlicher Bistümer sowie über zahlreiche andere Hoheitsrechte und Besitzungen. Die Grafen von Görz traten als Vögte der Kirche von Aquileia sowohl in Friaul als auch in Istrien in Erscheinung. Die Verleihung der Grafschaft Istrien an das Patriarchat im Jahre 1077 war zunächst wohl nur von kurzer Wirkung gewesen; immerhin begründete sie Aquileier Ansprüche, welche 1209 wieder durchgesetzt werden konnten. Das Patriarchat expandierte zudem auch nach Westen – zumindest zu Beginn der Regierung Friedrichs I.

Jener Raum westlich der Livenza wiederum war für Venedig vor allem wegen der Handelswege ins Hinterland von hoher Bedeutung. Zwischen den dortigen politischen Kräften, insbesondere der Kommune Treviso, und dem Patriarchat Aquileia bestand infolge der Expansion Trevisos nach Norden und Osten und infolge der Interessen des Patriarchats in diesem Gebiet vielfach ein gespanntes Verhältnis.

Dies waren die Voraussetzungen, unter denen Friedrich I. versuchen mußte, seinen Willen zur Geltung zu bringen, unabhängig davon, ob es ihm im Einzelfall mehr auf die praktische

9) Siehe unten im Kapitel 5. – Das slawische Element, vor allem in Istrien, aber auch in Friaul vertreten, ist als politisch handelnde Kraft zur Zeit noch nicht faßbar, es gehörte den unteren Schichten an.

10) Vgl. G. RÖSCH, Venedig und das Reich. Handels- und verkehrspolitische Beziehungen in der deutschen Kaiserzeit, 1982, S. 52.

11) Zum hochmittelalterlichen Landbesitz von Venezianern auf der Terraferma vgl. M. POZZA, Mercanti e proprietari. Il possesso fondiario veneziano in terraferma (secc. VIII–XIV), I–II, Diss. Venedig 1979/80 (masch.).

Nutzung seiner Rechte ankam<sup>12)</sup> oder ob er mehr die prinzipielle Absicht verfolgte, Recht und Frieden zu wahren und zu festigen<sup>13)</sup>. Angesichts des heterogenen Charakters des zur Rede stehenden Raumes sowie der je nach Landschaft höchst unterschiedlichen Quellenlage empfahl sich für die Untersuchung eher eine geographische als eine chronologische oder sachlich-systematische Vorgangsweise. Die Untersuchung zielt in erster Linie darauf ab, das Gewicht der »weltgeschichtlichen Bedingtheiten« einerseits und der »lokalgeschichtlichen Gegebenheiten« andererseits (um mit A. Haverkamp zu sprechen)<sup>14)</sup> in ihrem Einfluß auf die kaiserliche Handlungsweise abzuschätzen und damit auch deren Stellenwert für das Geschehen in der untersuchten Region zu klären.

## 2. VENEDIG

Die Beziehungen Venedigs zum Reich haben ein doppeltes Gesicht. In den äußeren Erscheinungsformen der Tagespolitik wechselten freundliche, reservierte und ausgeprägt feindselige Beziehungen in rascher Folge; die politischen Prinzipien der venezianischen Politik waren dagegen ausgesprochen konstant. Zu den Leitlinien Venedigs gehörte (damals noch) sein Desinteresse an territorialem Erwerb im unmittelbaren Hinterland bei gleichzeitigem massiven Ausgreifen auf das istrische Küstenland. Venedigs Politik war in hohem Maß berechenbar<sup>15)</sup>. Für die Kurie war Venedig vor allem nach dem Fall Mailands ein wichtiger Garant ihrer Unabhängigkeit gegenüber dem westlichen Imperium<sup>16)</sup>.

Die lange nicht wahrgenommenen, von Friedrich I. aber erneuerten Ansprüche des Königtums in Italien und dessen wachsende Macht während der fünfziger Jahre mußten das auf seine Unabhängigkeit bedachte Venedig besorgt machen und schließlich mit dem Aus-

12) Dieser Aspekt erscheint beonders berücksichtigt bei HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), generell; neuerdings beispielsweise bei K.J. LEYSER, Frederick Barbarossa and the Hohenstaufen Policy, in: *Viator* 19 (1988), S. 153–176.

13) Verhaltensweisen wie Belohnung treuer Helfer, Auswahl von Beratern, Finden eines Ausgleichs z.B. zwischen verfeindeten Familien und gerichtliche Entscheidungen können je nach Position in die eine wie in die andere Richtung interpretiert werden. Gleichwohl hängen beide Seiten untrennbar miteinander zusammen. Vgl. dazu D.v.D. NAHMER, Zur Herrschaft Friedrich Barbarossas in Italien, in: *Studi medievali*, ser. 3<sup>a</sup>, 15,2 (1974), S. 587–703, 588–592.

14) So HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 83.

15) Vgl. dazu und zum Folgenden außer den hier nicht weiter anzuführenden allgemeinen Darstellungen zur Geschichte Venedigs besonders DUPRÉ THESEIDER, Venezia (wie Anm. 3), S. 241–248; RÖSCH, Venedig (wie Anm. 10), S. 18–23. Grundsätzlich vgl. auch A. BAER, Die Beziehungen Venedigs zum Kaiserreiche in der staufischen Zeit, I: Venedig und Friedrich Barbarossa, Diss. Heidelberg 1887.

16) Vgl. P. KEHR, Rom und Venedig bis ins XII. Jahrhundert, in: *QFIAB* 19 (1927), S. 1–180, 141f.; G. DUNKEN, Die politische Wirksamkeit der päpstlichen Legaten in der Zeit des Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum in Oberitalien unter Friedrich I., 1931, S. 71.

bruch des Schismas zur offenen Gegnerschaft treiben<sup>17</sup>). Andererseits waren für Venedig erträgliche Beziehungen zum östlichen wie zum westlichen Kaiserreich lebenswichtig. Der Handel mit diesen Partnern bildete Venedigs Existenzgrundlage<sup>18</sup>). Zum Glück für den Dogat bildete die kommunale Welt Oberitaliens ein Paradebeispiel für stets wechselnde Bündnisse und Zerwürfnisse. Venedigs Schaukelpolitik suchte im Hinterland stets ein Gleichgewicht der Kräfte zu erhalten<sup>19</sup>). In dieser Hinsicht waren die Absichten von Reichsregierung und Venedig sogar verwandt<sup>20</sup>). So konsequent aber Venedig seine Ziele verfolgte, so pragmatisch verhielt es sich in der Wahl der Mittel. Gegenüber Kosten-Nutzen-Rechnungen spielten Prestigefragen eine durchaus untergeordnete Rolle.

In den Beziehungen zwischen der Seerepublik und dem Reich war zumeist jene der aktive und dieses der reagierende Teil. Venedig ließ sich von Friedrich die traditionellen *Pacta* gleich bei erster Gelegenheit bestätigen, augenscheinlich weil es wegen der ronkalischen Beschlüsse von 1154 beunruhigt war<sup>21</sup>). Die *Pacta* bedeuteten für Venedig ein Unterpand für friedliches politisches Zusammenleben und zugleich eine vorsorgliche Garantie gegen militärische und politische Mitverantwortung. Die einseitige Erklärung Friedrichs bot den Venezianern die Gelegenheit, den Kaiser zu binden, ohne sich ihrerseits zu verpflichten. Umgekehrt barg eine solche Form der Beurkundung eher die Gefahr einer einseitigen »Kündigung« in sich<sup>22</sup>). Die Form der Beurkundung darf aber gerade in diesem Fall nicht überbewertet werden, weil die ebenso gestalteten Vorurkunden ausgiebig verwendet worden sind<sup>23</sup>). Venedig konnte jedenfalls fürs erste beruhigt sein und wahrte ein freundliches Verhältnis zum Kaiser, jedenfalls bis 1157. Doch das kaiserliche Programm von 1158 mußte die venezianischen Besorgnisse gegenüber dem Reich aufs neue erregen<sup>24</sup>). Die Distanz wuchs durch die Parteinahme Venedigs für Alexander III., dessen Parteigänger und insbesondere dessen Vikar es beherr-

17) Vgl. P. KEHR, Kaiser Friedrich I. und Venedig während des Schismas, in: QFIAB 17 (1924), S. 230–249, 230.

18) Zur Stellung Venedigs zwischen den beiden Kaiserreichen vgl. neben der bereits angeführten Literatur noch P. LAMMA, *Comneni e Staufer. Ricerche sui rapporti fra Bisanzio e l'occidente nel secolo XII*, I–II, 1955–1957 (Studi storici 22–25).

19) Vgl. dazu auch P. BREZZI, *Gli alleati italiani di Federico Barbarossa (feudatari e città)*, in: *Federico Barbarossa nel dibattito storiografico in Italia e in Germania*, a cura di R. MANSELLI et al., 1982, (Annali dell'Ist. storico italo-germ. 10), S. 157–197, 179.

20) Vgl. zu den Absichten Friedrichs I. u. a. H. APPELT, *Friedrich Barbarossa und die italienischen Kommunen*, ND in: APPELT, *Kaisertum* (wie Anm. 1), S. 121–136, 124.

21) DFI 94 (im wesentlichen eine Wiederholung von DLIII 97). Zu Zeiten Konrads III. hatte man einen solchen Schritt offenbar nicht für nötig gehalten. Vgl. F. CARDINI, *Il Barbarossa a Venezia*, in: *Venezia e la Germania*, 1986, S. 13–34, 13.

22) Zu dieser Problematik vgl. bereits H. MITTEIS, *Politische Verträge des Mittelalters*, in: ZRG GA 67 (1950), S. 76–140, 94.

23) Vgl. J. RIEDMANN, *Die Beurkundung der Verträge Friedrich Barbarossas mit italienischen Städten* (SB Wien 291/3, 1973), S. 126f.

24) Zum extensiven Charakter von Friedrichs Restaurationspolitik vgl. W. LENEL, *Der Konstanzer Frieden von 1183 und die italienische Politik Friedrichs I.*, in: HZ 128 (1923), S. 189–261, 193.

bergte<sup>25</sup>). Venedig konnte sich gar nicht anders entscheiden, wenn es sich nicht völlig ins Fahrwasser der kaiserlichen Politik begeben wollte. In der Folge erhielten venezianische Kirchen von Alexander III. bedeutende Privilegien. Dazu kam der alte kirchenpolitische Gegensatz mit dem zu Beginn der sechziger Jahre zumindest äußerlich viktorianischen Patriarchen von Aquileia<sup>26</sup>). All das, viel mehr aber noch die Politik des Kaisers gegenüber den Seestädten Pisa und Genua wie dessen Absichten gegenüber dem Normannenreich, mußte den Gegensatz der Republik zu Friedrich I. verschärfen und schließlich zum (vorübergehenden) Bruch führen<sup>27</sup>). In der Vorstellungswelt einer späteren Zeit ist daraus die Fabel von einer Seeschlacht zwischen Friedrich und Venedig geworden.

Die Möglichkeiten des Kaisers, sich auf eine ihm freundlich gesinnte Partei in Venedig stützen zu können, werden angesichts der, wie gesagt wird, einzigartigen inneren Kompaktheit der dortigen Bevölkerung als sehr gering beurteilt<sup>28</sup>). Nur einmal, während der Verhandlungen des Jahres 1177, wandte sich eine kaiserfreundliche Bewegung von venezianischen *popolares* an den in Chioggia weilenden Herrscher. Friedrich wußte anscheinend sehr gut, daß er davon nicht viel halten durfte, und hielt die Abgesandten dieser *popolares* hin. Die Bewegung verebte bald; Friedrich hat sich ihrer nur taktisch bedient<sup>29</sup>).

Friedrich I. wußte sich jedoch der Reibungsflächen zwischen Venedig und dessen Nachbarn zu bedienen, wenn er die Republik unter Druck setzen wollte. Er veranlaßte Ferrara, Padua und Verona zu Aktionen gegen die Lagunenstadt und gewährte den Genuesen *potestatem expellendi Provinciales et Francigenas euntes per mare vel redeuntes a negociatione [...] omnis principatus Venetorum etiam, nisi ipsi Veneti gratiam nostram et bonam voluntatem fuerint consecuti*<sup>30</sup>). Als vollwertigen Partner scheint man die Lagunenstadt, welcher die »kaiserliche Gnade« vorerst entzogen war, nicht betrachtet zu haben. Friedrich vermochte also Genuas Konkurrenzneid für sich auszunützen. Venedig und Padua ihrerseits hatten jeweils für sich lebenswichtige, aber diametral entgegengesetzte Interessen, die Flüsse betreffend, welche im Bereich der Lagune ins Meer mündeten. Maßnahmen gegen Überschwemmungen auf dem Festland und solche gegen die Verlandung der Lagune behinderten sich gegenseitig. Eben erst in der Mitte der vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts war es wegen einer Umleitung des Brentaflusses zwischen den beiden Städten zum Krieg gekommen. In dem Friedensschluß von 1144 oder 1146 hatten die Paduaner versprochen, das von einer mißglück-

25) Vgl. DUNKEN, *Wirksamkeit* (wie Anm. 16), S. 72 und 74f. sowie KEHR, *Friedrich I. und Venedig* (wie Anm. 17), S. 233–236. Vgl. ferner den Bericht des Notars Burkhard: F. GÜTERBOCK, *Le lettere del notaio imperiale Burcardo intorno alla politica del Barbarossa nello scisma ed alla distruzione di Milano*, in: *Bull. dell'Ist. stor. ital. per il medio evo* 61 (1949), S. 1–65, 52.

26) Vgl. KEHR, *Friedrich I. und Venedig* (wie Anm. 17), S. 230f.

27) Vgl. ebda., S. 237. CARDINI, *Barbarossa* (wie Anm. 21), S. 14f.

28) Vgl. DUPRÉ THESEIDER, *Venezia* (wie Anm. 3), S. 244.

29) Vgl. DUNKEN, *Wirksamkeit* (wie Anm. 16), S. 137f. CARDINI, *Barbarossa* (wie Anm. 21), S. 32f. betrachtet diese Episode als möglichen Versuch zur inneren Destabilisierung Venedigs.

30) DFI 367. DUPRÉ THESEIDER, *Venezia* (wie Anm. 3), S. 247 spricht von einer ebensolchen Einladung an Pisa.

ten Flußregulierung besonders betroffene venezianische Kloster S. Ilario wie ihre eigenen Bürger zu schützen (außer gegen den Kaiser), andererseits wurde die Zugehörigkeit des Klosters zur Diözese Olivolo festgestellt<sup>31</sup>). Im übrigen bildete die Zugehörigkeit von S. Ilario eine dauernd schwebende Streitfrage zwischen Venedig und dem Reich<sup>32</sup>).

1162 nahm Friedrich I. das Kloster Brondolo (bei Chioggia) in seinen Schutz und erteilte dem Abt, welcher ihm das *hominium* geleistet sowie dem Reich Treue (*fidelitatem*) geschworen hatte, die Investitur<sup>33</sup>). Brondolo hatte bis dahin zur Republik Venedig gehört<sup>34</sup>). Zwei Deutungen dieses Vorgangs sind möglich; beide sind versucht worden. Die eine sieht in der Unterwerfung Abt Milos einen freiwilligen Akt. Milo habe nur eine günstige Gelegenheit (die Stärke des königlichen Einflusses besonders im Gebiet um Sacco) abgewartet, um sich dem Einfluß Venedigs zu entziehen<sup>35</sup>). Die andere Deutung betont vor allem das kaiserliche Interesse an Brondolo als einem strategischen Punkt ersten Ranges. Im Juni 1162 hatte Friedrich nach der Zerstörung Mailands die Hände frei und stand nicht weit von Venedig entfernt mit beachtlicher Heeresmacht in der Romagna<sup>36</sup>). Ein solcher Angriff wäre im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Krieg gegen die Normannen zu sehen; Venedigs Flotte stand dem Kaiser hierfür nicht zu Diensten<sup>37</sup>).

Zwei Indizien sprechen eher für die zweite Lösung. Zum einen hat Friedrich das Kloster Brondolo besonders gegenüber der Stadt Padua geschützt; die Paduaner werden in dem Diplom als einzige etwaige Widersacher namentlich angeführt. Möglicherweise hat sich Abt Milo unter übermächtigem paduanischem Druck (der seinerseits durch die kaiserliche Einladung bzw. Aufforderung zum Krieg gegen Venedig aktiviert worden sein mochte) unmittelbar dem Kaiser unterstellt, um nicht mediatisiert zu werden, und der Kaiser hat die Gelegenheit vielleicht nur allzugerne genutzt: Der Reichsgutbezirk um Sacco wurde so auf die willkommenste Weise ergänzt. Zum andern fällt auf, daß Abt Milo keine drei Jahre später bei Venedig

31) L. LANFRANCHI-B. STRINA, SS. Ilario e Benedetto e S. Gregorio, 1965 (Fonti per la storia di Venezia, sez. 2: Archivi ecclesiastici, Diocesi castellana), S. 75–77, Nr. 23.

32) Das Kloster erscheint in Diplomen für den Bischof von Treviso als dessen Besitz mitbestätigt (in frühstauferischer Zeit in DKIII 67 und in DFI 89). Ein Papstprivileg von 1177 für dasselbe Kloster betont dagegen gleich zweimal, das Kloster sei *in finibus Rivoaltensibus* bzw. *in districtu Rivoaltensi* gelegen: vgl. LANFRANCHI-STRINA, SS. Ilario e Benedetto, S. 86–90, Nr. 29.

33) DFI 379; B. LANFRANCHI-STRINA. SS. Trinità e S. Michele arcangelo di Brondolo, II: Documenti 800–1199, 1981 (Fonti per la storia di Venezia, sez. 2: Archivi ecclesiastici, Diocesi clodiense), S. 261f., Nr. 143.

34) Vgl. KEHR, Friedrich I. und Venedig (wie Anm. 17), S. 237f.

35) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 461f. Vgl. ebda., S. 234f.: Demnach wäre es Friedrich I. gelungen, den Abt auf seine Seite zu ziehen.

36) Vgl. KEHR, Friedrich I. und Venedig (wie Anm. 17), S. 238f. KEHR hält es ebda. für glaubhaft, daß der Angriff des Patriarchen Ulrich auf Grado ein mit dem Zugriff auf Brondolo abgestimmtes Unternehmen gewesen sei: die Wegnahme Grados und Brondolos hätte die Venezianer auf das unangenehmste eingeschnürt.

37) Vgl. G. RAUCH, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg, 1966, S. 11.

wieder in voller Gnade stand<sup>38)</sup>. Im Falle eines allzu freiwilligen Übertritts des Abtes Milo zum Kaiser wäre dessen »Überleben« nach der neuerlichen Unterstellung unter Venedig bemerkenswert. Frühestens von 1177 an konnte der Kaiser im venezianischen Hinterland wieder Fuß fassen<sup>39)</sup>.

Eine andere militärische Anstrengung gegen Venedig erzielte das Gegenteil des beabsichtigten Resultats, und zwar der Überfall des Patriarchen Ulrich II. von Aquileia auf Grado<sup>40)</sup>. Anscheinend war es dem Kaiser zunächst auch hier gelungen, die Wünsche der örtlichen Gewalten für seine Zwecke nutzbar zu machen. Die traditionelle Rivalität zwischen Aquileia und Grado mochte ihm ebenso zustatten gekommen sein wie der schon alte Wunsch Aquileias, sich die »Pfarre« Grado einzuverleiben und sich in den Besitz der dort aufbewahrten Reliquien zu setzen. Zugleich hatte der alexandrinisch gesinnte Patriarch Ulrich II. von Aquileia, der entgegen seinem dem Kaiser gemachten Versprechen einem Besuch bei Viktor IV. ausgewichen war, eine gute Gelegenheit, dem Kaiser ein unübersehbares Zeichen seines »guten Willens« zu geben, ohne deshalb eindeutig gegen Alexander III. Stellung beziehen zu müssen. Der Überfall auf Grado endete mit einem vollständigen Mißerfolg. Die Venezianer waren auf der Hut und nahmen, so wird berichtet, den Patriarchen samt 700 Edlen gefangen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Patriarch damals die Existenz des venezianischen Vizedomamts zu Aquileia akzeptieren mußte. Für die Beurteilung von Ulrichs II. Verhalten macht es keinen großen Unterschied, ob man das Ereignis (wie zumeist) auf 1162 oder aber auf 1164 ansetzen will; aus den widersprüchlichen Quellenangaben lassen sich für beide Ansätze Anhaltspunkte gewinnen<sup>41)</sup>.

Nach fehlgeschlagenen Versuchen, mit dem Kaiser in Verhandlungen einzutreten, brachte Venedig im Frühjahr 1164 mit oströmischem Geld und wohl auch mit kurialer Unterstützung den Veroneser Bund zustande und befreite sich so aus der kaiserlichen Umklammerung<sup>42)</sup>. Hohe Steuer- und Geldforderungen der kaiserlichen Beamten oder auch Übergriffe werden dabei zwar ihre Rolle gespielt haben; entscheidend jedoch für die Bildung des Bundes waren

38) Bereits im Frühjahr 1165 investierte *Ascunus ministerialis curtis pallacii* den Abt im Auftrag des Dogen mit Immobilien (einschließlich Salinen) zu Chioggia infolge von Schulden des bisherigen Besitzers; vgl. LANFRANCHI-STRINA, Brondolo (wie Anm. 33), II, S. 262f., Nr. 144. Als sich Friedrich im Sommer 1177 zu Brondolo aufhielt, beeilte sich die Kanzlei, diesen Ort als *in territorio Venetiano* gelegen zu bezeichnen (DFI 685). Eigentümlich ist das Diplom Heinrichs VI. von 1191: der Herrscher nahm das Kloster auf Bitten des Abtes Milo (!) in seinen Schutz und bestätigte ihm alle seine Besitzungen: BÖHMER-BAAKEN, Reg. Imp., IV, 3, S. 58, Nr. 135. Die Urkunde Friedrichs I. diente hierbei als Vorurkunde; vgl. P. CSENDES, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI., 1981, S. 197.

39) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 275 und 462.

40) Vgl. u. a. KEHR, Friedrich I. und Venedig (wie Anm. 17), S. 237.

41) Zu den chronologischen Problemen vgl. v. a. P. PASCHINI, I patriarchi d'Aquileia nel secolo XII, in: *Memorie storiche forogiuliesi* 10 (1914), S. 1–37, 113–181 u. 249–305, hier S. 120f.

42) Auch der Kardinal Hildebrand, der in Venedig residierte, wird mitgeholfen haben; vgl. DUNKEN, Wirksamkeit (wie Anm. 16), S. 72.



sie wohl nicht<sup>43)</sup>. Auch an der Gründung des Lombardenbundes im Frühjahr 1167 war Venedig beteiligt, aber von Anfang an mit dem Vorbehalt, nur zu Wasser kämpfen zu müssen, wozu es (wohl erwartungsgemäß) niemals kam. Venedig gehörte sehr bald nur mehr dem Namen nach zum Bund. Besonderer Einsatz war in den Jahren nach 1167 auch nicht erforderlich, denn mit dem Kaiser war in Italien nach der Seuchenkatastrophe vom Sommer 1167 so schnell nicht zu rechnen.

Die Wende in den Beziehungen zu Friedrich I. ergab sich aus Veränderungen im Osten. Das byzantinisch gewordene Ancona störte Venedig bald mehr als die Gegnerschaft zum nunmehr weniger gefährlichen Westkaiser. Im Frühjahr 1171 ließ Manuel nach einer Phase von zur Schau getragener Freundschaft alle Venezianer im Oströmischen Reich verhaften und das gesamte venezianische Vermögen beschlagnehmen. Ein venezianisches Flottenunternehmen gegen Byzanz endete ergebnislos. Bei einem Aufstand im Mai 1172 wurde der Doge ermordet. Seinem Nachfolger blieb kaum anderes übrig, als Anlehnung beim Staufer zu suchen. Die Zurückhaltung, die Venedig im Rahmen der lombardischen Liga geübt hatte, zahlte sich nun aus. Westkaiser und Doge hatten jenseits aller kirchlichen Gegensätze das gemeinsame Interesse, die Byzantiner aus Ancona zu vertreiben. Das Reich stellte zu diesem Unternehmen das Landheer, Venedig die Flotte. Ohne formell aus der Liga auszutreten, ignorierte Venedig seine Abmachungen mit den Lombarden, welche sich auf Seiten Anconas engagierten<sup>44)</sup>.

Es mag nicht zuletzt an dieser Haltung Venedigs gelegen haben, daß der Doge 1177, bei der Erneuerung des Pactums, eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Text erreichte. Die Venezianer sollten nicht nur in Italien, sondern im gesamten Imperium frei von jeglichen Abgabenverpflichtungen sein<sup>45)</sup>. Den Kaiser kostete die Bestimmung nicht viel. In Deutschland sind venezianische Händler damals kaum nachzuweisen. Betroffen waren vor allem oberitalienische Kommunen, welche solche Abgaben bis dahin erhoben hatten. Nach allem, was man weiß, ist die Bestimmung ohne Wirkung geblieben<sup>46)</sup>. Andererseits war eine für das gesamte Imperium gültige Befreiung auch nichts Außergewöhnliches. Friedrich hatte eine solche Vergünstigung den Pisanern schon 1162 eingeräumt<sup>47)</sup>. Vielleicht war die allenfalls für die Zukunft interessante, im Augenblick aber wenig aktuelle Bestimmung eben deshalb vom Kaiser leicht zu erreichen gewesen. Noch ein weiterer Zusammenhang ist möglich. Wie in

43) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 696 und 705, Anm. 30. CARDINI, Barbarossa (wie Anm. 21), S. 17 sieht das wesentliche Motiv für die Gründung dieses Bundes in dem Bestreben der Beteiligten, den Kaiser während dessen Rückmarsches nach Deutschland von ihrer Nachbarschaft fernzuhalten.

44) Vgl. u. a. LAMMA, Comneni (wie Anm. 18), II, S. 214f., 224f. und 247; RÖSCH, Venedig (wie Anm. 10), S. 21; A. CARILE, Federico Barbarossa, i Veneziani e l'assedio di Ancona del 1173. Contributo alla storia politica e sociale della città nel secolo XII, in: Studi veneziani 16 (1974), S. 3–31.

45) DFI 695. Gewissermaßen ergänzt wurde dieses Pactum durch die Eid-Beurkundung DFI 708.

46) Vgl. RÖSCH, Venedig (wie Anm. 10), S. 22f.; J. FRIED, Die Wirtschaftspolitik Friedrich Barbarossas in Deutschland. In: BDLG 120 (1984), S. 195–239, 235f.

47) DFI 356.

Nürnberg<sup>48)</sup>, so könnte auch hier die Begünstigung mit einem Kreditgeschäft zusammenhängen. Einige Zeit vor der Erneuerung des Pactums mit den Venezianern hat Friedrich I. den Patriarchen Ulrich von Aquileia ersucht, für ihn bei den Venezianern ein möglichst großes Darlehen aufzunehmen<sup>49)</sup>. Freilich sollte der Patriarch zunächst eigenständig für die Sicherstellung des Darlehens sorgen<sup>50)</sup>. Die venezianische Expansion in Istrien auf Kosten des Reiches hat Friedrich I. allem Anschein nach nicht weiter berührt<sup>51)</sup>.

Bei Gelegenheit seines venezianischen Aufenthalts im Jahre 1177<sup>52)</sup> stellte Friedrich einigen venezianischen geistlichen Institutionen Schutzurkunden wegen ihrer Besitzungen im *regnum* aus, der Schutz galt einmal auch ausdrücklich den Kommunen gegenüber<sup>53)</sup>. Das Patriarchat von Grado, welches damals noch die Metropolitangewalt über die istrischen Bistümer beanspruchte, ging leer aus<sup>54)</sup>.

So wenig zuvor das Ende des faktischen Kriegszustandes zwischen Reich und Venedig von den Verhältnissen in der Region abgegangen hatte, so wenig war solches bei der neuerlichen Entfremdung zwischen den beiden so ungleichen Mächten der Fall. Maßgeblich war für diese der von Alexander III. im Zusammenhang mit dem venezianischen Ausgleich vermittelte fünfzehnjährige Waffenstillstand und damit faktische Frieden zwischen dem Imperium und dem normannischen Königtum, welcher dann im Jahre 1184 durch die Verlobung Heinrichs VI. mit Konstanze noch befestigt wurde. Seit der Hochzeit 1186 mußte Venedig vollends mit einer künftig vereinten sizilischen und genuesisch-pisanisch-kaiserlichen Flotte rechnen<sup>55)</sup>. Damals vollzog der Kaiser durch sein Bündnis mit Mailand eine Kehrtwendung in seiner oberitalienischen Politik überhaupt. Für gewisse Aufgaben aber blieben venezianische Helfer schlechthin unentbehrlich. 1189 befahl Friedrich, die für den Kreuzzug bestimmten Gelder vor dem Weitertransport nach Tyrus im Hause seines venezianischen Gastfreundes

48) Vgl. B. U. HUCKER, Nürnberg als Geldmarkt der Stauferkönige, in: Hochfinanz – Wirtschaftsräume – Innovationen. Fs. für W. v. Stromer, I, 1987, S. 147–188, 162–168.

49) DFI 678 und 679.

50) Die Aufbringung des Darlehens scheint mit langwierigen Verhandlungen verbunden gewesen zu sein; vgl. H. PLECHL, Studien zur Tegernseer Briefsammlung des 12. Jh. III., in: DA 12 (1956), S. 388–452, 396–399. – Wohl auch auf Mandate Friedrichs gehen die Aktivitäten des Patriarchen Gottfried zurück, der einen kaiserlichen Kredit tilgen sollte und dies durch finanzkräftige Venezianer und Trevisaner tat, die allem Anschein nach dadurch Gottfrieds Gläubiger wurden. Man hat die Versorgung kaiserlicher Gesandter mit Geld als Anlaß dieses Geschäfts gesehen. Vgl. P. S. LEICHT, Il patriarca Gotofredo e il Barbarossa in due carte inedite, in: Memorie storiche forogiuliesi 5 (1909), S. 13–16, 15f.

51) Dazu siehe unten im Kapitel 5.

52) Zu diesem Besuch vgl. jetzt CARDINI, Barbarossa (wie Anm. 21), S. 34.

53) DFI 691 für das Bistum Torcello sowie DFI 692 für das Kloster S. Zaccaria und DFI 696 für S. Giorgio Maggiore. Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 300.

54) Das Patriarchat von Grado wurde auch vom Papsttum auffallend stiefmütterlich bedacht. Vgl. KEHR, Rom und Venedig (wie Anm. 16), S. 138f.

55) So v. a. DUPRÉ THESEIDER, Venezia (wie Anm. 3), S. 248.

*Bernhardus* in Venedig zu deponieren<sup>56</sup>). Die Republik als solche hatte damit allerdings nichts zu tun, wenigstens vordergründig nicht.

Insgesamt ist festzustellen, daß die regionalen Spannungsfelder die Beziehungen zwischen Kaiser und Republik jedenfalls nicht maßgeblich bestimmt haben. Der Kaiser hat sich in der Verfolgung größerer Konzepte durch solche nicht beirren lassen, bestehende Interessenübereinstimmungen und bestehende Spannungen allerdings in seinem Sinne zu nützen versucht. Mehr als kurzfristige Erfolge hat er dabei nicht erreicht. Venedig konnte seine Rechte gegenüber dem Reich nicht nur wahren, sondern sogar ausbauen, und zwar hinsichtlich seiner Handelsvorrechte durch eine Konzession von freilich eher theoretischer Bedeutung, hinsichtlich Istriens durch vollzogene Tatsachen<sup>57</sup>). Das Patriarchat Aquileia mag infolge des mißglückten Anschlags auf Grado näher in die Einflußsphäre der Republik geraten sein; erst Ende des Jahrhunderts aber sollte sich dieser Druck massiv verstärken. Kaiserliche Privilegierungen auf Kosten Venedigs – von ihnen wird noch mehrfach die Rede sein – waren nichts anderes als die Fortschreibung alter Ansprüche; sie wurden nie eingelöst. Lediglich im kirchlichen Bereich vermochte das Reich sich gegenüber den Ansprüchen Venedigs bzw. Grados zu seinem Vorteil klar abzugrenzen. Dies war aber wohl weniger ein Verdienst Friedrichs I. als eines des Patriarchen Ulrich II. von Aquileia. Doch auch davon wird an geeigneter Stelle noch die Rede sein.

### 3. ZWISCHEN DOLOMITEN UND LAGUNE

Die unmittelbare festländische Nachbarschaft Venedigs war um die Mitte des 12. Jahrhunderts in hohem Maße von den Kommunen Padua und Treviso beherrscht<sup>58</sup>). Die Mark Verona, zu welcher die von ihnen beherrschten Gebiete gehörten, war allerdings nie »abgeschafft« worden. Markgrafen von Verona treten bis 1184 auf; von einer wirksamen Ausübung ihrer Rechte kann freilich keine Rede mehr sein<sup>59</sup>). Das Reich konnte allenfalls noch versuchen, die einzelnen ihm innerhalb dieser Markgrafschaften verbliebenen Gerechtsame unmittelbar an sich zu bringen<sup>60</sup>).

Im venezianischen Hinterland bestanden zur Geltendmachung solcher Ansprüche nicht mehr viele Möglichkeiten. Das Reichsgut war hier nur mehr wenig bedeutend<sup>61</sup>). Der einzige

56) DFI 1009. Zur möglichen Identifizierung dieses Mannes mit *Bernardus Teotonicus* vgl. FRIED, Wirtschaftspolitik (wie Anm. 46), S. 215f.

57) Einzelheiten unten im Kapitel 5.

58) Zu der gerade von Treviso schon verhältnismäßig früh erreichten Beherrschung des *comitatus* bzw. *episcopatus* vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 45.

59) Dazu bereits J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, I–III, 1868–1870, I, S. 267f.

60) Vgl. LENEL, Konstanzer Frieden (wie Anm. 24), S. 221.

61) Vgl. H. BAUR, Das Reichsgut in Venetien, Diss. Frankfurt a.M. 1922 (masch.), bes. S. 131. Ebenso HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 296.

nennenswerte Reichsgutkomplex im Untersuchungsraum ist nahe von Padua festzustellen<sup>62</sup>). Hier ist es auch zur Einrichtung von »Beamten« vor Ort gekommen<sup>63</sup>). Über Sacco und Pendice schloß Friedrich 1161 mit dem Bischof von Padua einen »Vertrag«, in den sich der Bischof allerdings nur aus Furcht vor der Ungnade des Herrschers fügte. Der Bischof sollte zahlreiche Ländereien an den Kaiser abtreten, und auch für den Rest behielt sich der Kaiser Einflußmöglichkeiten vor<sup>64</sup>). Diese Haltung Friedrichs steht durchaus in Kontrast zu einem Abkommen des kaiserlichen *missus* Berthold mit demselben Bischof aus dem Jahre 1154 und zu den urkundlich nachweisbaren Ansprüchen des Bischofs. Der Kaiser verfolgte offensichtlich territoriale Ziele; die alexandrinische Gesinnung des Bischofs erscheint angesichts der damals noch nicht verhärteten Politik Friedrichs in Fragen des Schismas als Motiv kaum ausreichend<sup>65</sup>). Nach dem Zusammenbruch der Reichsverwaltung im Gebiet um Sacco vermochte der Kaiser erst 1176/77 die Wiedereinsetzung des Erzpriesters von Sacco in seine Rechte in dem Maße, wie diese vor dem Schisma bestanden hatten, zu erreichen<sup>66</sup>). Die schon erwähnte Unterstellung Brondolos unter das Reich im Jahre 1162 erscheint als konsequente Fortsetzung der 1161 zu beobachtenden Politik; sie vermochte den Bereich unmittelbarer kaiserlicher Herrschaft nach Osten bis zur Lagune von Venedig zu erweitern. Mit der Entstehung des Veroneser Bundes 1164, spätestens mit der Übergabe von Pendice 1165, war es mit der Reichsverwaltung um Padua und Treviso vorbei. Ein Neuanatz war nicht vor 1177 möglich<sup>67</sup>).

62) Vgl. BAUR, Reichsgut (wie Anm. 61), S. 45–50, 52–55, zum Trevisano vgl. ebda. S. 103–107 und S. 117. Um Ceneda, Belluno und Feltre ist Reichsgut zu Friedrichs I. Zeit nicht festgestellt worden; vgl. ebda. S. 60–66 sowie 87–89. Vgl. ferner HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 458–462.

63) A. GLORIA, Codice diplomatico padovano dall'anno 1101 alle pace di Costanza (25 giugno 1183), II, 1881 (Mon. stor. publ. dalla R. Deput. veneta di storia patria 7 = ser. 1 [Doc.], 6), S. 61 Nr. 746; vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 460f.

64) DFI 343. Zu den Besonderheiten dieser Urkunde vor allem in diplomatischer Hinsicht vgl. RIEDMANN, Beurkundung (wie Anm. 23), S. 100–104. Zur Sache vgl. A. SIMIONI, Storia di Padova dalle origini alla fine del secolo XVIII, 1968, S. 241.

65) Gegen Zahlung von 85 Mark Silber hatte Berthold versprochen, beim Kaiser Erlaß der Romfahrt und Investitur mit den Regalien zu bewirken: J. F. BÖHMER, Acta imperii selecta, 1870, S. 596, Nr. 884. Vgl. R. REESE, Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Burgunds und Italiens unter Kaiser Friedrich I., Diss. Göttingen 1885, S. 59 mit Anm. 7; C. BRÜHL, Fodrum, gistum, servitium regis, I, 1968, S. 698; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 458f. Der Bischof von Padua hatte sich von Anfang an auf die Seite Alexanders III. gestellt; vgl. Die Admonter Briefsammlung nebst ergänzenden Briefen, ed. G. HÖDL et al., MGH Briefe der dt. Kaiserzeit VI, 1983, S. 87f., Nr. 43. Deutung als Strafe für alexandrinische Gesinnung und Nichterscheinen bei Hofe bei SIMIONI, Storia di Padova (wie Anm. 64), S. 242. Vgl. A. CASTAGNETTI, La Marca veronese-trevigiana, 1986 (Storia degli Stati italiani dal medioevo all'unità), S. 53: Demnach entsprach diese Vorgangsweise der allgemeinen Linie von Friedrichs Politik »tendente a favorire lo svincolamento politico-amministrativo di ampi territori o di singole comunità minori dal comune cittadino, la volontà di ridare vita ad un antico distretto decaduto, quello di Monselice, del quale venne riproposta l'autonomia da Padova ed il collegamento diretto con l'impero«.

66) DFI 658 und 687; vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 462 mit Anm. 335.

67) Vgl. ebda., S. 462. – Von der 1177 angeblich geschehenen Rückstellung der Burg Pendice durch Friedrich an den Bischof von Padua ist nur in einer Fälschung die Rede. Sofern dieses Dokument über das

Ein Ansatzpunkt anderer Art für die kaiserliche Politik bestand im alpinen Norden des venezianischen Hinterlandes. Kennzeichen dieses Gebietes war sein Reichtum an armen Bistümern<sup>68</sup>). In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts standen diese Bistümer (Ceneda, Feltre und Belluno) unter starkem Druck der expandierenden Kommune Treviso<sup>69</sup>). In den jahrzehntelang andauernden Spannungen und Kämpfen bildete fortan die Anlehnung der bedrängten Bischöfe vor allem an den Patriarchen von Aquileia geradezu eine Konstante, ebenso wie der Gegensatz zwischen dem Patriarchat und Treviso.

Nach allem, was man von Friedrich I. weiß, möchte man erwarten, daß der Kaiser die genannten Bistümer im Bestreben, gegenüber der übermächtigen Kommune ihre Selbständigkeit zu bewahren, unterstützt hätte, um so ihren engen Anschluß an das Reich zu bewirken. Eigentümlicherweise ist gerade in den früheren Jahren von Friedrichs Regierung nichts davon zu spüren. Friedrich I. hat sogar die ohnehin stattliche Machtfülle des Patriarchen von Aquileia noch gesteigert, indem er diesem 1160 die Regalien des Bistums Belluno überließ, darunter die gleichnamige Grafschaft<sup>70</sup>). Als Grund dafür wird die alexandrinische Gesinnung des Bischofs Otto von Belluno namhaft gemacht. Diese Auffassung scheint auf ein Geschichtswerk des frühen 17. Jahrhunderts zurückzugehen<sup>71</sup>); in den Quellen gibt es dafür keinen Anhaltspunkt, es sei denn, man betrachtet das Fehlen eines Nachweises für Ottos Anwesenheit auf dem Konzil zu Pavia als solchen. Es gibt umgekehrt aber etliche Beispiele dafür, daß alexandrinische Gesinnung allein bis 1164 für Friedrich kein Grund sein mußte, einem Bischof die Investitur mit den Regalien zu verweigern oder ihm letztere gar zu entziehen<sup>72</sup>). Allerdings scheint sich die Verleihung der Regalien von Belluno an den Patriar-

Verhältnis zwischen Reichsgewalt und Bischof überhaupt etwas aussagen kann, mochte es sich allenfalls um die versuchte Legalisierung des im letzten Jahrzehnt bestehenden Zustandes gehandelt haben. Druck bei GLORIA, Cod. dipl. padov., II (wie Anm. 63), S. 356, Nr. 1267; dazu jetzt Vorbemerkung zu DFI 700 (mit Bezug auf STUMPF-BRENTANO, Nr. 4217a). Noch als echt berücksichtigt bei REESE, Stellung (wie Anm. 65), S. 60, bei SIMIONI, Storia di Padova (wie Anm. 64), S. 246 sowie bei HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 462.

68) So zur venezianischen Terraferma und zu Friaul bereits R. PUSCHNIG, Die Urkunden der staufischen Kaiser für die Bistümer Feltre und Belluno, Diss. Wien 1934 (masch.), S. 2.

69) Vgl. ebda., S. 11 f. Die ersten deutlich faßbaren Auseinandersetzungen ereigneten sich 1164; vgl. E. S. DI PORCIA DEGLI OBIZZI, I primi da Prata e Porcia. Saggio storico, 1904, S. 32 f.; A. A. MICHELI, Storia di Treviso, ND 1988, S. 81 f. Ebda., S. 82 nimmt MICHELI an, die »vassalli maggiori« hätten zwangsläufig die kaiserfeindliche Partei ausgemacht, und demgegenüber hätten die *milites* und der Bischof selbst im Kaiser ihren natürlichen Schutzherrn gesehen.

70) DFI 308.

71) Historia di Georgio Piloni dottor bellunese nella quale, oltre le molte cose degne, avvenute in diverse parti del mondo di tempo in tempo, s'intendono, et leggono d'anno in anno, con minuto raguaglio, tutti i successi della Città di Belluno [...], 1607, S. 148.

72) Zum Trevisaner Beispiel von 1164 vgl. Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 185–187, Nr. 27 (aus der Salzburger Briefsammlung): Hier erreichte Bischof Ulrich von Treviso außer der Investitur sogar noch ein kaiserliches Versprechen, den Grafen E. zu bestrafen, anscheinend Graf Engelbert II. von Görz, den eigenen Bruder des Bischofs. Erstaunlich ist die Langmut Friedrichs gegenüber Erzbischof Eberhard I. von Salzburg, der nicht nur ein unbeugsamer Alexandriner war, sondern sich zudem mehrmals

chen zu einer Serie von etwa gleichzeitigen Aktivitäten im Interesse stauferfreundlicher Kräfte in der näheren und weiteren Umgebung zu fügen<sup>73</sup>).

Für Friedrich I. wird in erster Linie wohl wichtig gewesen sein, daß die *strada d'Alemagna* von Treviso über das Piave- ins Pustertal in verlässliche Hände kam; zur Abwehr trevisanischer Aspirationen auf Belluno mußte der Patriarch eher in der Lage gewesen sein als der Bischof von Belluno selbst<sup>74</sup>). Diese Paßstraße war damals zwar nicht von überragender, aber doch sicher schon von einiger Bedeutung<sup>75</sup>). Sie mochte, wie etwa die Straße durch die Val Camonica, für Barbarossa als Ausweichroute von Interesse gewesen sein<sup>76</sup>). Patriarch Pilgrim von Aquileia hatte sich jedenfalls durch sein Verhalten auf dem Konzil von Pavia empfohlen<sup>77</sup>). Die kaiserliche bzw. viktorianische Propaganda hat dabei allerdings ein wesentliches Detail untergehen lassen. Nur aus dem Bericht des Propstes Heinrich von Berchtesgaden erfahren wir, daß Pilgrim sich lediglich aus Staatsräson und unter dem Vorbehalt späterer *censura* seitens der katholischen Kirche für Viktor IV. erklärt hatte<sup>78</sup>).

Das Vorgehen Friedrichs I. entspricht durchaus der auch sonst von ihm gepflogenen Politik, die Paßhöhen selbst samt ihrer unmittelbaren südlichen Nachbarschaft in der Hand

seinen Pflichten gegenüber dem Reich entzog: DFI 318, 327, 341, 346, in späterer Zeit noch 439. Vgl. G. HÖDL, Das Erzstift Salzburg und das Reich unter Kaiser Friedrich Barbarossa, in: Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde 114 (1974), S. 37–55, 39 (die anfänglich eher nachgiebige Haltung des Kaisers sei im Lauf der Jahre zunehmend härter geworden); H. DOPF, Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, I, 1, <sup>2</sup>1983, S. 279–283. Bischof Eberhard II. von Bamberg ist das Musterbeispiel eines Prälaten, der Anhänglichkeit an Alexander III. (oder zumindest erhebliche Reserven gegenüber den kaiserlichen Gegenpäpsten) und höchstes Ansehen auch bei Kaiser Friedrich I. zu verbinden verstand; vgl. W. FÖHL, Bischof Eberhard II. von Bamberg, ein Staatsmann Friedrichs I., als Verfasser von Briefen und Urkunden, in: MÖIG 50 (1936), S. 73–131, bes. S. 125f. Vgl. allgemein noch DUNKEN, Wirksamkeit (wie Anm. 16), S. 71. Umgekehrt wird man die vom Kaiser privilegierten Institutionen, zumal während des Schismas, zumindest im allgemeinen als kaiserfreundlich einschätzen dürfen; vgl. die Argumentation bei D. v. D. NAHMER, Die Reichsverwaltung in Toscana unter Friedrich I. und Heinrich VI., Diss. Freiburg i. Br. 1965, S. 57.

73) Vgl. C. F. POLIZZI, Ezzelino da Romano. Signoria territoriale e Comune cittadino, 1989 (Studi e documenti ezzeliniani), S. 42f.

74) Um Belluno selbst hatte sich keine politische Struktur gebildet, welche den umgebenden Raum wirksam zu kontrollieren erlaubt hätte; vgl. P. CAMMAROSANO, L'Alto Medioevo: verso la formazione regionale, in: Il Medioevo, Hg. P. CAMMAROSANO, 1988 (Storia della società friulana 1), S. 9–155, 110. – Zu dem doppelten Aspekt von Regalien als nutzbaren Rechten einerseits und Sorgepflichten andererseits vgl. v. D. NAHMER, Herrschaft Barbarossas (wie Anm. 13), S. 606–610.

75) Vgl. H. KAUFFMANN, Die italienische Politik Kaiser Friedrichs I. nach dem Frieden von Constanza (1183–1189). Beiträge zur Geschichte der Reichspolitik und Reichsverwaltung der Staufer in Italien, 1933, S. 42 und 178.

76) Zu letzterer vgl. H. BÜTTNER, Die Alpenpaßpolitik Friedrich Barbarossas bis zum Jahre 1164/65, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte, 1955 (VuF 1), S. 243–276, bes. S. 274f.

77) DFI 307. Vgl. das Rundschreiben der Konzilsväter Const. I, S. 265–270, Nr. 190: In diesem erscheint Patriarch Pilgrim als erster Unterfertiger.

78) Überliefert bei Rahewin IV, 82. Dieser Umstand wurde bereits erkannt und entsprechend gedeutet von M. v. WINKLER, Beziehungen der Patriarchen von Aquileja zu den ersten Hohenstaufen, Diss. Wien 1908 (masch.), S. 40–43.

deutscher Familien oder Institutionen zu belassen, die politischen Strukturen entlang der Südrampen dieser Pässe jedoch von Italien her zu organisieren<sup>79</sup>). Im Fall des Piavetals war dessen oberstes Stück, die Grafschaft Cadore, dem Bistum Freising verliehen worden<sup>80</sup>). Das deutsche Bistum hatte aber nicht nur Mühe, seine noch weiter südlich gelegenen Außenposten zu halten, es mußte auch Anstrengungen zur Erhaltung seiner Grafschaftsrechte im Cadore unternehmen. 1159 mußten eigens dazu delegierte Richter Friedrichs I. zugunsten des Bischofs gegen Ezzelino von »Bassano« (d. h. gegen Ezzelino von Romano) wegen des Gutes Godego einschreiten, und ebenso gegen Wezelo von Camino wegen der Grafschaft Cadore; letzterem wurde die Rückstellung der Grafschaft an den Bischof anbefohlen<sup>81</sup>). Und 1177 sprach Friedrich selbst Recht in einem Streit zwischen dem Patriarchen von Aquileia und Wezelo von Camino wegen des Vermögens der Gräfin Sophie von Cadore<sup>82</sup>). Alle kaiserlichen Entscheidungen sollten Freising aber nichts helfen; die von Camino setzten sich auch im Cadore durch<sup>83</sup>).

Ein gutes Jahr nach der Überlassung Bellunos an den Patriarchen, nur drei Wochen nach Pilgrims Tod und noch vor der Investitur von dessen inzwischen bereits gewähltem Nachfolger, machte Friedrich die Mediatisierung Bellunos wieder rückgängig<sup>84</sup>). Bei dieser Gelegenheit behauptete man unzutreffend, die Verleihung an Pilgrim hätte nur diesem auf Lebenszeit gegolten. Es scheint dies der einzige feststellbare Fall, in dem ein Diplom Friedrichs I., sei es aus Absicht oder infolge einer Täuschung, den Inhalt eines (zudem nur eineinhalb Jahre zuvor ergangenen) Diploms in so eklatanter Weise falsch wiedergegeben hat. Die Vorgangsweise Friedrichs I. ist als sprunghaft, ja überstürzt<sup>85</sup>) bzw. als Paradebeispiel für die zuweilen äußerst situationsgebundene Politik Friedrichs gegenüber der Reichskirche beurteilt worden<sup>86</sup>). Man hat in dem Privileg einerseits eine Kompensation für die wiedergefundene Treue des Bischofs

79) Vgl. BÜTTNER, Alpenpaßpolitik (wie Anm. 76), S. 276.

80) Vgl. dazu DKIII 46.

81) Vgl. J. ZAHN, Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis, I (FRA II/31), 1870, S. 106f., Nr. 108 u. 109 (vgl. auch ebda., S. 108f., Nr. 110). Die erste und die letzte dieser Urkunden auch bei GLORIA, CD padovano, II (wie Anm. 63), S. 43f., Nr. 719 und S. 54f., Nr. 735. Der erste von den beiden Richtern nennt sich beide Male *index ordinarius sacri palatii gloriosi imperatoris F.*; alle beide handelten jedoch, und zwar in beiden Fällen, auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers. Vgl. ferner J. ENGEL, Das Schisma Barbarossas im Bistum und Hochstift Freising (1159–77), 1930, S. 43–45; G. FASOLI, Signoria feudale ed autonomia locali, in: Studi ezzeliniani, 1963 (Ist. stor. ital. per il medio evo. Studi storici 45–47), S. 7–33, 11.

82) DFI 688 (Deperditum). Vgl. S. COLLODO, Il Cadore medievale verso la formazione di un'identità di regione, in: Il dominio dei Caminesi tra Piave e Livenza. Atti del Convegno di studio nel 650° anniversario della morte di Rizzardo VI da Camino (Circolo Vittorioso di ricerche storiche. Quaderno 11–12), 1988, S. 23–50, 33. Zu den weltlichen Rechten des Patriarchen im Cadore vgl. auch G. VERCI, Storia della Marca trivigiana e veronese, I, 1786, App. Doc. S. 20, Nr. 16. Vgl. ferner PASCHINI, Patriarchi (wie Anm. 41), S. 134.

83) Vgl. COLLODO, Cadore (wie Anm. 82), S. 31f.

84) DFI 337.

85) So CAMMAROSANO, L'Alto Medioevo (wie Anm. 74), S. 110.

86) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 480f.

Otto von Belluno sehen wollen<sup>87</sup>); andererseits soll der Entzug der Regalien eine Warnung an den erwählten Patriarchen Ulrich II. gewesen sein, denn der Kaiser sei sich dessen Treue nicht sicher gewesen<sup>88</sup>). Anhand der Verhältnisse um Padua (Sacco) war jedoch zu sehen, daß kirchenpolitische Spannungen als Erklärungsmodell für die Handlungen Friedrichs nicht über Gebühr strapaziert werden dürfen.

Spätestens vier Wochen nach der Wiedereinsetzung des Bischofs in seine Rechte war dieser neuerlich mediatisiert<sup>89</sup>) – und dabei blieb es. Letzteres ergibt sich nicht nur aus Friedrichs Diplom von 1180 für die Kirche von Aquileia<sup>90</sup>), sondern vor allem aus einem weiteren Diplom von 1183 (1182?) für den Bischof von Belluno. Demnach sollte der Bischof von Belluno dem Schutz des Reiches und des Patriarchen von Aquileia unterstellt sein<sup>91</sup>). Auch die Motive dieses zweiten Sinneswandels in der kaiserlichen Politik werden verschieden beurteilt. Nach Reese hat die neuerliche Verleihung Bellunos den Zweck gehabt, den erwählten Patriarchen Ulrich für die kaiserliche und viktorianische Sache zu gewinnen und ihn bei dieser festzuhalten<sup>92</sup>). Nach Schmidinger war die neuerliche Verleihung eine Belohnung für den bereits erfolgten Übertritt<sup>93</sup>). Schon Reese aber hat sich gefragt, warum als Opfer gerade der Bischof Otto von Belluno ausersehen wurde, und wußte keine bestimmte Antwort darauf zu geben. Schließlich hatte sich gerade Otto – jedenfalls nach Aussage des Diploms von 1161 – Verdienste um die kaiserliche Sache erworben, und ein Anreiz oder eine Belohnung für den Erwählten Ulrich hätte ebensogut oder vielleicht mit noch besserem Grund auf Kosten anderer Gewalten gefunden werden können.

Die Großzügigkeit Friedrichs gegenüber dem Elekten wird verständlich vor dem Hintergrund der Spannungen zwischen dem Kaiser und Venedig, bei denen der Kaiser die Hilfe des Patriarchen gut brauchen konnte<sup>94</sup>). Es spricht alles dafür, daß das Diplom von 1161 für Belluno noch vor dem Eintreffen des Elekten Ulrich von Aquileia bei Hofe ergangen ist und letzterer dann bei Gelegenheit des Regalienempfangs, vielleicht mit dem »Druckmittel«

87) Vgl. insbesondere REESE, Staatsrechtliche Stellung (wie Anm. 65), S. 52; H. SCHMIDINGER, Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer, 1954, S. 75f.; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 455; CAMMAROSANO, L'Alto Medioevo (wie Anm. 74), S. 110.

88) SCHMIDINGER stellt beide Motive als gleichzeitig maßgeblich dar, CAMMAROSANO denkt eher an eine Alternative. Zur Gänze abzulehnen ist die Darstellung von L. ANDRICH, *Il vescovado bellunese*, in: *Antologia veneta* 1 (1900), S. 65–71 des Sonderdrucks.

89) Laut Bericht des Notars Burkhard von Köln; vgl. GÜTERBOCK, *Lettere* (wie Anm. 25), S. 52. Zur Sache vgl. bes. HAVERKAMP, *Herrschaftsformen* (wie Anm. 5), S. 455.

90) DFI 791.

91) DFI 839 (Deperditum). Vgl. auch REESE (wie Anm. 65), *Stellung*, S. 52f. Die beiden erhaltenen Nachrichten zu diesem Diplom differieren insofern, als Piloni vom Schutz des Bistums durch Reich und Patriarchen spricht, Bonifaccio dagegen von der Unterstellung des Bistums unter den Patriarchen und von dessen Schutz durch das Reich; so bereits v. WINKLER, *Beziehungen* (wie Anm. 78), S. 60.

92) Vgl. REESE, *Stellung* (wie Anm. 65), S. 53, Anm. 1.

93) Vgl. SCHMIDINGER, *Patriarch* (wie Anm. 87), S. 76.

94) Vgl. HAVERKAMP, *Herrschaftsformen* (wie Anm. 5), S. 456.



Venedig, die Revision der kaiserlichen Entscheidung erreicht hat. Wieweit die Regalien des Bistums Belluno für den Patriarchen tatsächlich nutzbar waren, wurde freilich um so fraglicher, je mehr das 12. Jahrhundert sich seinem Ende näherte. Offensichtlich hatte Friedrich I. hier einen »traditionellen« Gewaltträger privilegiert, um die Expansion einer Kommune zu bremsen und ihr nicht die Kontrolle einer Alpenstraße zu überlassen. Man hat die Übertragung der kaiserlichen Rechte über Belluno an das Patriarchat allerdings auch als Anzeichen für eine expansive Westpolitik der Patriarchen von Aquileia angesehen<sup>95</sup>). Eine solche hätte beim Kaiser jedenfalls gleichgerichtete Interessen angesprochen und daher Rückhalt gehabt.

All diesen Erörterungen gegenüber stellt sich jedoch die Frage, welche reale Bedeutung den Verleihungen der Grafschaft Belluno durch Friedrich I. zugekommen sein mochte. An einem unbekanntem Tag des Jahres 1162 einigten sich die Eheleute Graf Wezelo von Camino und Sophie (von Colfosco) mit dem Grafen Wido und der Gräfin Adelheid, Sophies Mutter, über ihre beiderseitigen Ansprüche. Ist die Originalurkunde auch nur in sehr schlechtem Zustand überliefert, so ist doch soviel klar, daß Wezelo und Sophie von ihren Vertragspartnern mit dem *comitatu Cenetensi et Bellunensi ad rectum feudum sine fidelitate et commendatione* investiert worden sind<sup>96</sup>). Es mag wohl sein, daß Friedrich I., der Patriarch von Aquileia und der Bischof von Belluno einerseits sowie die genannten Vertragspartner von 1162 andererseits keine deckungsgleichen Vorstellungen über den Inhalt dieses *comitatus Bellunensis* gehabt haben. Dennoch bleibt festzuhalten, daß potente Familien mit Grafschaftsrechten um Belluno so verfügten, als existierten weder ein Kaiser noch kaiserliche Verleihungen. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß der genannten Sophie der Ruf einer kämpferischen Gegnerin Friedrichs I. anhaftet.

Friedrich hat es anderwärts ebenso gehalten, wenn auch, zumindest auf Dauer, mit nicht mehr Erfolg. 1154 bestätigte er dem Bischof von Treviso unter anderem Hafen und Stadt (!) Treviso sowie das (venezianische !) Kloster S. Ilario. Das Diplom wiederholt hierin aber nur ältere Privilegien<sup>97</sup>). 1157 erhielt der Trevisaner Bischof den Zoll der Burg Montebelluna<sup>98</sup>). Der eine Grund dafür bestand vielleicht in den in der Urkunde angedeuteten *preclara devotionis ac fidelitatis eius merita*, der andere bestand wohl nicht zuletzt in der Hartnäckigkeit des Bischofs, welcher dem Herrscher zur Erlangung dieses Diploms bis Dole in Burgund gefolgt war<sup>99</sup>). 1155 bestätigte Friedrich I. die Rechte der Brüder Manfred und *Scinella*, Grafen

95) Vgl. CAMMAROSANO, L'Alto Medioevo (wie Anm. 74), S. 109f.

96) Text bei G. B. PICOTTI, I Caminesi e la loro signoria in Treviso dal 1283 al 1312, 1905, S. 245f. Vgl. dazu die Darstellung ebda., S. 19–22. Vgl. ferner J. RIEDMANN, Die Beziehungen der Grafen und Landesfürsten von Tirol zu Italien bis zum Jahre 1335, 1977 (SB Wien 307), S. 64.

97) DFI 89. – Das jüngste der wiederholten Privilegien ist DKIII 67.

98) DFI 189.

99) Das ist deshalb auffällig, weil auf dieser Reise der Patriarch nicht zugegen war. Wie noch zu sehen sein wird, finden sich die Suffraganbischöfe des Patriarchen von Aquileia im Gefolge des Herrschers fast ausschließlich dann, wenn auch der Patriarch bei Hofe war.

von Treviso, darunter *quicquid regii iuris infra ambitum civitatis Tarvisii invenitur* sowie die Gerichtsbarkeit auf deren Besitzungen. Das Fodrum und anderes *quod publice exactioni pertineat* hätten die Brüder keiner anderen Gewalt als dem Herrscher zu leisten<sup>100</sup>). Dazu wurde schon vor langem bemerkt, der Passus zur Wahrung der (ohnehin schon eingeschränkten) Gerichtsbarkeit sei ziemlich überflüssig gewesen, sofern diese noch einigermaßen intakt gewesen sein sollte. Als die Grafen 1191 die ganze Grafschaft abermals bestätigt erhielten, war in Wirklichkeit nicht mehr viel davon übrig<sup>101</sup>).

Die Privilegien für venetische Bischöfe hören bald nach Ausbruch des Schismas auf. Im Frühsommer 1161 zählte Alexander III. die Bischöfe von Padua, Verona, Treviso, Ferrara<sup>102</sup>) und Vicenza zu den Suffraganen des Patriarchen von Grado. Diese unterstützten also nicht oder nicht mehr den viktorianisch gesinnten Patriarchen Pilgrim I. von Aquileia<sup>103</sup>). Noch 1160 hatten die Bischöfe von Padua, Treviso und Verona ein viktorianisches Rundschreiben unterschrieben<sup>104</sup>). Mitte 1161 wurden der Bischof von Padua und noch ein anderer, wohl jener von Treviso, von Viktor IV. suspendiert<sup>105</sup>). Man wird darüber streiten können, inwieweit so kurze Zeit nach dem Ausbruch des Schismas die Bischöfe bereits als »Aushängeschilder« für die Politik ihrer jeweiligen Kommunen zu betrachten sind<sup>106</sup>). 1162 nahm Friedrich die Domherren von Padua gegen jedermann in seinen Schutz. Im besonderen bestätigte er ihnen den Hafen Noventa an der Brenta gegen etwaige Störenfriede, womit die Kommune gemeint sein könnte<sup>107</sup>). Es fällt auf, daß auch das fast gleichzeitig ausgestellte Diplom für Brondolo außer gegen Venedig in erster Linie gegen Padua gerichtet war<sup>108</sup>). Wenn die Kommune Padua sich – durchaus im eigenen Interesse – an den kaiserlichen Repressalien gegen Venedig beteiligte, so dürfte das die einzige Gemeinsamkeit zwischen Reichsregierung und Kommune gewesen sein<sup>109</sup>).

100) DFI 114.

101) Vgl. dazu bereits v. FICKER, Forschungen (wie Anm. 59), I, S. 244. – Zur Familie selbst vgl. P. A. PASSOLUNGI, Da conti di Treviso a conti di Collalto e S. Salvatore: presenza politica ed impegno religioso della più antica familiare del Trevigiano, in: Atti e mem. dell'Ateneo di Treviso (1983/84, Nr. 1), S. 7–38 sowie DERS., I Collalto. Linee, documenti, genealogia per una storia del casato, 1987 (Italia veneta 5).

102) PASCHINI, Patriarchi (wie Anm. 41), S. 34 denkt stattdessen an den Bischof von Feltre.

103) Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 106f., Nr. 54. Vgl. KEHR, Friedrich I. und Venedig (wie Anm. 17), S. 231.

104) MGH Const. I, S. 265–270, Nr. 190.

105) Vgl. KEHR, Friedrich I. und Venedig (wie Anm. 17), S. 231f., Anm. 3. Der von Treviso ist 1164 allerdings, ohne den kaiserlichen Gegenpapst anerkannt zu haben, wieder in die Regalien eingesetzt worden; vgl. Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 185–187, Nr. 27 (aus der Salzburger Briefsammlung).

106) Zu dieser Problematik vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 483; ähnlich ebda., S. 42.

107) DFI 380.

108) DFI 379.

109) Nicht eben signifikant sind Schutz- und Bestätigungsurkunden für S. Maria delle Carceri im Gebiet von Este (DFI 701) und für Vangadizza an der Etsch (DFI 698). Beide Diplome sind 1177 im Zusammen-

Im Frühjahr 1164 bildete sich der Veroneser Bund, in dem Padua von Anfang an Mitglied war<sup>110</sup>). Spätestens Ende April oder Anfang Mai 1164 sprach der Kaiser von den Paduanern und Vicentinern als den *cornua rebellionis et superbiae*<sup>111</sup>). Unmittelbar darauf erließ er den Mantuanern die Teilnahme an der Heerfahrt gegen die von Verona, Venedig, Padua und Vicenza<sup>112</sup>), und ebenfalls noch im Mai 1164 gab Friedrich sich der Hoffnung hin, wenigstens die Trevisaner vom Bund fernzuhalten. Er tat dies mit dem Ausdruck des Bedauerns über angeblich gegen seinen Willen geschehene Bedrückungen und mit einer sehr stattlichen Reihe von Begünstigungen<sup>113</sup>). Die Begünstigungen für Treviso zeigen, daß der örtliche kaiserliche Beauftragte bis dahin erheblich in das politische und wirtschaftliche Leben der Stadt eingegriffen haben mußte. Der Zweck der Begünstigung, nämlich die Trevisaner vom Veroneser Bund fernzuhalten, wurde nur für sehr kurze Zeit erreicht<sup>114</sup>). Treviso war eben damals als ein Sammelplatz des kaiserlichen Heeres ausersehen<sup>115</sup>). Das mußte keineswegs eine Drohung bedeuten. Immerhin war damit ein weiteres Motiv für den Kaiser gegeben, alles zu tun, um Treviso »bei der Stange« zu halten.

Die Kirchenspaltung und die Entstehung des Veroneser Bundes haben zum Ausbruch lokaler Konflikte geführt. Die Trevisaner rechneten mit Feindseligkeiten des Patriarchen von Aquileia (oder sie hatten solche selbst vor), und sie nötigten die Bewohner von Caneva<sup>116</sup>) zu einem Versprechen bewaffneter Treue, welches alle zehn Jahre erneuert werden sollte. Auf

hang mit dem Friedensschluß zu Venedig entstanden. Auffällig ist, daß sich die beiden Klöster künftig nur vor dem besonderen *missus* des Königs zu verantworten hätten. Nun stammen die beiden Urkunden zwar von ein und demselben Verfasser Burkhard. Dieser Mann hat aber auch das nahezu gleichzeitig entstandene Diplom für das Kapitel von Aquileia verfaßt (DFI 685), und in diesem ist der Passus nicht enthalten. Es scheint, als habe der Kaiser dem Patriarchen gegenüber den geistlichen Institutionen in seinem Bereich freiere Hand gegeben als er dies gegenüber den (nicht ausschließlich kommunalen) Gewalten weiter im Westen tat. S. Maria in Carceri und Vangadizza werden zumindest bei BAUR, Reichsgut (wie Anm. 61), nicht als Reichsklöster angesehen; jedenfalls erscheinen sie dort nicht als solche berücksichtigt. Vangadizza war nach dem Willen der Kurie seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts und noch gemäß dem Schutzprivileg Alexanders III. vom 7. Mai 1177 ein exemptes Kloster; damit hatte die kaiserliche Schutzurkunde mit Betonung konkreter kaiserlicher Rechte auch eine antipäpstliche Spitze; vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 132. Im Falle eines eindeutigen Reichsklosters (Pomposa) drückte derselbe Verfasser Burkhard sich auffallenderweise ganz anders aus: das Kloster sollte unter keiner Herrschaft als jener des Kaisers stehen: DFI 705.

110) Zu den Motiven der Paduaner zur Rebellion gegen den Kaiser und zu deren legendenhaften Umgestaltung in der Tradition vgl. SIMIONI, Storia di Padova (wie Anm. 64), S. 241f. Zu Padua als »Motor« der antikaiserlichen Bewegung vgl. CASTAGNETTI, Marca (wie Anm. 65), S. 52f.

111) DFI 439; Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 176f., Nr. 18 (aus der Salzburger Briefsammlung).

112) DFI 442.

113) DFI 444. Vgl. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 65), I, S. 704, Anm. 623 sowie S. 730 und 742. BRÜHL streicht den Opportunitätscharakter dieses Privilegs besonders heraus.

114) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 635, Anm. 117.

115) DFI 439.

116) Der Ort liegt in unmittelbarer Nähe westlich von Sacile.

Seiten der Kommune unterfertigten auch Graf *Scinella* (von Collalto) und Ezzelino (»il Balbo«) von Romano<sup>117</sup>). Die Grafen von Treviso hatten sich also spätestens jetzt mit der Kommune arrangiert. Letztere scheint sich überhaupt erst kurz vor diesen Ereignissen innerlich konsolidiert zu haben<sup>118</sup>). Eine Koalition gegen Treviso unter der militärischen Führung des *Weceletus* von Prata, eines Adligen des westlichen Friaul, erlitt gegenüber den Trevisanern unter Ezzelino »il Balbo« völligen Schiffbruch; und der von Prata mußte Bürger von Treviso werden<sup>119</sup>). Dazu kam die Verschwägerung zwischen den Familien von Prata und von Romano. Bald darauf sollte einer von Prata Podestà von Treviso werden<sup>120</sup>). Die in der Kommune weiter gehenden Entfaltungsmöglichkeiten für den Adel sind von denen von Prata durchaus als solche erkannt und genützt worden. Damit war zugleich im westlichen Friaul die Macht des Patriarchen von Aquileia merklich durchlöchert und die Partei der Kaiserstreuen in der Region geschwächt. Es ist dies der erste faßbare Zusammenstoß zwischen Treviso und seinen östlichen Nachbarn; die Spannungen und Auseinandersetzungen sollten fortan für Jahrzehnte nicht mehr abreißen.

Patriarch Ulrich II. von Aquileia war wohl schon 1162 aktiv auf der kaiserlichen Seite tätig, jedenfalls in rein weltlichen Belangen, welche sein alexandrinisches Gewissen weniger belasten konnten. An der Koalition von 1164 gegen die Trevisaner hatte er teilgenommen. Es ist offensichtlich, daß er gegenüber Venedig und gegenüber Treviso hinlängliche Rückendeckung nur vom Kaiser erwarten konnte und sich eben deshalb fürs erste auf dessen Seite geschlagen hatte. So haben der Kaiser und der Patriarch für einige Jahre zusammengefunden: Der Kaiser wandte sich gegen kirchenpolitische Gesinnungsgenossen des Patriarchen und fand darin die Unterstützung des Patriarchen, weil dieser so am ehesten die Bewahrung seiner kirchlichen Jurisdiktion in Istrien gegenüber Grado, seiner wirtschaftlichen Handlungsfreiheit in Friaul gegenüber Venedig und seiner territorialen Positionen im Westen gegenüber Treviso erhoffen konnte. All diese Absichten konnten zugleich dem *honor imperii* nur förderlich sein und mußten sich mit Friedrichs Vorstellungen gut vertragen.

Dieses Verhältnis dauerte offenbar bis zur Katastrophe des kaiserlichen Heeres vor Rom im Sommer 1167. Spätestens im Herbst 1167 fand auch Treviso zum Lombardenbund und hatte sicher Teil am Aufstand der *marchia Veronensis*<sup>121</sup>). Das heißt freilich nicht, daß es zu

117) A. S. MINOTTO, *Codex Trivisianus sive comunis Tarvisii liber singularis* (Acta et dipl. e R. tabul. Veneto 2,3), 1874, S. 61. Vgl. PASCHINI, *Patriarchi* (wie Anm. 41), S. 156 (mit unzutreffender Quellenangabe); CAMMAROSANO, *L'Alto Medioevo* (wie Anm. 74), S. 110.

118) Vgl. COLLODO, *Cadore* (wie Anm. 82), S. 29.

119) Vgl. DI PORCIA, *I primi* (wie Anm. 69), S. 36; PICOTTI, *Caminesi* (wie Anm. 96), S. 24. Einzige Quelle für diese Ereignisse ist der keineswegs immer verlässliche »Anonimo Foscariniano« aus dem 16. Jh. Text bei S. MORAIO, *L'Anonimo Foscariniano, inedita cronaca trevigiana del secolo XVI*, Diss. Padua 1967–1968 (masch.), S. 278–281.

120) G. VERCI, *Codice diplomatico eceliniano, 1779* (Storia degli Ecelini 3), S. 55f., Nr. 38.

121) DFI 538; Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 73f., Nr. 37. Vgl. G. BISCARO, *Il Comune di Treviso e i suoi più antichi statuti fino al 1218*, in: *Nuovo Archivio Veneto* n. s. Anno 1, Bd. 2,1 (1901), S. 95–130, 112 Anm. 2: Angesichts eines Treuevorbehalts für den Kaiser und der Angabe seiner Regie-

dieser Zeit nicht auch eine kaiserfreundliche Partei in Treviso gegeben hätte<sup>122</sup>). Patriarch Ulrich von Aquileia vollzog nun offen den Schwenk ins alexandrinische Lager; der Anschluß an den Kaiser war im Augenblick so wenig wert wie nur je und angesichts der Umgebung jetzt eher noch eine zusätzliche Gefahr. Anscheinend bereits 1168 offen zu Alexander III. übergetreten, erscheint Ulrich im Frühjahr 1169 als apostolischer Legat, und offensichtlich wurde er auch dem Bunde zugezählt<sup>123</sup>). Der Patriarch fand aber nicht bei allen Suffraganen Gefolgschaft. In Feltre konnte sich der kaiserlich gesinnte Bischof Adam gegen den auf Betreiben seiner Gegner von Alexander III. eingesetzten Drudo von Camino, bis dahin Propstes von Treviso, bis zu seinem Tod im Jahre 1174 halten. Nach Adams Tod konnte sich Drudo mit den Kaiserlichen gutstellen und infolgedessen in seine Stadt einziehen<sup>124</sup>).

Um Treviso und Padua hat Friedrich I. bis 1177 offenbar nicht mehr einzugreifen versucht; jedenfalls mangelt es an entsprechenden Hinweisen. Erst im Juni 1177 bestätigte Friedrich einen Schiedsspruch zwischen den Bischöfen von Belluno und Ceneda einerseits und den Herren von Camino andererseits betreffend Zumelle und Serravalle<sup>125</sup>). Sein Sohn Heinrich VI. wollte einen durch Dritte erlassenen Spruch grundsätzlich nicht mehr akzeptieren<sup>126</sup>). Barbarossa aber hatte unter den gegebenen Umständen vielleicht nicht ungerne die Gelegenheit wahrgenommen, die kaiserliche Oberhoheit durch eine solche Bestätigung in Erinnerung zu rufen. Die Auseinandersetzungen in diesem Raum während der siebziger Jahre beziehen sich gutenteils auf das Erbe nach der Gräfin Sophie von Cadore, welche, mit dem augenscheinlich kaisertreuen Wezelo von Camino vermählt, selbst die entgegengesetzte Linie vertrat und in ihrem Testament Gatten und Sohn eingeschränkt hatte<sup>127</sup>). 1177 urkundete Friedrich I. ausdrücklich im Zusammenhang mit diesen Erbstreitigkeiten. Es mag auch hier um Zumelle und Serravalle gegangen sein. Leider ist von der Urkunde nur ein äußerst dürftiges Regest überliefert<sup>128</sup>). Selbst über die äußerlichen kriegerischen Ereignisse in diesem Zusammenhang besteht keine hinreichende Klarheit<sup>129</sup>). In den Folgejahren hielt es der Bischof von Belluno

rungsjahre noch im Sommer 1165 und angesichts des Fehlens jeden Hinweises auf den Herrscher im Jahr 1166 ist Treviso frühestens 1166 vom Kaiser abgefallen. Vgl. dazu auch CASTAGNETTI, *Marca* (wie Anm. 65), S. 59.

122) Vgl. MICHIELI, *Treviso* (wie Anm. 69), S. 83.

123) Zum chronologischen Problem vgl. PASCHINI, *Patriarchi* (wie Anm. 41), S. 128f. Näheres zum Verhältnis des Patriarchen zum Lombardenbund unten im Kapitel 4.

124) Vgl. A. CAMBRUZZI, *Storia di Feltre*, I, 1874, S. 161–168; PUSCHNIG, *Urkunden* (wie Anm. 68), S. 12f.

125) DFI 674 (*Deperditum*). Die Örtlichkeiten sind Mel unweit von Belluno und Serravalle, heute ein Stadtteil von Vittorio Veneto.

126) Siehe weiter unten, Text zu Anm. 160.

127) Vgl. PICOTTI, *Caminesi* (wie Anm. 96), S. 19–25. Zumelle sollte an den Bischof von Belluno, Serravalle an den von Ceneda fallen.

128) DFI 688 (*Deperditum*).

129) CAMBRUZZI, *Feltre* (wie Anm. 124), I, S. 171, stellt diese (?) Auseinandersetzungen und auch die Spruch-Bestätigung durch Friedrich I. in das Jahr 1178. Vgl. auch PUSCHNIG, *Urkunden* (wie Anm. 68), S. 13.

für geraten, sich seine Rechte von jedem neuen Papst neu bestätigen zu lassen. Schließlich wandte sich Bischof Gerhard von Belluno auch einmal an den Kaiser, welcher 1188 den Bischof von Trient zum Richter in einer Streitsache zwischen Belluno und Treviso ernannte<sup>130</sup>). Der Ausgang der Angelegenheit ist nicht bekannt. Wenn es zu einem Spruch gekommen war, so mußte dieser angesichts der Entwicklungen in diesem Raum spätestens 1190 obsolet geworden sein.

Friedrichs Versuchen um neuerliche Einflußnahme steht das massive Vorgehen des Lombardenbundes gegenüber, welcher den Kaiser auch im Untersuchungsgebiet bei seinen um die Jahreswende 1176/1177 erfolgten Bemühungen, mit der Kurie einen Frieden zu schließen, zu behindern suchte. Die Rektoren des Bundes forderten den Patriarchen Ulrich von Aquileia auf, eine Reise nach Ravenna zum Kaiser zu unterlassen<sup>131</sup>). Beim Bischof von Padua hatten sie mit derselben Aufforderung offenbar vollen Erfolg<sup>132</sup>).

Die sechs Jahre vom Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und den Lombarden bis zum Frieden von Konstanz brachten zunächst eine Stabilisierung der Verhältnisse. Sichtbares Zeichen dafür ist, daß Friedrich den Trevisanern 1179 Schutz gewährte und ihnen ihre Rechte und Gewohnheiten bestätigte<sup>133</sup>). 1179 hatten Richter und Vogt wie auch der Podestà von Treviso vor den Rektoren des Lombardenbundes erklärt, Ceneda, Feltre und Belluno seien freie *civitates* und freie Bistümer<sup>134</sup>). Die Erklärung hatte möglicherweise den Zweck, die Genannten bundesfähig zu machen, ist aber letztlich eher so zu deuten, daß eine Allianz unter den Nachbarn Trevisos sich in einem günstigen Augenblick dem Einfluß dieser Kommune zu entziehen vermochte<sup>135</sup>). 1180 fanden die Nachbarn im Nordosten Trevisos gegenüber dieser Stadt vertraglichen Rückhalt an Padua<sup>136</sup>), und Anfang 1181 schlichteten die Rektoren des Lombardenbundes zwischen diesen und Treviso; Conegliano und Ceneda wurden als freie Städte anerkannt<sup>137</sup>). Es war die Frage, wieweit diese in der Lage waren, ihren Status auf Dauer zu behaupten. Hier sollte Friedrich I. binnen kurzem einen Ansatzpunkt für seine auch

130) DFI 1211 (Deperditum).

131) J. F. B. M. DE RUBEIS, *Monumenta ecclesiae Aquilejensis*, 1740, Sp. 618. H. PLECHL, *Studien zur Tegenseer Briefsammlung des 12. Jh. II*, in: DA 12 (1956), S. 73–113, 103f., Nr. 88. Vgl. G. FASOLI, *La lega lombarda – antecedenti, formazione, struttura. Appendice*, in: *Probleme des 12. Jahrhunderts*, 1968 (VuF 12), S. 143–160, S. 158, Anm. 57. Wie im Kapitel 4 zu zeigen sein wird, bot die offensichtliche Zugehörigkeit des Patriarchen zum Bund die Handhabe für diese Forderung.

132) Vgl. PASCHINI, *Patriarchi* (wie Anm. 41), S. 153; PLECHL, *Briefsammlung II* (wie Anm. 131), S. 103 Nr. 87.

133) DFI 784 (Deperditum).

134) VERCI, *Cod. dipl. ecel.* (wie Anm. 120), S. 55f., Nr. 38 (zu 1174); VERCI, *Storia della Marca* (wie Anm. 82), I, App. Doc. S. 27, Nr. 24 (zu 1197). Vgl. A. HAVERKAMP, *Der Konstanzer Friede zwischen Kaiser und Lombardenbund* (1183), in: *Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich*, Hg. H. MAURER, 1987 (VuF 33), S. 11–44, 20 Anm. 35.

135) Vgl. PICCOTTI, *Caminesi* (wie Anm. 119), S. 27.

136) VERCI, *Cod. dipl. ecel.* (wie Anm. 120), S. 69–78, Nr. 42 und 43; *Erneuerung des Paktes zwischen Padua und Conegliano* (1181) bei VERCI, *Cod. dipl. ecel.*, S. 82f., Nr. 45.

137) *Ebda.*, S. 79–81 Nr. 44; vgl. SIMIONI, *Storia di Padova* (wie Anm. 64), S. 254.

anderweitig schon festgestellte, an Ort und Stelle aber bislang noch nicht beobachtete Politik finden, kleinere Gewalten unmittelbar an die Reichsherrschaft zu binden und so die stärkeren nicht zu groß werden zu lassen<sup>138</sup>). Gerade im Falle Feltres, wo der kaiserlich gesinnte Bischof Adam sich bis zu seinem Tod 1174 halten können, mußte eine starke kaiserliche Partei gute Anknüpfungspunkte für eine solche Politik geboten haben.

Der im Frühjahr 1183 zwischen Friedrich und dem Lombardenbund abgeschlossene Unterhändlervertrag bestimmte, daß (neben anderen Gemeinwesen) Belluno, Feltre und Ceneda selbst darüber entscheiden sollten, ob sie in den Frieden eingeschlossen sein wollten oder nicht<sup>139</sup>). Diese Regelung hängt offensichtlich mit dem schon 1174 unklaren bzw. strittigen Verhältnis der drei Städte zum Lombardenbund zusammen. Treviso hatte, wie zu sehen, wiederholt versucht, Hoheitsrechte geltend zu machen. Wenn die Gemeinden Treviso nicht unterworfen sein wollten und andererseits fürchten mußten, auf sich allein gestellt dem trevisanischen Druck doch nicht widerstehen zu können, dann mußte ihnen die Anlehnung an den Kaiser als wünschbar erscheinen. Belluno, Feltre und Ceneda verhielten sich tatsächlich so, wie man es am Kaiserhof sichtlich erwartet hatte; jedenfalls sollte der Konstanzer Frieden vom 25. Juni 1183 für sie keine Geltung haben<sup>140</sup>). Der Kaiser hatte, ohne die Verständigung mit den Lombarden insgesamt zu gefährden, Verbesserungen gegenüber dem Vorvertrag erzielt.

Die Trevisaner scheinen den Friedensschluß nur abgewartet zu haben, um, durch diesen gewissermaßen abgesichert, ihre nordöstlichen Nachbarn zu unterwerfen. Bereits im Frühjahr 1184 mußten Ceneda und Conegliano den Trevisanern Treue schwören<sup>141</sup>). Der kaiserliche Besuch in der Veroneser Mark im Spätherbst 1184 galt offenbar der Klärung der dortigen Verhältnisse. Noch in Pavia hatte Friedrich Anfang Oktober 1184 ein Diplom für den Bischof von Feltre ausgestellt. Darin hatte er diesem alle Rechte wie Besitzungen bestätigt und ihm erlaubt, seinen feindlichen Angriffen ausgesetzten Bischofssitz an einen günstigeren Ort zu verlegen. Insbesondere hatte er ihm die Unabhängigkeit von anderen Städten der Lombardei und der (Veroneser bzw. Trevisaner) Mark bestätigt<sup>142</sup>). Wenige Wochen später erhielt der

138) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), bes. S. 731.

139) MGH Const. I, S. 403f., Nr. 290.

140) DFI 848: *Prescriptam autem concessionem seu permissionem eis non facimus* [...]; vgl. KAUFFMANN, Ital. Politik (wie Anm. 75), S. 40. Vgl. v. FICKER, Forschungen (wie Anm. 59), II, S. 195 mit Berichtigung ebda. in III, S. 436f. BISCARO, Comune (wie Anm. 121), Anno 2, Bd. 5,1 (1903), S. 128–160, 128 hält für möglich, daß die Nichtberücksichtigung auf paduanischen Druck zurückginge, denn deren eigene Abmachungen seien älter als die der Trevisaner. Möglicherweise stand dahinter aber auch ein Ratschlag des Patriarchen von Aquileia.

141) VERCI, Cod. dipl. ecel. (wie Anm. 120), S. 88–91 Nr. 49.

142) DFI 868. Die angesprochenen Kriegsereignisse sind auch auf die Eroberung und Unterwerfung Feltres durch Treviso im Jahre 1150 bezogen worden; vgl. PUSCHNIG, Urkunden (wie Anm. 68), S. 52. Zu den münzrechtlichen Bestimmungen des Diploms vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 573. – In der Vorurkunde (DKIII 68) hatte die Kanzlei es noch nicht für nötig befunden, ausdrücklich von einer Kommune als möglichem Rechtsverletzer zu sprechen.

Bischof von Feltre eine Bestätigung seiner Besitzungen und Rechte auch von päpstlicher Seite<sup>143</sup>). Erst Ende 1184, nach Beendigung des kaiserlichen Besuchs in der Mark, kam es (in Monselice) zur Ausstellung eines Diploms für Bischof und Domkapitel von Ceneda. Dieses Diplom verspricht ausdrücklich Schutz gegenüber Treviso sowie anderen Städten und Kastellen<sup>144</sup>). Die Bestimmungen über das Erbfolgerecht in den väterlichen Lehen der Bistumsleute und über die Testierfreiheit haben in diesem Kontext wohl vor allem den Zweck, diesen Bistumsleuten die Herrschaft des Bischofs gegenüber dem Sog Trevisos erstrebenswerter zu machen. Ein vergleichbares Diplom könnte für Belluno ergangen sein<sup>145</sup>). Im Zuge dieser Reise war der Kaiser selbst in Treviso; es kann als gewiß gelten, daß er mit der Stadt auch über die Stellung von Feltre, Belluno und Ceneda verhandelt hat<sup>146</sup>). Auch Ceneda hat er besucht<sup>147</sup>). Die seinerzeitig erfolgte Verleihung der Regalien und damit auch der Grafschaft Belluno an den Patriarchen von Aquileia wurde zwar nicht rückgängig gemacht, es kam ihr aber in dem jetzigen System entscheidende Bedeutung nicht mehr zu. Bereits 1183 hatte der Kaiser bestimmt, das Bistum solle dem Schutz des Reiches wie jenem des Patriarchen von Aquileia unterstellt sein<sup>148</sup>).

Diese Reise Friedrichs I. im Spätjahr 1184 war seine einzige in die östliche venetische Terraferma überhaupt<sup>149</sup>). Der Kaiser unternahm sie gerade zu einer Zeit, in welcher er seine Italienpolitik – letztlich in logischer Konsequenz des Konstanzer Friedens – völlig neu orientierte. Der Kaiser hat durchaus auch bedeutendere Angelegenheiten als jene von Gewalten im Süden eines letztlich zweitrangigen Alpenübergangs entschieden, ohne deshalb persönlich am Schauplatz zu erscheinen. Selbst die Regelung der zwischen dem Patriarchen von Aquileia und dem Grafen von Tirol offenen Streitfragen um Zoll und Markt zu Gemona hat er nicht während dieser Reise an Ort und Stelle oder wenigstens in Cividale, sondern bereits in Vicenza getroffen bzw. bestätigt<sup>150</sup>). Man muß sich fragen, warum der Herrscher gerade in einer Zeit grundsätzlicher Entscheidungen mehrere Wochen in einer Gegend zubrachte, welcher er sonst vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit zukommen hat lassen. Möglicherweise hat der Kaiser die in Verona festgefahrenen und im November abgebrochenen Verhand-

143) *It. pont.*, VII,1, S.96f. Nr.4; vgl. KAUFFMANN, *Ital. Politik* (wie Anm.75), S.42f.; PUSCHNIG, *Urkunden* (wie Anm.68), S.14.

144) DFI 889; vgl. KAUFFMANN, *Ital. Politik* (wie Anm.75), S.43. Die Deutung bei REESE, *Stellung* (wie Anm.65), S.55, diese ausdrückliche Befreiung durch Friedrich zeige die Abhängigkeit des Bistums von der Kommune Treviso bis (!) zum Jahre 1184, erscheint voreilig.

145) Vgl. KAUFFMANN, *Ital. Politik* (wie Anm.75), S.43. Möglicherweise aber erschien dies aufgrund des schon 1183 ausgestellten DFI 839 (*Deperditum*) nicht mehr erforderlich.

146) DFI 886 und 887. Vgl. dazu R.M. HERKENRATH, *Die Reichskanzlei in den Jahren 1181 bis 1190*, 1985, S.184.

147) Vgl. *ebda.* aufgrund eines Zeugenverhörs von 1199.

148) DFI 839 (*Deperditum*).

149) Wir sehen davon ab, daß Friedrich I. einmal, 1164, am Westrand des Untersuchungsraumes erschienen ist; vgl. F. OPLL, *Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190)*, 1978, S.34 und 196.

150) DFI 885.



lungen mit der Kurie nur deswegen in Richtung einer »Sackgasse« nach Cividale verlassen, weil er sich auf diese Weise längere Zeit »unauffällig« unweit Veronas aufhalten und im Falle, daß der mittels Gesandtschaften aufrechterhaltene Verkehr mit der Kurie die Fortsetzung der persönlichen Verhandlungen aussichtsreich erscheinen lassen sollte, schnell wieder zur Stelle sein konnte<sup>151)</sup>.

Kaum hatte der Kaiser sich entfernt, wurde Treviso wieder aktiv. Spätestens 1185 kam es zum Streit zwischen den Trevisanern einerseits und den Bewohnern einer Reihe von Kastellen andererseits; der Kaiser delegierte die Urteilsfindung an den Patriarchen von Aquileia<sup>152)</sup>. Das kam unter den damaligen Umständen einer Vor-Entscheidung gegen die Trevisaner zumindest nahe. Von der Einsetzung des Bischofs von Trient als Richter zwischen den Leuten von Treviso und dem Bischof von Belluno Ende 1188 war bereits die Rede<sup>153)</sup>. Nach allem, was man sonst von den Trevisanern weiß, werden ihnen die entsprechenden Sentenzen wenig Eindruck gemacht haben.

Spätestens mit dem Rückzug Friedrichs I. nach Deutschland im Sommer 1186 hatten die Trevisaner völlig freie Hand; sie wandten sich in nun schon traditioneller Weise gegen ihre nördlichen und östlichen Nachbarn, und zwar, wie es scheint, so heftig wie niemals zuvor<sup>154)</sup>. Im Juli 1190, noch lange vor dem Eintreffen der Nachricht von Friedrichs Tod, unterstellte sich der Bischof von Ceneda persönlich und mit allen Ländern und Orten seines Bistums »freiwillig« der Kommune Treviso<sup>155)</sup>. Der Kaiser war offenbar nicht in der Lage, der von ihm Ende 1184 persönlich an Ort und Stelle aufgerichteten Ordnung eine auch nur einigermaßen dauerhafte Geltung zu verschaffen. Wie sehr sich die Verhältnisse seit den fünfziger Jahren geändert hatten, das zeigt sich am Trevisaner Podestat des Grafen Rambald von Treviso 1188 und 1189. Mochte der Herrscher einst gehofft haben, sich gegenüber gewissen Kommunen auf

151) Zu den hin- und hereilenden Gesandtschaften vgl. KAUFFMANN, *Ital. Politik* (wie Anm. 75), S. 44. Der Kaiser hatte in Verona auch über die noch nicht entschiedene Zugehörigkeit einzelner Orte (darunter sicher auch über die Zugehörigkeit von Belluno, Feltre und Ceneda) verhandeln wollen; vgl. KAUFFMANN, *Ital. Politik*, S. 24–37, bes. S. 25. – Nur äußerlich ist diese Reise in eine »Sackgasse« am Ende des Reiches ein Gegenstück zu jener Reise Friedrichs I. von 1170 bis nach Leibnitz, wo Friedrich I. mit Prälaten der Salzburger Diözese wegen der Zukunft des Erzbistums verhandelte. In Friesach und Leibnitz (wie auch in Salzburg) dokumentierte Friedrich mit seiner Anwesenheit zugleich seinen Anspruch, die eingezogenen Temporalien des Erzbistums auch tatsächlich in eigener Verwaltung zu belassen. Vgl. HÖDL, *Erzstift Salzburg* (wie Anm. 72), S. 53, sowie OPLL, *Itinerar* (wie Anm. 149), S. 50 und 205. Zu dieser Reise auch DOPSCH, *Geschichte Salzburgs* (wie Anm. 72), S. 290. Der Besuch Friedrichs I. in Cividale (belegt durch DFI 888) kann nicht annähernd einen solchen Zweck gehabt haben.

152) DFI 1191 (*Deperditum*).

153) DFI 1211 (*Deperditum*).

154) *It. pont.* VII, 1, S. 41, Nr. 106 und ebda. S. 114, Nr. 2 und 3. Vgl. u. a. PASCHINI, *Patriarchi* (wie Anm. 41), S. 259f. Eine eindrucksvolle Darstellung der Trevisaner Expansion findet sich in einem Schreiben Papst Innocenz' III. von 1199: *Die Register Innocenz' III., 2. Pontifikatsjahr, 1199/1200. Texte*, Bearb. O. HAGENEDER et al., 1979, S. 37–42, Nr. 27.

155) VERCI, *Storia della Marca* (wie Anm. 82), I, App. Doc. S. 38, Nr. 31.

Grafenfamilien stützen zu können, so konnte er jetzt schon zufrieden sein, wenn er durch die Begünstigung solcher Familien wohlwollende Partner innerhalb der Kommunen hatte<sup>156</sup>.

Der konstante Druck Trevisos auf seine Nachbarn im Norden und Osten hatte andererseits die Wirkung, daß sich 1189 im östlichen Oberitalien eine Bündiskonstellation herausbildete, welche in den nächsten Jahrzehnten in ganz ähnlicher Form immer wieder von neuem auftreten sollte. Die Paduaner ihrerseits hatten gegen Treviso die von Belluno und von Feltre auf ihrer Seite – und hinter letzteren standen zumeist auch die Patriarchen von Aquileia<sup>157</sup>. Was sich änderte, war die Haltung der Herrscher. Im Herbst 1193 erließen die Rektoren von Mantua und Verona einen Spruch zwischen dem Bischof von Belluno, dem Prokurator des Patriarchen von Aquileia und vielen anderen einerseits sowie den Repräsentanten der Kommune Treviso andererseits. Die beiderseitigen Schadenersatzforderungen sollten annulliert werden<sup>158</sup>. Die Trevisaner erklärten den Spruch als ungerecht und appellierten an den Herrscher<sup>159</sup>. Heinrich VI. kassierte den Spruch, wenn auch erklärtermaßen aus der grundsätzlichen Erwägung, daß eine solche Entscheidung nur ihm zustünde, und erklärte, der Spruch solle für die Trevisaner kein Präjudiz darstellen<sup>160</sup>. In der Sache hatten die Trevisaner jedenfalls für den Augenblick erreicht, was sie wollten. Denn damit hatte der Kaiser den für die Trevisaner sehr günstigen Status quo wenigstens vorläufig anerkannt.

In der Umgebung des Herrschers sind vor allem jene Kräfte aus dem zur Rede stehenden Gebiet zu finden, welche die traditionellen Herrschaftsverhältnisse repräsentierten: Bischöfe und Grafen. Der Bischof von Treviso folgte dem Kaiser im Herbst 1157 nach Burgund<sup>161</sup>; nach Erreichen des damit offenkundigen Reisezwecks, der Verleihung des Zolls von Montebelluna<sup>162</sup>, ist er nur mehr einen einzigen Tag bei Hofe nachweisbar<sup>163</sup>. Spätere Nachweise zeigen den Bischof von Treviso wie jene von Feltre und Ceneda zusammen mit dem

156) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 531, Anm. 9. Ebda. verweist HAVERKAMP auf Diplome Heinrichs VI. für denselben Rambald vom 29. Mai 1190 und vom 7. April 1191. – Zum Wandel in der Politik Friedrichs I. gegenüber den Städten Reichsitaliens vgl. allgemein A. HAVERKAMP, Die Städte im Herrschafts- und Sozialgefüge Reichsitaliens, in: *HZ Beih. NF 7* (1982), S. 149–245, 215. – Überhaupt darf der Gegensatz von Grafen und Kommune nicht übertrieben gesehen werden. Schon BISCARO, *Comune* (wie Anm. 121), Anno 2, Bd. 3, 1 (1902), S. 107–147, 117 weist darauf hin, daß die Grafen das Erstarren der Kommune nie behindert, sondern vielmehr begünstigt haben und dabei auch zu Gegnern des Reiches werden konnten. Vgl. dazu auch CASTAGNETTI, *Marca* (wie Anm. 65), S. 53 und 59.

157) Vgl. PASCHINI, *Patriarchi* (wie Anm. 41), S. 258.

158) VERCI, *Cod. dipl. ecel.* (wie Anm. 120), S. 115–123, Nr. 60.

159) MINOTTO, *Cod. Trivisianus* (wie Anm. 117), S. 63f.

160) K. F. STUMPF-BRENTANO, *Die Reichskanzler, III, Acta imperii, 1881*, S. 266–268, Nr. 192. Schon PICOTTI, *Caminesi* (wie Anm. 96), S. 36 hat diese Begründung als bloßen Vorwand angesehen. Siehe unten Anm. 394.

161) DFI 184.

162) DFI 189.

163) DFI 190.

Patriarchen von Aquileia<sup>164</sup>). Die Grafen von Treviso erscheinen im Gefolge des Herrschers nur innerhalb des Veneto, ein keineswegs außergewöhnlicher Befund<sup>165</sup>). Für die Herren von Camino gilt dasselbe<sup>166</sup>), mit einer einzigen Ausnahme: hier handelte es sich allerdings um die Teilnahme an einem Fest von außergewöhnlichem Rang<sup>167</sup>).

Es ist Zeit, eine Zwischenbilanz zu versuchen. Ähnlich wie bei Venedig zeigt sich auch auf dem Festland: Allenfalls bestehende latente Spannungen wurden durch akute Gegensätze in der großen Politik »aktiviert«. Mit dem Beitritt Trevisos zum Veroneser Bund, welcher nach Westen oder Süden gerichteten Ambitionen Trevisos hinderlich sein mußte, wurde die expansive Kraft dieser Kommune in Richtung Norden und Osten gedrängt. Dadurch kam es dann auch zur Kraftprobe mit dem Patriarchen von Aquileia. Wenn es wahr ist, daß die Härte kaiserlicher Podestàs<sup>168</sup>) und (oder?) byzantinisches Gold maßgebliche Gründe für das Zustandekommen des Bundes gewesen sind und weniger eine erhoffte Rückversicherung für Anstrengungen expansiver Art, so erscheint dieser Befund nur noch unterstrichen. Nach alledem kann es wohl kaum als Zufall erscheinen, daß Ende März 1177, kurz vor dem förmlichen Abschluß der großen Auseinandersetzung zwischen Friedrich I. und Alexander III. und knapp vor dem Waffenstillstand mit den Lombarden, der Podestà von Treviso den mit den Leuten von Caneva beschworenen Bund löst<sup>169</sup>).

Es ist die Frage, wieweit Friedrich I. die Absicht hatte, Spannungen in dem zur Rede stehenden Raum für umfassendere Pläne auszunützen. Das dreimalige Hin und Her um die Regalien des Bistums Belluno binnen kürzester Zeit scheint anzudeuten, daß der Kaiser – jedenfalls zu Beginn der sechziger Jahre – eine umfassendere Konzeption für die Gestaltung dieses Raumes nicht gehabt bzw. nicht verfolgt hat. Friedrich widmete sein Augenmerk auch weniger auf irgendwelche »strategisch« als wichtig erkannten Ansatzpunkte, als vielmehr auf Ziele, bei denen die Möglichkeit zu gesteigerter Einflußnahme zu bestehen schien. In den frühen sechziger Jahren war ein solches Ziel der Reichsgutbezirk um Sacco, während er die Grafschaft Belluno dem Patriarchen von Aquileia übertrug. Erst als die Chancen um eine Wiedererrichtung des Bezirkes um Sacco im einstigen Umfang auch nach dem Friedensschluß von 1177 ungünstig standen, wandte sich Friedrich verstärkt den Alpentälern zu und betonte hier nun auch wieder die Reichsrechte gegenüber dem Patriarchat. Nicht zuletzt die Nach-

164) DFI 221 und 705 (B. Treviso), DFI 308 (BB. Treviso, Feltre und Padua, auf dem Konzil zu Pavia), DFI 701 und 872 (B. Feltre), DFI 685 (B. Ceneda). Der Bischof von Padua erscheint außer im angeführten DFI 308 nur einmal als sehr benachteiligter »Partner« in einem ihm aufgezwungenen Vertrag mit dem Kaiser selbst (DFI 343).

165) DFI 323 sowie DFI 692, 698, 701 und 705. In letzterem Diplom erscheint auch *Ezzelino de Taruisio*, d. h. Ezzelino II. von Romano.

166) DFI 323, 698, 701, 705, 872, 882 und 887.

167) DFI 923. – Wezelo von Camino war allerdings auch in kaiserlichen Diensten unterwegs; vgl. B. PEZ, *Thesaurus anecdotorum novissimus*, VI, 1, 1729, S. 421, Nr. 146/4.

168) Diesen Gesichtspunkt betont z. B. G. FASOLI, *Aspirazioni cittadine e volontà imperiale*, in: *Federico Barbarossa nel dibattito storiografico* [...] (wie Anm. 19), S. 131–156, 141.

169) POLIZZI, *Ezzelino da Romano* (wie Anm. 73), S. 187f., Nr. 6.

barschaft des Patriarchats und dessen Interessen um Belluno mochten Barbarossas Konstruktion eine gewisse Aussicht auf Dauer verliehen haben. Friedrich setzte sich hier sogar persönlich als Verhandler ein. Aber gerade weil so viel von der Person des Herrschers abhing, brach Friedrichs I. Gebäude auch hier nach seinem Abzug sehr bald zusammen.

#### 4. DAS PATRIARCHAT AQUILEIA

Gemessen an seinen Rechtstiteln war das Patriarchat Aquileia im 12. Jahrhundert eine respektable Macht<sup>170</sup>). Es genoß seit langem das Wohlwollen des Königtums, war seinerseits aber auch in hohem Maße auf dieses angewiesen<sup>171</sup>). 1077 hatte es die Grafschaft Friaul samt den hier befindlichen königlichen und herzoglichen Rechten erhalten, dazu die Mark Krain und die Grafschaft Istrien<sup>172</sup>). Der Patriarch verfügte nicht nur über die Regalien seines Bistums, sondern auch noch über jene sämtlicher Bistümer Istriens sowie über jene der Bistümer Concordia und (seit 1160) Belluno. Damit waren die Südrampen aller Alpenübergänge östlich des Brennerpasses unter die Kontrolle des Patriarchen gekommen. Dazu kommt die vor allem während des Schismas wichtige Lage des Patriarchats am Landweg zwischen dem Kirchenstaat und Ungarn. Die Diözese Aquileia umfaßte das östliche Friaul sowie fast das ganze heutige Slowenien und dazu noch Kärnten südlich der Drau. Sie erstreckte sich damit teils auf das *regnum Italicum*, teils auf das *regnum Teutonicum*. Der Metropolitansprengel des Patriarchen reichte im Westen bis Como und umfaßte im Osten ganz Istrien.

Die Patriarchen hatten im Lauf des 12. Jahrhunderts jedoch schon alle Hände voll zu tun, ihre Position zu wahren<sup>173</sup>). Ihre enge Anlehnung an das Königtum (jedenfalls in den Zeiten, für welche von einer solchen gesprochen werden kann) ist nicht zuletzt als ein Mittel zu sehen, das Erreichte und Erhaltene zu sichern<sup>174</sup>). Immer öfter sahen sich die Patriarchen auf die Hilfe von Nachbarn angewiesen<sup>175</sup>). Mit Schenkungen von Königsgut im früheren Stil war

170) Neben dem Schrifttum allgemeiner Art vgl. bes. G. MARCHETTI-LONGHI, *Il patriarcato di Aquileia, il papato e l'Impero fino alla prima metà del secolo XIII*, in: *Nuovo Archivio veneto* NS 31 (= Anno 16, parte 1), 1916, S. 5–47. Das Kriegsjahr 1916 hat in dem Beitrag zwar unübersehbare Spuren hinterlassen (S. 47), doch ist er trotzdem keine Kampfschrift.

171) Vgl. bereits v. WINKLER, *Beziehungen* (wie Anm. 78), S. 1 f.; W. GÖBEL, *Entstehung, Entwicklung und Rechtsstellung geistlicher Territorien im deutsch-italienischen Grenzraum*. Dargestellt am Beispiel Trients und Aquileias, Diss. Würzburg 1976 (masch.), S. 231.

172) Krain und Istrien wurden ihm allerdings bald aberkannt; die Restitution Krains einige Zeit darauf war kaum von praktischer Bedeutung. Vgl. SCHMIDINGER, *Patriarch* (wie Anm. 87), S. 69 und 73 f.

173) Vgl. CAMMAROSANO, *L'Alto Medioevo* (wie Anm. 74), S. 115 f.

174) Vgl. MARCHETTI-LONGHI, *Patriarcato* (wie Anm. 170), S. 30. – Die Frage, ob Patriarch Pilgrim stets ein Parteigänger der deutschen Politik gewesen sei oder nicht, kann hier auf sich beruhen: Sie bezieht sich auf Verhältnisse lange vor Friedrichs I. Regierungsantritt. Vgl. MARCHETTI-LONGHI, *Patriarcato*, S. 28 f.

175) Vgl. den Vertrag von Ramuscello von 1150: A. v. JAKSCH, *Die Kärntner Geschichtsquellen 811–1202*, 1904 (*Mon. hist. duc. Carinthiae* 3), S. 349–351, Nr. 900. Eine vergleichsweise dichte Folge von derartigen Verträgen setzt um 1200 ein.

mangels Masse nicht mehr zu rechnen<sup>176</sup>). Die im Lauf des 12. Jahrhunderts schon seltenen Übertragungen bedeutenderer Güter und Ministerialen sind jeweils aus besonderen Umständen zu erklären. Bei der Schenkung seitens des (Titel-)Markgrafen Ulrich von Tuszien im Jahre 1170 spielte wohl das Fehlen eines männlichen Erben eine Rolle<sup>177</sup>). Diese Übertragung mochte den Intentionen Friedrichs I., der den Titelmarkgrafen ansonsten nicht eben bevorzugt behandelt hat, kaum entsprochen haben<sup>178</sup>). Besonders die Schenkung von Treffen und Tiffen in Kärnten an das Patriarchat war eine Art Familienangelegenheit (Ulrich II. entstammte der Familie der Grafen von Treffen) und bedeutete für den Augenblick daher nicht eigentlich einen Kräftezuwachs für das Patriarchat gegenüber früher<sup>179</sup>), wohl aber eine Belastung des Verhältnisses zum Herzog von Kärnten, der die Schenkung dieses wichtigen Platzes an Aquileia nicht verwirklichen konnte und Treffen schließlich durch seine Ministerialen erobern ließ<sup>180</sup>). Ob die Zusage kaiserlicher Unterstützung wegen des Besitzes eines strittigen Gutes sich auf Treffen bezieht, ist nicht mehr als gesichert zu betrachten<sup>181</sup>). War Treffen gemeint, so hat Friedrichs Hilfeversprechen dem Patriarchen jedenfalls nicht geholfen.

Nach gegenwärtiger Anschauung begann sich der Patriarch schon im Lauf des 12. Jahrhunderts auf die Hoheitsrechte zurückzuziehen, während der tatsächliche Besitz von Ländereien, Leuten usw. auf verschiedenen Wegen einer immer größeren Mehrzahl von Herrschaftsträgern zufließt, gutenteils wohl ohne den Willen des Patriarchen<sup>182</sup>). Die bedeutendsten Kirchen im Patriarchat (das Bistum Concordia und das Kapitel von Aquileia) vermochten sich in den beiden letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts gegenüber dem Patriarchat organisatorisch und vermögensrechtlich zu verselbständigen<sup>183</sup>).

Andere Kirchen haben dies zumindest versucht. Sichtbar werden diese Bestrebungen in der Reaktion geistlicher Institutionen auf das offensichtliche Bemühen des Patriarchen, rücksichtslose Forderungen des Herrschers in ebenso rücksichtsloser Weise auf seine Untergebenen umzulegen. Königliche Anforderungen haben damit sicher bestehende Tendenzen

176) Vgl. BAUR, Reichsgut (wie Anm. 61), S. 67–79. Auch die einstigen Reichsklöster im Friaul waren dem Reich längst entfremdet; vgl. ebda., S. 107–113.

177) DE RUBEIS, Mon. eccl. Aquil. (wie Anm. 131), Sp. 604–606. Vgl. P. PASCHINI, Hage, in: *Memorie storiche forogiuliesi* 9 (1913), S. 207–209.

178) Zu möglichen Motiven für die Schenkung vgl. HAUSMANN, Carinziani (wie Anm. 8), S. 564.

179) JAKSCH, Mon. duc. Car., 3, (wie Anm. 175), S. 398, Nr. 1061.

180) Ebda., S. 466, Nr. 1233. Vgl. aber PLECHL, Briefsammlung III (wie Anm. 50), S. 429–431 und DERS., Briefsammlung IV, 2, in: DA 13 (1957), S. 394–481, 460–462: PLECHL nimmt hier an, daß der Kärntner Herzog Treffen nur erobert hat, um ein wertvolles Faustpfand für die Herausgabe eines ganz anderen Gutes in Händen zu haben.

181) Schon H. FECHNER, Udalrich II. von Aquileja und Otto von Reitenbuch, in: *Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen* 21 (1859), S. 293–350, 332 und 342 bezieht das Allod, welches der Kaiser der Kirche von Aquileia zu bewahren versprach, offensichtlich auf Treffen, ebenso JAKSCH im Kopfregezt zu Mon. duc. Car., 3, S. 455, Nr. 1212 (heute maßgeblicher Druck: DFI 662). Vgl. dagegen die in der vorangehenden Anm. angeführte Auffassung von PLECHL.

182) Vgl. CAMMAROSANO, L'Alto Medioevo (wie Anm. 74), S. 116.

183) Vgl. ebda., S. 147.

wohl ungewollt verstärkt. Offenbar 1158/59 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Patriarch Pilgrim I. und dem Kloster Rosazzo wegen militärischer Leistungen<sup>184</sup>). Papst Hadrian IV. – kein anderer kommt in Frage – befahl schließlich dem Patriarchen, Abt und Kloster *cui nunc(!) apostolicam tuitionem indulsumus* nicht mehr zu behelligen, weil diese Kirche *regalia non possideat*<sup>185</sup>).

Noch ungleich drastischer waren die Verhältnisse im Kloster Sesto, seit 967 Eigenkloster der Kirche von Aquileia<sup>186</sup>). Um 1165–1169 stellten die Mönche dieses Klosters ihre Klagen zusammen über die »Gewalt«, die ihnen von früheren Patriarchen angetan worden war; Ulrich II. aber übertreffe darin alle seine Vorgänger. Als ein Abt entgegen dem ihm abgerungenen Versprechen seine Klagen vor dem aus Jerusalem heimkehrenden Konrad III. (1149) vorbringen wollte, sei er vom Patriarchen Pilgrim aus der Abtei gejagt worden. Als der Nachfolger dieses Abtes kurz darauf den König in Tarvis noch einholen konnte und seine Klagen vortrug, habe sich Pilgrim dem in vielfacher Weise entgegengestellt und erreicht, daß über die Streitfragen nicht verhandelt wurde<sup>187</sup>). Die Mönche von Sesto wollten nun *sub protectione et defensione* des Papstes aufgenommen sein und von diesem *litteras protectionis* erhalten. Die Mönche veranlaßten schließlich den Grafen Engelbert von Görz, an seine römischen *consanguinei*, die Grafen Frangipane, zu schreiben, um ihr Anliegen an der Kurie, das heißt jener Alexanders III. zu fördern<sup>188</sup>).

In das so gewonnene Bild fügt sich vortrefflich, daß Papst Lucius III. 1185 in seinem Privileg für Bischof und Kirche Belluno *novas et indebitas exactiones a patriarchis [!], episcopis aliisque omnibus ecclesiasticis secularisve personis* verbot<sup>189</sup>). Die Erwähnung der Patriarchen ist sicher nicht formelhaft.

Die Klageschrift der Mönche von Sesto zeigt sowohl eine Palette von Mitteln, mit denen der Patriarch letztendlich auch den königlichen Willen durchsetzen wollte, als auch solche, mit denen zumindest indirekt königlicher Willen »vor Ort« verhindert worden ist. Rosazzo verweigerte den Heeresdienst, weil es keine *regalia* besaß; Sesto verweigerte Dienste, weil solche *servitia* an den Patriarchen bisher nicht üblich gewesen seien. Der zwiespältige Charakter der Patriarchen-Macht, die sich einerseits auf *regalia*, andererseits auf *servitia*

184) Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 61f., Nr. 25–26.

185) Ebda., S. 62f., Nr. 27. Von den anderen Inhalten des Schreibens ist hier nicht zu handeln.

186) DOI 341. Bestätigung durch Friedrich I. mit DFI 791.

187) Pilgrim I. hat zur selben Zeit dem Salzburger Domkapitel den Besitz der Kapelle S. Odorico vorenthalten, wenn auch wohl nicht ohne Rechtsgrund. Vgl. H. DOPSCH, Salzburg und Aquileia, in: Il Friuli dagli Ottoni agli Hohenstaufen [...] (wie Anm. 8), S. 509–545, 535f.

188) R. DELLA TORRE, L'abbazia di Sesto in Sylvis dalle origini alla fine del '200. Introduzione storica e documenti, 1979, S. 127–130, Nr. 20; It. pont., VII, 1, S. 79 Nr. 3. Vgl. CAMMAROSANO, L'Alto Medioevo (wie Anm. 74), S. 145f. Besonders zur chronologischen Einordnung vgl. PASCHINI, Patriarchi (wie Anm. 41), S. 121–123; danach DELLA TORRE, Sesto, S. 127, Anm. 1. Das letzte Wort ist in dieser Frage wohl noch nicht gesprochen.

189) F. UGHELLI, Italia sacra [...], V, <sup>2</sup>1720, Sp. 153–155; MIGNE, PL 201, Sp. 1368–1371, Nr. 243.

stützte, bot auch für die jeweils zweckmäßigen Ausflüchte eine willkommene Grundlage<sup>190)</sup>.

Eine zu erheblichen Leistungen herangezogene Institution wie das Kloster Sesto sollte allerdings damit rechnen können, daß der Herrscher sie gegen Dritte schützte – und sei es nur zur Erhaltung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit<sup>191)</sup>. Gerade im Falle Sestos zeigt sich die oft nur bedingte Wirkung kaiserlicher Machtworte bzw. von solchen kaiserlicher Beauftragter. Anfang 1155 befahl der Herzog und Markgraf *Warnerius* (von Ancona) auf Befehl und bei der Gnade des Herrschers<sup>192)</sup>, die von Senigallia sollten das Kloster Sesto hinsichtlich dessen dort gelegener Besitzungen unbehelligt lassen<sup>193)</sup>. Nach Laut eines zweiten Dokuments, welches in den August 1155 zu setzen ist, kam der Abt von Sesto zu Papst und Kaiser und bat darum, denen von Senigallia die Rückgabe vorenthaltenen Kirchenguts zu befehlen<sup>194)</sup>. Auf seinem Rückzug von der Kaiserkrönung nach Norden lagerte Friedrich mit den in Ancona noch nicht entlassenen Teilen seines Heeres vor Senigallia und schien, wie es heißt, den Einwohnern ungnädig. Da hätten sich die Senigallesen beeilt, zum Abt zu kommen und diesen um Fürsprache beim Kaiser zu bitten. Der Abt sei zusammen mit dem Patriarchen von Aquileia zu diesem gegangen und habe um Nachsicht für die Senigallesen gebeten, die ihrerseits zugunsten Sestos einen Schwur leisteten. Man darf annehmen, daß auch die Wirkung dieses Schwurs kaum länger angehalten hat als Friedrichs Präsenz<sup>195)</sup>.

Schließlich wissen wir auch nicht, wieweit Friedrich seine 1164 dem Bischof von Treviso gegenüber geäußerte Ankündigung wahrgemacht hat oder wahr machen konnte, den Grafen E. (Engelbert von Görz ?) wegen gewisser Übergriffe zu bestrafen<sup>196)</sup>.

Die Wohltaten Friedrichs für die Kirchen im Patriarchat hielten sich auch im Bereich der Privilegierungen in engen Grenzen<sup>197)</sup>. Aus den Anfängen von Friedrichs I. Regierung stammt das angeblich 1150 ausgestellte Diplom für das Kloster Moggio<sup>198)</sup>. Größtenteils ist es als eine

190) Vgl. CAMMAROSANO, *L'Alto Medioevo* (wie Anm. 74), S. 147.

191) Zu dieser grundsätzlichen Haltung Friedrichs I. vgl. F. X. VOLLMER, *Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I.*, Diss. Freiburg i. Br. 1951 (masch.), S. 384.

192) Friedrich wird in dem Stück einmal König und einmal Kaiser genannt.

193) DELLA TORRE, *Sesto* (wie Anm. 188), S. 121 f., Nr. 17, DFI 1090 (Deperditum). Vgl. ferner das dort erwähnte päpstliche Schreiben *It. pont. VII, 1*, S. 78, Nr. 1.

194) DELLA TORRE, *Sesto* (wie Anm. 188), S. 123 f., Nr. 18 (unrichtig zu 1156). Vgl. auch DFI 1090 (Deperditum) Anmerkung.

195) Der Bericht ist insofern erstaunlich, weil gemäß den *Gesta Friderici* der Patriarch bereits in Ancona das kaiserliche Heer zu Schiff verlassen hatte, vom Abt danach also nicht mehr gut angesprochen werden und beim Kaiser vor Senigallia auch nicht mehr gut vorstellig werden konnte (*Gesta Friderici II*, 40). Zum *Itinerar* des Kaisers vgl. OPLL, *Itinerar* (wie Anm. 149), S. 17 und 175.

196) *Admonter Briefsammlung* (wie Anm. 65), S. 185–187, Nr. 27 (aus der *Salzburger Briefsammlung*).

197) Die ungleich längere Regierungszeit Friedrichs I. gegenüber jener Konrads III. ist allein natürlich noch kein ausreichender Anlaß zu erwarten, die Anzahl von Friedrichs Privilegien müsse in gleichem oder ähnlichem Verhältnis höher sein als jene Konrads III.

198) DFI 13. Neuedition durch R. M. HERKENRATH, *Miszellen zu den Diplomen Friedrichs I.*, in: *AD 28* (1982), S. 223–270, 236 f. – Es kann nicht ganz ausgeschlossen werden, daß die anzunehmende zeitliche

Bestätigung von Konrads Privilegierungen in sehr allgemeiner Form anzusehen. Konrad hatte für dasselbe Kloster zwei Diplome ausgestellt gehabt<sup>199</sup>). In Papstprivilegien erscheint Moggio seit 1132 als dem Patriarchat unterstellt<sup>200</sup>). Ein Diplom von 1157 für Gornji Grad (Oberburg) enthält zugleich die Bestätigung einer Schenkung an die Kirche von Aquileia<sup>201</sup>). Der Inhalt des Diploms entspricht jenem, das Konrad III. für dasselbe Kloster ausgestellt hatte<sup>202</sup>).

Interessanter sind jene Diplome Friedrichs, für welche Vorgänger nicht festgestellt werden können. Aus den Tagen unmittelbar vor dem Friedensschluß zu Venedig im Sommer 1177 stammt ein Diplom für das Domkapitel zu Aquileia. Friedrich I. nahm es unter seinen Schutz und bestätigte ihm seine Besitzungen<sup>203</sup>). Von Alexander III. hatten sich die Domherren ein analoges Privileg schon 1175 ausstellen lassen<sup>204</sup>), eine verbesserte Fassung war 1176 gefolgt<sup>205</sup>). Letztere diente dem Diplom von 1177 sogar als Vorlage. Allerdings fällt auf, daß die Position des Propstes (der vier Jahre später völlig entmachtet werden sollte) in der Kaiserurkunde stärker betont ist als im päpstlichen Privileg<sup>206</sup>). Als weitestgehende Interpretation kommt in Frage, der Propst, der vielleicht zu einem kaiserfreundlichen Flügel gehörte, habe sich gegen Bestrebungen, die ihm vier Jahre später (1181) wesentliche Funktionen kosten sollten, absichern wollen<sup>207</sup>). Für das Patriarchat selbst sind drei Diplome bekannt: jenes betreffend Belluno (von 1160) ist bereits behandelt worden; von den beiden anderen (von 1180 und 1184) wird an gegebenem Platz die Rede sein. In keinem der beiden letztgenannten Fälle ist zu erkennen, daß Friedrich I. seinerseits mit der Privilegierung aktiv eine bestimmte Linie verfolgt hätte.

Zweimal war das Patriarchat während der Regierungszeit Barbarossas vakant, 1161 und 1182. Eigentümlicherweise sind weder über den einen noch über den anderen Erhebungsvorgang irgendwelche Quellenaussagen erhalten<sup>208</sup>). Der 1161 erwähnte Ulrich II. war offensicht-

Distanz zwischen Entwurf des Dokuments (durch einen Empfängerschreiber) im Jahre 1152 und Ausfertigung der Urkunde erst im Jahre 1156 mit Widerständen des Patriarchen zu tun hat. Zum Problem der widersprüchlichen Datierung vgl. HERKENRATH, *Miszellen*, S. 223–237.

199) DKIII 198 und 200.

200) *It. pont.*, VII, 1, S. 35, Nr. 79 und S. 39, Nr. 100.

201) DFI 182.

202) DKIII 172.

203) DFI 685.

204) *It. pont.*, VII, 1, S. 48, Nr. 6.

205) *It. pont.*, VII, 1, S. 48, Nr. 7.

206) Die Bestimmungen des Diploms gelten ausdrücklich *preposito fratribusque qui nunc in eadem sunt ecclesia eorumque successoribus*. Propst und Brüder erscheinen auch als Petenten genannt. In der Papsturkunde wird der Propst nur in der Adresse erwähnt.

207) Zu den Entwicklungen im Kapitel von Aquileia vgl. C. SCALON, *Necrologium Aquileiense*, 1982 (*Fonti per la storia della Chiesa in Friuli 1*), S. 35–52.

208) Vgl. H. SCHMIDINGER, Die Besetzung des Patriarchenstuhls von Aquileja bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts; ND in: *Patriarch im Abendland. Beitr. zur Gesch. d. Papsttums, Roms und Aquileias im Mittelalter. Ausgew. Aufsätze, Festgabe zu seinem 70. Geb.*, Hg. H. DOPSCH et al., 1986, S. 277–296, 290.



lich ein vom Erzbischof Eberhard I. von Salzburg, einem Haupt der Alexandriner, geförderter Mann<sup>209</sup>). Der kaiserliche Notar Burkhard mußte augenscheinlich gewisse Anstrengungen unternehmen, um Ulrich zum Empfang der Regalien an den kaiserlichen Hof zu bringen<sup>210</sup>). Friedrich I. handelte so, als ob es um ein Bistum im *regnum Teutonicum* ginge, indem er dem Elekten die Investitur noch vor der Weihe erteilte<sup>211</sup>). Die Erstreckung der Diözese Aquileia auf das Gebiet beider *regna* mußte ein solches Vorgehen erleichtert oder zu einem solchen geradezu eingeladen haben<sup>212</sup>). Es ist bereits die Auffassung vertreten worden, daß die Zugehörigkeit der Patriarchen zum deutschen Reichsfürstenbund »eigentlich« nur zur Zeit Friedrichs I. richtig greifbar sei<sup>213</sup>). Dabei verdient festgehalten zu werden, daß die Anhaltspunkte für eine Zurechnung zum deutschen Reichsfürstenstand sich auffällig auf das erste Jahrzehnt von Friedrichs I. Regierung konzentrieren: Das gilt für die Besuche von Hof- und Reichstagen ebenso wie für einen Befehl an die deutschen Fürsten, unter ihnen Patriarch Pilgrim, sich zur Heerfahrt einzufinden<sup>214</sup>). Im gegenständlichen Fall war aber vielleicht auch bezweckt, den Elekten mit Hilfe der eilends eingeholten Investitur bei Alexander III. suspekt zu machen und damit möglichst auf die Seite Viktors IV. zu drängen<sup>215</sup>). Wenige Tage nach Erhalt der Investitur, auf der Rückreise, schützte Ulrich Krankheit vor und vermied so den zugesagten Besuch bei Viktor IV.<sup>216</sup>)

Alles sieht danach aus, als hätte Friedrich bei der Erhebung Ulrichs II. einen Einfluß nicht geltend gemacht bzw. nicht entsprechend geltend machen können. Ulrichs Vater, Graf Wolfrad von Treffen, war bereits 1150 in kritischer Situation als Stütze der Kirche von Aquileia hervorgetreten, bei der Befreiung des Patriarchen Pilgrim I. aus der Gefangenschaft

209) Vgl. Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 131–135, Nr. 74–77. Vgl. dazu H. DOPFSCH, Salzburg und Aquileia, in: *Il Friuli dagli Ottoni agli Hohenstaufen* [...] (wie Anm. 8), S. 509–545, 515: Dopsch sieht vor allem eine nachträgliche Beeinflussung Ulrichs durch Eberhard.

210) Vgl. GÜTERBOCK, *Lettere* (wie Anm. 25), S. 52: *novo patriarcha Aquileiense ad curiam perducto*. Vgl. *Annales Colon. max.* (SS 17, S. 774 zum Jahr 1161); *Quo Cremonam ad curiam perducto* [...].

211) Bei Friedrich I. ist allerdings auch anderweitig die Auffassung feststellbar, daß die Investitur der Bischöfe Reichsitaliens – wie in Deutschland – schon vor der Weihe erfolgen sollte. Vgl. HAVERKAMP, *Herrschaftsformen* (wie Anm. 5), S. 482 (mit weiterer Lit.).

212) Zu dieser Situation des Patriarchats vgl. GÖBEL, *Entstehung* (wie Anm. 171), S. 264. Für den Status des Patriarchen als Fürst des deutschen oder des italienischen Königreichs war nach GÖBEL die wirksame Förderung durch den jeweiligen deutschen König entscheidend; vgl. ebda. S. 265. Dazu kam das Geschick des jeweiligen Patriarchen, politisches Kapital aus dieser Zwitterstellung zu schlagen; vgl. ebda., S. 218.

213) So GÖBEL, *Entstehung* (wie Anm. 171), S. 231. Die von GÖBEL wesentlich mitberücksichtigten Rekognitionsformeln in den Kaiserurkunden können allerdings nicht das aussagen, was GÖBEL ihnen entnimmt.

214) Zu diesen Kriterien vgl. ebda., S. 219–232. Die ebda. angezogene Rekognition durch die »zuständige« Kanzlei ist demgegenüber problematisch, ebenso wie die zur Rede stehende Investitur Ulrichs vor dessen Weihe.

215) Notar Burkhard schreibt es auch seinen Umstrickungskünsten zu, daß der Erwählte ein Obödienzschreiben an Viktor IV. nicht mehr vermeiden konnte; vgl. GÜTERBOCK, *Lettere* (wie Anm. 25), S. 54.

216) Vgl. ebda., S. 52.

der Grafen Engelbert von Görz<sup>217</sup>). Auch dieser Umstand könnte dafür sprechen, daß Überlegungen der regionalen Politik bei der Wahl Ulrichs II. im Vordergrund gestanden sind. Schließlich mochte sich Ulrich durch eine (angebliche?) Verwandtschaft mit dem Kaiser empfohlen haben<sup>218</sup>). Jedenfalls war Ulrichs Wahl in kritischer Zeit wohl gerade dadurch erleichtert worden, daß er politisch noch ein »unbeschriebenes Blatt« gewesen ist<sup>219</sup>).

Zur Wahl des Patriarchen Gottfried im Jahre 1182, welcher bis dahin Abt des Benediktinerklosters Sesto gewesen war, fehlen sogar Anhaltspunkte dieser oder ähnlicher Art.

Ulrich vermied, wie gesagt, einen Besuch bei Viktor; eindeutig äußerte er sich gegenüber Erzbischof Eberhard von Salzburg<sup>220</sup>), dessen Vertrauen er seinerseits besaß<sup>221</sup>). Der kaiserliche Notar Burkhard wußte sehr gut, was er von dem Neuerwählten zu halten hatte. Er begleitete den Erwählten im kaiserlichen Auftrag auch dann noch weiter auf dessen Reise in das Patriarchat, als Ulrich durch den Nicht-Besuch Viktors IV. bereits sein dem Kaiser gegebenes Versprechen gebrochen hatte<sup>222</sup>). Burkhard fürchtete, ein anderes Verhalten seinerseits könnte den durch Ulrich beschworenen Heereszug gefährden<sup>223</sup>).

In Venedig versuchte Burkhard den schlechten Eindruck, den Ulrichs Verhandlungen mit der dortigen *Rollandina cardinalitas* für die kaiserliche Sache machten, durch das Gerücht abzuwenden, diese Verhandlungen geschähen im Auftrag des Kaisers<sup>224</sup>). In Friaul angekommen, ließ Burkhard alle Leute des Patriarchen die Heerfahrt schwören<sup>225</sup>). Der Schwur des Patriarchen war dem Herrscher also nicht genug. Auf seiner weiteren Reise durch Kärnten, Krain, Istrien und die *duas marchias* wie auch *alias partes Slavonię usque in Ungariam* verkündete Burkhard gleichfalls den kaiserlichen Befehl zum Heereszug und sammelte für den Kaiser Truppen und Geldmittel<sup>226</sup>). Diese Eidesleistungen können an und für sich verschieden interpretiert werden: als zusätzliche Absicherung des Kaiserhofes dagegen, daß einzelne Fürsten, wie zum Beispiel der Patriarch, was den tatsächlichen Zuzug zur befohlenen

217) JAKSCH, *Mon. duc. Car.*, 3 (wie Anm. 175), S. 349–351, Nr. 900.

218) Die Kölner Königschronik nennt ihn *quidam nobilis iuvenis cognatus imperatoris*. Sie steht mit dieser Aussage aber allein: *Chronica regia Coloniensis* (*Annales maximi Colonienses*), ed. G. WARTZ (*MG SS rer. Germ.*, 18, S. 107f.).

219) So v. WINKLER, *Beziehungen* (wie Anm. 78), S. 52.

220) Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 131f., Nr. 74. Ihm vertraute er auch familiäre Angelegenheiten sowie solche seiner Kirche an: ebda., S. 182–184, Nr. 24 und 25 (aus der Salzburger Briefsammlung; ersterer Beleg gehört allerdings schon in die Jahre 1164–1168).

221) Ebda., S. 132, Nr. 75 und S. 192f., Nr. 32 (aus der Salzburger Briefsammlung).

222) C. G. MOR, *Il Patriarcato »de parte imperii«*, in: *Il Friuli dagli Ottoni agli Hohenstaufen [...]* (wie Anm. 8), S. 3–17, 15 beschreibt Burkhard in dieser Rolle beim Patriarchen als »una specie di cane da guardia messogli alle costole«.

223) GÜTERBOCK, *Lettere* (wie Anm. 25), S. 52.

224) Vgl. KEHR, *Friedrich I. und Venedig* (wie Anm. 17), S. 232f.; W. OHNSORGE, *Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats* (1159–1169), 1928, S. 46f. und 154f.

225) GÜTERBOCK, *Lettere* (wie Anm. 25), S. 54: *expeditionem universaliter a suis* (d.h. des Patriarchen) *iurare feci*.

226) Ebda.: *militiam simulque pecunię p̄sidium domino imperatori collegi*.

Heerfahrt anbelangte, sich nachlässig verhielten oder sich gegen ihre Vasallen nicht durchsetzen konnten – oder als Ausdruck des von Friedrich I. auch sonst verfolgten Grundsatzes, möglichst viele Reichsangehörige möglichst unmittelbar an das Reich zu binden<sup>227</sup>). Mehr als Augenblickserfolge bedeuteten freilich auch geleistete Eide nicht<sup>228</sup>). Im übrigen ist nicht klar, ob die Betroffenen Truppen zu stellen und (!) Geldleistungen zu erbringen hatten, bzw. inwieweit es sich dabei um alternativ oder kumulativ zu erbringende Leistungen handelte<sup>229</sup>).

Es fällt auf, daß Burkhard im Zusammenhang mit den Vasallen des Patriarchen von Geldzahlungen nichts erwähnt. Nur wenig später hat sich der Kaiser aus prinzipiellen Gründen und auf das Unwilligste geweigert, vom Salzburger Erzbischof statt der geforderten Heeresfolge Geld anzunehmen<sup>230</sup>). Es scheint dies ein weiterer Hinweis auf eine Unterscheidung zwischen Reichsangehörigen, denen die Ablöse der Heerfahrt in Geld möglich war, und solchen, denen dies nicht gestattet wurde. Der Grund für ein solches Verhalten könnte entweder als Lohn für Wohlverhalten bzw. als Strafe für Unzuverlässigkeit angesehen werden<sup>231</sup>) oder aber darin, daß die äußersten Grenzgebiete des Reichs gegenüber Ungarn nicht zu sehr von Bewaffneten entblößt werden sollten. Wenn auch die Beziehungen zu Ungarn eben wieder einmal friedlich waren, so bestand doch die ständige Gefahr von Auseinandersetzungen infolge von unkontrollierbaren Aktionen mächtiger Herren in Grenz-nähe<sup>232</sup>).

Burkhards Bericht ist zugleich ein Nachweis für die regelrechte Verfolgung von alexandrinischen »Agenten«. Er wollte den Kardinälen der Gegenpartei Fallen stellen und sie fangen

227) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 288, 297 und 306f. Das Instrument der »Massenvereidigungen« ist ohnehin in Italien beheimatet; anhand der Würzburger Eide sind auch schon Überlegungen angestellt worden, ob Friedrich I. von dieser italienischen Sitte beeindruckt gewesen sein und sie sich aufgrund dieses Vorbildes zueigen gemacht haben mag; vgl. G. RILL, Zur Geschichte der Würzburger Eide von 1165, in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 22 (1960), S. 7–19, 12f. und 16–18 (dort auch über englische Parallelen).

228) Vgl. z. B. RILL, Würzburger Eide (wie Anm. 227), S. 18.

229) Vgl. zur Unterscheidung von Heerfahrtsteuer und anderen Abgaben (*fodrum*) C. BRÜHL, Die Finanzpolitik Friedrich Barbarossas in Italien, in: HZ 213 (1971), S. 13–37, 26. – Die Reichsregierung hat zur Zeit Barbarossas durchaus auch in Immunitätsgebieten selbst Steuern eingetrieben bzw. einen solchen Anspruch erhoben; vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 307. Zum vergleichsweise geringen Umfang solcher (gelungenen) direkten Einhebungen vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 747.

230) DFI 346; Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 112f., Nr. 59.

231) Vgl. FRIED, Wirtschaftspolitik (wie Anm. 46), S. 198: »Die politische Opposition war, so scheint es, mit Steuerfreiheit bestraft, und der noch so fiskalisch gesonnene Herrscher sollte die Gelder unterscheiden lernen«.

232) Vgl. das Beispiel in Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 135–137, Nr. 78 und 79. – Patriarch Ulrich II. hat übrigens, soweit zu sehen, trotz der langen gemeinsamen Grenze seiner Diözese mit dem Königreich Ungarn keinerlei unmittelbare Beziehungen zu diesem unterhalten.

lassen<sup>233</sup>). Wie weit Burkhard hierbei an Instruktionen gebunden und wie weit ihm freie Hand gelassen war, läßt sich nicht ausmachen<sup>234</sup>).

Letztlich ist es aber nicht Burkhard's Beharrlichkeit, sondern die Gesamtsituation gewesen, welche Ulrich II. wenigstens für einige Zeit an die Seite des Kaisers geführt hat: Dem Erwählten muß es vor allem um die kaiserliche Rückendeckung gegenüber Venedig und dem Patriarchat Grado in der Frage der istrischen Bistümer gegangen sein. Die Hinwendung des Patriarchen zum Kaiser und dessen (Gegen-)Papst wird eindeutig sichtbar bei der in Gegenwart von Kaiser und (Gegen-)Papst vollzogenen Reliquientranslation zu Lodi<sup>235</sup>. Ulrich's Haltung ist bereits so beurteilt worden, daß er äußerlich Anhänger Friedrichs gewesen sei, dessen Pläne aber an die alexandrinische Partei verraten habe<sup>236</sup>). Andererseits war Ulrich dem Kardinal Hildebrand wie auch Alexander III. selbst suspekt. Das zeigt sich an Alexanders Weisung wegen der Ordination eines Suffraganbischofs, welche nicht vom Patriarchen durchgeführt werden sollte<sup>237</sup>). Die Parteinahme mag – in weltlicher Hinsicht – nicht zuletzt auch mit den Görzern zusammenhängen. Diese waren als Vögte der Kirche von Aquileia nicht nur deren Beschützer, sondern – gemäß dem üblichen Muster – auch ihre Bedränger<sup>238</sup>). Die Parteinahme auf Seiten des Kaisers war geeignet, dem Patriarchen auch gegen die Görzer den Rücken zu stärken, und in der Tat gelang es Ulrich II. gerade 1166, also in der Periode seiner äußerlich prokaiserlichen Haltung, die Görzer anscheinend ohne die bis dahin üblichen Gegenleistungen zu zwei beachtlichen Verzichtleistungen zugunsten einer geistlichen Institution des Friaul zu bewegen<sup>239</sup>).

Freilich ging Ulrich's zur Schau getragene Überzeugung nicht so weit, daß er sich 1165 in Würzburg eingefunden hätte<sup>240</sup>). Ernste Konsequenzen gab es für Ulrich auffallenderweise keine, auch nicht, nachdem der Patriarch seinen Rückhalt an Salzburg infolge der Gewaltmaßnahmen der Kaiserlichen in dieser Diözese verloren hatte. Anders als gegenüber Viktor IV. selbst war Ulrich an dessen Nachfolger durch keinerlei Versprechungen gebunden; seit

233) GÜTERBOCK, *Lettere* (wie Anm. 25), S. 54.

234) Den neuen Herzog von Kärnten inthronisierte er jedenfalls nicht ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung; so bei GÜTERBOCK, *Lettere* (wie Anm. 25), S. 55.

235) Vgl. Acerbi *Morenae Historia*, in: *Das Geschichtswerk des Otto Morena und seiner Fortsetzer über die Taten Friedrichs I. in der Lombardei*, ed. F. GÜTERBOCK (MG SS rer. Germ., NS 7), 1930, S. 173.

236) So DUNKEN, *Wirksamkeit* (wie Anm. 16), S. 73, Anm. 117. Ähnlich anhand eines Einzelfalls auch v. WINKLER, *Beziehungen* (wie Anm. 78), S. 71.

237) Vgl. DUNKEN, *Wirksamkeit* (wie Anm. 16), S. 76 aufgrund von It. pont. VII, 1, S. 37f., Nr. 92 mit Bemerkung zum Zeitansatz ebda., Anm. 126: demnach zu 1164–1165.

238) Vgl. die Ereignisse vor dem schon mehrfach angesprochenen Ausgleich von Ramuscello von 1150: JAKSCH, *Mon. duc. Car.*, 3 (wie Anm. 175), S. 349–351, Nr. 900.

239) P. KANDLER, *Codice diplomatico istriano*, o.J., zwei Urkunden von 1166 (s.d.) betreffend Zehnten und Vogteirechte zu Izola (Isola) zugunsten des Klosters S. Maria zu Aquileia. Im ND (1986) in I, S. 284f., Nr. 146 und 147. Jedenfalls werden Gegenleistungen zugunsten des Grafen im Gegensatz zur sonst gepflogenen Übung in diesen Fällen nicht vermerkt.

240) Seine Abwesenheit ist ausdrücklich bezeugt; vgl. M. DOEBERL, *Monumenta Germaniae selecta ab anno 768 usque ad annum 1250*, IV, 1890, S. 205–213, 209, Nr. 42b.

Paschalis III. Regierungsantritt sind Verbindungen Ulrichs zu den kaiserlichen Päpsten nicht mehr festzustellen. Eine Brüskierung des Kaisers hat der Erwählte jedoch geflissentlich vermieden<sup>241</sup>).

So blieb Ulrich II. trotz der Empfehlungen des Salzburger Erzbischofs bei Alexander III. bis (längstens) 1169, also an die acht Jahre, Elekt<sup>242</sup>). Alexander hatte sich als viel vorsichtiger erwiesen als Friedrich, der dem Erwählten sofort die Investitur erteilte, allerdings gegen entsprechende Zusagen und wohl mit der nicht unbegründeten Erwartung, ihn dadurch beim Gegner suspekt zu machen, und vielleicht auch im Wissen, daß der Patriarch für längere Zeit ohnehin nicht gegen den kaisertreuen Adel im Patriarchat würde regieren können<sup>243</sup>). Kaiser wie Papst werden letztlich gewußt haben, daß der Erwählte taktierte, um politisch zu überleben, und beide werden über in ihrem Sinne jeweils illoyale Handlungen hinweggesehen haben, um Ulrich nicht ins gegnerische Lager zu treiben<sup>244</sup>). Durch wohlüberlegte Dosierung seiner Gesten hierhin und dorthin hat Ulrich es zuwege gebracht, es sich mit keiner Partei ernstlich zu verscherzen<sup>245</sup>) und die universalen Mächte eher für seine Zwecke einzuspannen als sich von diesen benützen zu lassen<sup>246</sup>). Weder Ulrichs Ansehen noch seine Handlungsfreiheit haben durch dieses Verhalten gelitten<sup>247</sup>).

Eine andere mögliche Sichtweise ist die: Ulrich II. mochte sich bei Alexander um die Bestätigung oder um die Verleihung des Palliums die längste Zeit gar nicht bemüht haben; ein solcher Schritt mochte ihm gegenüber dem Kaiser und der starken kaiserlichen Partei im Patriarchat zu riskant erschienen sein. Ulrich mochte durchaus Grund zur Befürchtung gehabt haben, seine Absichten durch voreiliges Handeln selbst zu vereiteln. Sogar ein Brief des Erzbischofs Eberhard von Salzburg an Papst Alexander enthält wohl einerseits die Bitte, *ut vestra auctoritate roboretur eius electio*, doch andererseits auch die Hoffnung, *ut eius obeditio*

241) Vgl. v. WINKLER, Beziehungen (wie Anm. 78), S. 80.

242) Ein Vergleich mit der langen Elektenzeit Rainalds von Dassel liegt nahe, doch können die für Rainald anzunehmenden Motive für Ulrich keineswegs maßgeblich gewesen sein; vgl. R. M. HERKENRATH, Rainald von Dassel, Reichskanzler und Erzbischof von Köln, Diss. Graz 1962 (masch.), S. 292f. aufgrund von K. SCHAMBACH, Das Verhalten Rainalds von Dassel zum Empfange der höchsten Weihen, in: Zs. d. Histor. Ver. f. Niedersachsen 80 (1915), S. 173–195.

243) Zu den Gründen für Alexanders Mißtrauen vgl. PASCHINI, Patriarchi (wie Anm. 41), S. 119–121.

244) Vgl. v. WINKLER, Beziehungen (wie Anm. 78), S. 64.

245) Auffällig ist z. B. die Vorsicht, mit der Ulrich auf sowohl kaiserliches als auch päpstliches (d. h. Alexanders III). Einverständnis zu seiner Reise nach Ravenna Wert gelegt hat; vgl. PLECHL, Briefsammlung II (wie Anm. 131), S. 113. Auch die Reise selbst ging auffallend langsam vor sich; vgl. PLECHL, Briefsammlung III (wie Anm. 50), S. 402. Auch als das lombardische Verbot, zum Kaiser zu reisen, gegenstandslos geworden war, blieb Ulrich in Venedig, wohl weil er für die Zeit der Weiterreise mit der Möglichkeit neuer Spannungen mit den Lombarden rechnen mochte; vgl. ebda., S. 403.

246) Vgl. die Diktion bei PLECHL, Briefsammlung II (wie Anm. 131), S. 75: PLECHL spricht (im Zusammenhang mit den Verhandlungen von 1176) geradezu vom »Werben des Kaisers und des Papstes« um Ulrich.

247) Vgl. PLECHL, Briefsammlung II (wie Anm. 131), S. 113.

*manifesta non fiat, donec in robur virile gratia benedictionis pontificalis illum adducat*<sup>248</sup>). Die Stärke der kaiserlichen Partei im Patriarchat muß jedenfalls als sehr erheblich eingeschätzt werden. Es ist sogar die Auffassung vertreten worden, bereits Patriarch Pilgrim I. habe sich nicht zuletzt aus Rücksicht auf den aus Deutschland eingewanderten Adel Friauls für Viktor IV. entschieden<sup>249</sup>).

Auch wenn der Verfasser der *Historia calamitatum ecclesiae Salisburgensis* sicher sehr stark aufgetragen hat, scheint Ulrichs II. schließlich doch erfolgte öffentliche Erklärung zugunsten Alexanders III. am Karsamstag des Jahres 1169(?) immer noch ein Wagnis gewesen zu sein. Ulrich habe – nach Überwindung seiner Angst – vor versammeltem Volk den Namen des Papstes Alexander genannt und damit einen ungeheuren Tumult hervorgerufen<sup>250</sup>). Der Verfasser der *Historia* stellt zudem die Verhältnisse im Patriarchat jenen in Salzburg gegenüber. Adalbert habe eine katholische Kirche vorgefunden, Ulrich dagegen habe im ganzen Patriarchat kaum einen Katholiken finden können. Ulrich habe seine Kirche erst vom schismatischen Auswurf säubern und unter ungeheurer Anstrengung wie auch unter Lebensgefahr in die katholische Einheit zurückführen müssen<sup>251</sup>). Auffällig ist immerhin, daß der Verfasser der *Historia calamitatum*, der die Bedrängnisse Ulrichs so drastisch schildert, mit keinem Wort andeutet, daß von Seiten des Kaisers Druck auf ihn ausgeübt worden sei<sup>252</sup>).

Neben einer angeblich »instinktiven« und gleichsam traditionellen Orientierung des Friauler Adels zum Reich sollen auch die wirtschaftlichen Verbindungen infolge des ständig anwachsenden Verkehrs über die Straßen von Tarvis und Plöckenpaß für die Haltung des Adels maßgeblich gewesen sein<sup>253</sup>). Dem ist freilich entgegenzuhalten, daß dieser Adel am Handel im allgemeinen wohl nicht sehr interessiert war und überhaupt die Handelsverbindungen des Patriarchats in das alexandrinische Venedig sicher ungleich stärker gewesen sind als jene in die transalpinen Gebiete<sup>254</sup>). Viel eher waren die familiären und besitzmäßigen Verflechtungen des in Friaul ansässigen Adels mit dem transalpinen Bereich für die Parteiungen von Bedeutung<sup>255</sup>).

248) Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 133f., Nr. 76; Germ. pont., I, S. 29, Nr. 91.

249) Vgl. MOR, Patriarcato (wie Anm. 222), S. 14.

250) MIGNE, PL 196, Sp. 1546. Insbesondere zum zeitlichen Ansatz vgl. PASCHINI, Patriarchi (wie Anm. 41), S. 130f., Anm. 2. Zum Text vgl. ferner S. WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jh., 1975, S. 209, Anm. 480. Anders F. KOS, Gradivo za zgodovino Slovencev v srednjem veku, IV, 1915, S. 263, Nr. 521: zu 1170–1174. Bereits PASCHINI hält das hier berichtete Faktum mit der Existenz einer starken kaiserlichen Partei zusammen.

251) Eher vage ist demgegenüber die in dieselbe Richtung gehende Deutung einiger Aussagen aus dem Jahre 1234, welche PASCHINI, Patriarchi (wie Anm. 41), S. 131, Anm. 1, auf die frühe Regierungszeit des Patriarchen Ulrich II. bezogen hat.

252) So v. WINKLER, Beziehungen (wie Anm. 78), S. 87, Anm. 1 zu S. 86.

253) Vgl. MOR, Patriarcato (wie Anm. 222), S. 15.

254) Vgl. RÖSCH, Venedig (wie Anm. 10), zahlreiche Nachweise gemäß Register.

255) Vgl. PASCHINI, Patriarchi (wie Anm. 41), S. 36: dort wird allerdings eine Abnahme der Nord-Orientierung des Friauler Adels im Lauf der Regierungszeit Pilgrims I. (1131–1161) vertreten. Zu den Kärntner und Steirer Adeligen in Friaul vgl. HAUSMANN, Carinziani (wie Anm. 8), S. 547–596.

Für Ulrichs Anschluß an die Viktorianer wird, wie gesagt, neben der Rücksichtnahme auf den Adel im Patriarchat besonders das Verhältnis zu Grado und Venedig maßgeblich gewesen sein<sup>256</sup>). Der eben erwähnte Ulrich wollte anscheinend nicht, daß der (alexandrinische) Patriarch von Grado an der von ihm eingeleiteten Unternehmung für die Einheit der Kirche teilhabe: Die Aktionen der Alexandriner waren alles andere als wohl abgestimmt<sup>257</sup>). Heinrich von Grado, der seinerseits im besten Verhältnis zum Kardinal Hildebrand stand, wird wohl kaum verfehlt haben, diesem von seinem Mißtrauen gegenüber dem Elekten Mitteilung zu machen. Es mag ihm vielleicht nicht schwergefallen sein, den Kardinal in seinem Sinne zu überzeugen. Wie erwähnt, hatte der Notar Burkhard ohnehin im Zuge seiner Politik der Schadensbegrenzungen das Gerücht ausgestreut, Ulrichs Verhandlungen mit der *Rollandina cardinalitas* in Venedig geschähen im kaiserlichen Auftrag. In welchem Maß Alexander III. von all dem unterrichtet gewesen sein mag, entzieht sich freilich unserer Kenntnis<sup>258</sup>).

Nach der Katastrophe des kaiserlichen Heeres vor Rom im Sommer 1167 und infolge der Bildung des lombardischen Bundes konnte Ulrich ohne unmittelbares Risiko ins alexandrinische Lager umschwenken<sup>259</sup>). Angesichts seiner alexandrinisch gesinnten Nachbarn Venedig und Treviso und angesichts des Mangels an zu erwartender kaiserlicher Unterstützung wäre auch einem anderen an seiner Stelle das Beharren auf der kaiserlichen Seite schwer geworden. Überhaupt war ein sehr großer Teil seines Metropolitansprengels vom Lombardenbund beherrscht<sup>260</sup>). Allerdings war der Patriarch jetzt seines Rückhalts am Salzburger Erzbistum beraubt. Daß sich der Kaiser gegen Ulrich zurückhielt, dürfte – anders als zu Zeiten Eberhards I. von Salzburg diesem gegenüber – nicht mehr darauf zurückzuführen sein, daß der Kirchenfürst zu einflußreichen Männern am staufischen Hof besondere Beziehungen pflegte, und schon gar nicht auf die Erwartung seines baldigen Todes<sup>261</sup>). Friedrich konnte nach allen Erfahrungen mit Ulrich annehmen, daß dieser gewiß nicht zu den Heißspornen in der alexandrinischen Partei zählen, sondern eher auch weiterhin mit einer gewissen Vorsicht agieren würde und damit vielleicht sogar einen mäßigenden Einfluß ausüben könnte.

Spätestens seit dem Frühjahr 1169 war Ulrich II. nicht nur im Besitz der Weihen, er hatte auch den Rang eines apostolischen Legaten inne und war jedenfalls 1170 von Alexander III.

256) So schon v. WINKLER, Beziehungen (wie Anm. 78), S. 63, Anm. 3; vgl. KEHR, Friedrich I. und Venedig (wie Anm. 17), S. 232.

257) Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 192f., Nr. 32 (aus der Salzburger Briefsammlung). Vgl. OHNSORGE, Legaten (wie Anm. 224), S. 48 und 156.

258) Vgl. ebda., S. 49.

259) So auch DUNKEN, Wirksamkeit (wie Anm. 16), S. 73, Anm. 117.

260) Auf diesen Umstand hat bereits PLECHL, Briefsammlung III (wie Anm. 50), S. 404, aufmerksam gemacht.

261) Zu den Motiven Barbarossas für seine Haltung gegenüber Eberhard I. von Salzburg vgl. HÖDL, Erzstift Salzburg (wie Anm. 72), S. 43–45 und 48.

mit entschieden antikaiserlichen Aufträgen betraut<sup>262</sup>). Allerdings ist uns, wie auch sonst vielfach üblich, weder der Inhalt dieses Legatenamtes noch das Motiv der Erhebung bekannt<sup>263</sup>). Der Patriarch konnte den Alexandrinern jetzt einen Alpenübergang zwischen Deutschland und Italien freihalten<sup>264</sup>). Im eigenen Haus war der Handlungsspielraum des Patriarchen aber trotz allem immer noch sehr beengt. Der Dompropst und die Ministerialen von Salzburg betrachteten ein Bündnisangebot des Patriarchen insofern mit Zurückhaltung, als ihnen die offenbar mitintendierte Verbindung mit den Lombarden gefährlich schien. Zudem hielt man in Salzburg den Patriarchen selbst in so hohem Maß mit eigenen Angelegenheiten beschäftigt, daß der Nutzen aus einem solchen Bündnis klein, der Schaden aber möglicherweise sehr groß wäre<sup>265</sup>). Der Patriarch hatte sich mit den Lombarden wohl eher aus Verlegenheit denn als Folge eines weitgespannten Planes eingelassen<sup>266</sup>). Immerhin wurde Ulrich noch kurz vor dem Frieden von Venedig, bei den Verhandlungen zu Ferrara als erster der lombardischen Abgeordneten genannt<sup>267</sup>). 1176 erhielt Ulrich zusammen mit zwei Kardinälen den Auftrag, abgefallene Bundesmitglieder zu bannen<sup>268</sup>). Auch der schon angesprochene Befehl der Rektoren des Lombardenbundes an Patriarch Ulrich, eine Reise zum Kaiser nicht anzutreten, deutet in diese Richtung<sup>269</sup>).

Während, wie bereits dargestellt, das Kloster Sesto (und ebenso ein Kanoniker von Cividale) sich schon in den sechziger Jahren an Alexander III. gewandt hatten, ohne daß wir von Ergebnissen wußten, gab es von nun an für Kirchen im Patriarchat päpstliche Privilegien in vergleichsweise dichter Folge. Vier kirchliche Institutionen in und in nächster Nähe von

262) Er war einer von jenen drei Legaten, die in Oberitalien darauf zu achten hatten, daß keine Kommune sich mit Friedrich I. einließe; so bereits DUNKEN, Wirksamkeit (wie Anm. 16), S. 97f. aufgrund von BÖHMER, *Acta imperii* (wie Anm. 65), S. 600, Nr. 888.

263) Vgl. zu dieser Problematik allgemein die Bemerkungen von W. JANSSEN, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III.* (1130–1198), 1961, S. 174f.

264) Dazu FECHNER, Udalrich II. (wie Anm. 181), S. 297. Belege bei Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 187–189, Nr. 28 (aus der Salzburger Briefsammlung); V. JOPPI, *Documenti goriziani del secolo XII e XIII*, in: *Archeografo triestino* NS 11, (1885), S. 377–405 und NS 12 (1886), S. 1–89, dort NS 11, S. 387f., Nr. 6; Const. I, S. 359, Nr. 256. Vgl. DUNKEN, Wirksamkeit (wie Anm. 16), S. 64. Ganz besonders oft ist hier Propst Otto von Rottenbuch (und Eberndorf) zu finden, der nicht nur für Herzog Welf tätig war, sondern auch für Patriarch Ulrich, seinen *consanguineus*, in vielfältiger Hinsicht als Verbindungsmann zwischen den Exponenten der alexandrinischen Partei in Deutschland und Italien. Vgl. FECHNER, Udalrich II. (wie Anm. 181), bes. 314–333; PASCHINI, *Patriarchi* (wie Anm. 41), S. 140–142; ENGEL, *Schisma* (wie Anm. 81), S. 174–181.

265) Admonter Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 174f., Nr. 16 (aus der Salzburger Briefsammlung).

266) Vgl. v. WINKLER, *Beziehungen* (wie Anm. 78), S. 92, Anm. 2.

267) *Alexandri III. vita a Bosone cardinale conscripta*, in: J. M. WATTERICH, *Pontificum Romanorum* [...] *vitae*, II, 1862, S. 377–649, 438.

268) So im Brief Ulrichs an Propst Otto von Rottenbuch bei PEZ, *Thes. anecdot.*, VI, 1 (wie Anm. 167), S. 421, Nr. 4.

269) [...] *consulimus et ex iniuncto nobis officio mandando interdicens* [...]. DE RUBEIS, *Mon. eccl. Aquil.* (wie Anm. 131), Sp. 618. Siehe auch oben im Kapitel 3.



Aquileia ließen sich bereits 1174 von Alexander III. Schutzprivilegien ausstellen<sup>270</sup>). Im Herbst 1175 folgte das Kapitel von Aquileia<sup>271</sup>); eine verbesserte Fassung des letzteren Privilegs folgte 1176<sup>272</sup>). Soviel wir wissen, erhielt das Kapitel als einzige dieser Institutionen auch ein kaiserliches Diplom, und auch das erst 1177<sup>273</sup>). Sogar hinsichtlich der Kirche von Aquileia selbst ergibt sich ein derartiges Verhältnis. Das Privileg Alexanders III. wird in das Jahr 1177 gesetzt<sup>274</sup>). Das kaiserliche Gegenstück folgte erst drei Jahre später<sup>275</sup>). Das ist bemerkenswert, auch wenn päpstlicher Schutz in dieser Zeit kaum noch konkret »einklagbaren« Inhalt hatte<sup>276</sup>).

Der Erwartung, daß die Zeugenlisten in den Patriarchenurkunden als Anhaltspunkte für die Identifizierung von Stützen und Gegnern der alexandrinischen Partei dienen könnten, trügt. Teils ist die Fluktuation der in der Umgebung des Patriarchen nachzuweisenden Personen so stark, daß kaum charakteristische Veränderungen feststellbar sind, teils treten einzelne Personen sowohl vor als auch nach 1169 öfters auf, so daß man genötigt ist, für ihre häufigere Anwesenheit andere Gründe als ihre Parteigängerschaft anzunehmen. Erscheinungen wie Parteiwechsel sind kaum näher zu erfassen<sup>277</sup>). Zu notieren bleibt immerhin, daß der Titularkomgraf Ulrich von Tuszien seine schon erwähnte große und mit ungewöhnlich sorgfältig dokumentierten Formalakten abgesicherte Schenkung an das Patriarchat erst Anfang 1170, d. h. bald *nach* dem Übertritt Ulrichs II. ins alexandrinische Lager, vollzogen hat. Die Schenkung von Treffen und Tiffen an das Patriarchat war zwar schon 1163 geschehen, doch ist diese als Angelegenheit innerhalb des engsten Familienkreises zu werten. Über verlässliche Stützen verfügte Ulrich jedenfalls in der Geistlichkeit. Sein Notarkapellan Romulus hat alle Wendungen der Patriarchen-Politik vom Viktorianer Pilgrim I. über sämtliche Wandlungen des Elekten bzw. Patriarchen Ulrich bis hin zum Frieden von Venedig politisch »überlebt« und ist schließlich 1188 Bischof von Concordia geworden<sup>278</sup>). Viele Zeitgenossen mochten eine ähnliche Wendigkeit (oder Überlebenskunst) bewiesen haben.

Ulrich nahm jetzt in geistlichen Angelegenheiten auf die Vorstellungen des Kaisers keinerlei Rücksicht mehr. Er weihte sowohl den Erzbischof Adalbert von Salzburg<sup>279</sup>) als auch

270) It. pont., VII, 1, S. 50, Nr. 1; S. 51, Nr. 1; S. 53, Nr. 1 und S. 56, Nr. 1. In jedem dieser Fälle handelt es sich um die jeweils früheste überlieferte Papsturkunde für die betreffende Institution überhaupt.

271) It. pont., VII, 1, S. 48, Nr. 6.

272) It. pont., VII, 1, S. 48, Nr. 7.

273) DFI 685.

274) It. pont. VII, 1, S. 39f., Nr. 100.

275) DFI 791.

276) Vgl. J. FRIED, Der päpstliche Schutz für Laienfürsten. Die politische Geschichte des päpstlichen Schutzprivilegs für Laien (11.–13. Jh.) (Abh. Heidelberg 1980/1), 1980, S. 38f., 145 und 322f.

277) Eine eingehendere Erörterung dieses Problems würde den Rahmen dieser Untersuchung bei weitem sprengen.

278) Zu Romulus vgl. R. HÄRTEL, Eine geistliche Karriere des 12. Jahrhunderts, in: Geschichte und ihre Quellen. Fs. f. Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag, 1987, S. 47–58.

279) Vgl. DOPPSCH, Gesch. Salzburgs (wie Anm. 72), I, 1, S. 289.

Bischof Roman (II.) von Gurk<sup>280</sup>). In weltlichen Dingen dagegen bewies Ulrich dem Kaiser gegenüber eine geradezu auffällige Beflissenheit. Als er 1176 Cividale das Marktrecht bestätigte, tat er das ausdrücklich *auctoritate nobis et ecclesie nostre imperiali clementia collata*<sup>281</sup>). Es war dies eine elegante Art, seine wirtschaftlichen Initiativen durch eine Erklärung abzusichern, welche die Gerechsamkeit des Herrschers ausdrücklich betonte und dabei offenließ, ob es sich um eine Delegation *ad hoc* oder um eine Generalvollmacht handelte. Es fällt auf, daß Ulrich einst den Mönchen von St. Paul im Lavanttal Mautfreiheit gewährte und dabei (obwohl es hier ebenfalls um *regalia* gegangen war) von einer königlichen Bevollmächtigung nichts gesagt hatte<sup>282</sup>). 1162 war das Verhältnis zwischen Kaiser und Patriarch freilich viel weniger belastet gewesen<sup>283</sup>).

Seit 1169 wurde Ulrich bzw. das Patriarchat Aquileia von Alexander III. auffallend begünstigt, das stets alexandrinische Grado dagegen, zumindest seit 1177, sogar auffallend schlecht bedacht<sup>284</sup>). Ende Juli 1180 kam der Ausgleich zwischen den Kirchen von Aquileia und Grado zustande, den das päpstliche Privileg für Aquileia (von 1177?) hinsichtlich der istrischen Bistümer sozusagen vorweggenommen hatte und der seinerseits Teile der Kaiserurkunde für Aquileia, vor allem den dort bestätigten Besitz der Insel Grado, obsolet machte<sup>285</sup>). Ulrich verstand es jedenfalls, beim Kaiser trotz allem *persona grata* zu bleiben. Gerade in den Monaten des kaiserlichen Aufenthalts in Venedig ergingen Urteile Friedrichs I. und seines Hofgerichts anscheinend im Sinne des Aquileier Patriarchen<sup>286</sup>). In einer Ladung auf eine Versammlung versicherte Friedrich I. den Patriarchen zudem seiner Hilfe bei der Erhaltung eines Allods<sup>287</sup>). Ein andermal versprach Friedrich, wenn nötig, die Kirche von Aquileia mit

280) JAKSCH, Mon. duc. Car. (wie Anm. 175), I, 1896, S. 220, Nr. 289.

281) DE RUBEIS, Mon. eccl. Aquil. (wie Anm. 131), Sp. 597–599. Ein ähnlicher Fall ist in der Vorbemerkung zu DFI 26 angeführt: der Bischof von Speyer stellte 1152 eine Urkunde *auctoritate domini nostri gloriosissimi regis Friderici* aus.

282) JAKSCH, Mon. duc. Car., 3 (wie Anm. 175), S. 392f., Nr. 1042. Ebenso schon Pilgrim I. im Jahre 1150 für das Kloster Moggio: R. HÄRTEL, Die älteren Urkunden des Klosters Moggio (bis 1250), 1985, S. 89–91, Nr. U 15.

283) In diesem Zusammenhang verdient auch erwähnt zu werden, daß Ulrichs Zögern Anfang 1177, zum Kaiser nach Ravenna zu reisen, nichts mit alexandrinischer Gesinnung, sondern in erster Linie wohl mit lombardischen Widerständen und der Vorsicht des Patriarchen zu tun hat; vgl. PLECHL, Briefsammlung III (wie Anm. 50), S. 404.

284) Vgl. KEHR, Rom und Venedig (wie Anm. 16), S. 138f.

285) It. pont. VII, 1, S. 40, Nr. 101 und Nr. 102 bzw. It. pont. 7, 2, S. 67, Nr. 131 und 132 sowie ebda. S. 205, Nr. 21 und 22. Vgl. SCHMIDINGER, Patriarch (wie Anm. 87), S. 16f.

286) DFI 688 (Deperditum) sowie H. KALBFUSS, Urkunden und Regesten zur Reichsgeschichte Oberitaliens (I), in: QFIAB 15 (1913), S. 53–118, 72–73, Nr. 10 und 11: Hier entschied das kaiserliche Hofgericht wegen eines *stabulum* zu Verona, dieses sei *feudum* des Patriarchen von Aquileia, welcher es seinerseits als zu den *regalia imperatoris* zählend von diesem *in beneficium* hatte. Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 275, Anm. 430. Vgl. dazu noch ebda., S. 456.

287) DFI 662. Zur Problematik, ob damit Treffen gemeint war, siehe oben in diesem Kapitel.

kaiserlicher Milde zu behandeln<sup>288</sup>). 1177 delegierte der Kaiser zweimal an den Patriarchen Entscheidungen in einer Angelegenheit des Konrad von Attems und damit eines *fidelis nostri*. Man wird dies nach wie vor als ein freundliches Signal an Ulrich betrachten dürfen, trotz der selbstverständlichen Wahrung von Appellationen an den Kaiser und trotz des deutlichen Winks, die Angelegenheit in freundschaftlicher Weise so zu regeln, daß der Kaiser vom Klageführenden nicht mehr angerufen zu werden brauchte<sup>289</sup>).

Aus den Jahren 1176 und 1177 besitzen wir überhaupt eine Reihe von kaiserlichen Schreiben an den Patriarchen und dies wohl nicht ausschließlich aus »zufälliger« Gunst der Überlieferung. Es handelt sich zum Teil um Dankschreiben für geleistete Dienste, verbunden mit der Aufforderung zu weiterer Unterstützung, sowie um Hilfeversprechen für den Fall der Notwendigkeit<sup>290</sup>). Offensichtlich hatte sich Ulrich mit seinen Vermittlungsbemühungen zwischen Kaiser und Papst beim Lombardenbund doch einigermaßen exponiert; ansonsten müßte man diese Äußerungen angesichts von Ulrichs mehrjähriger jüngster »lombardischer« Vergangenheit als bloße diplomatische Floskeln abtun. Auch gegenüber kaiserlichen Einladungen (oder eher Vorladungen?) verhielt sich Ulrich wiederholt überaus vorsichtig, bedacht, es mit keiner der beiden Parteien zu verderben<sup>291</sup>). Wieweit Ulrich am Frieden von Venedig beteiligt war, läßt sich nicht ermitteln; eine zentrale Rolle dürfte er dabei nicht eingenommen haben<sup>292</sup>). Ulrich war nicht sosehr als Unterhändler tätig denn als Stütze des Kaisers in weniger hochpolitischen Dingen wie in Darlehenssachen. Ulrich brauchte sich dabei nicht zu exponieren und verdarb es sich mit keinem der Beteiligten<sup>293</sup>). Seine äußerlich auffallende Rolle als Dolmetscher zwischen Papst und Kaiser beim Festgottesdienst aus Anlaß der Versöhnung mochte zu mancher Überschätzung verleitet haben. Für die großen Erfolge Ulrichs II. in der Zeit nach dem Friedensschluß muß keineswegs die Abstattung kaiserlichen Danks als ausschlaggebendes Motiv betrachtet werden.

1180 hat Friedrich I. dem Patriarchen im Rahmen eines Schutzprivilegs den Dukat Friaul bestätigt<sup>294</sup>). Dieser *ducatus* scheint damals schon zum territorialen Begriff geworden zu sein<sup>295</sup>). Das Schutzprivileg mit Bestätigung der namentlich angeführten Rechte und Besitzun-

288) DFI 673.

289) DFI 680 und 683. Bereits FECHNER, Udalrich II. (wie Anm. 181), S. 324, Anm. 149 hält diese Delegation für ein »Zeichen der Zuneigung des Kaisers«. – Entsprechendes gilt wohl auch von der Delegation der Streitsache zwischen den klagenden Kanonikern von Cividale und einigen Adeligen, von denen zumindest Dietrich von Sacile Vasall des Patriarchen war; DFI 711 (1161–1182; 1177?).

290) DFI 659, 662, 666, 673, 678, 679, 681, 682, 714.

291) Vgl. v. WINKLER, Beziehungen (wie Anm. 78), S. 109f.

292) Nach PLECHL, Briefsammlung III (wie Anm. 50), S. 390 war Ulrich in der Endphase der Verhandlungen beteiligt.

293) Vgl. ebda., S. 404.

294) DFI 791.

295) Zum »Herzogtum« Friaul vgl. SCHMIDINGER, Patriarch (wie Anm. 87), S. 63f. Gegenüber einer in der Vorbemerkung zu DFI 791 zitierten Auffassung betreffend einen »Zusammenhang mit der Zerlegung des bayerischen Stammeshertzogtums« und den Versuchen anderer Fürsten um Anerkennung des Herzog-

gen erhielt die Kirche von Aquileia erst drei Jahre später als das Kapitel von Aquileia und als drei venezianische Klöster vergleichbare Privilegien erhalten hatten. Das Diplom berührt einige heikle Punkte, und der Patriarch mochte deshalb Wert darauf gelegt haben, daß das Diplom von Kräften aus seiner eigenen Umgebung verfaßt und niedergeschrieben worden ist<sup>296</sup>). Ulrich wollte sich, das ist eine mögliche Deutung, seine Haltung gut honorieren lassen, und zwar weniger durch kaiserliche »Geschenke« als durch kaiserliche Rückendeckung für Ansprüche gegenüber Dritten. Jedenfalls bedeutete die Anerkennung der schon mehrfach erwähnten Schenkung von Treffen, Ulrichs II. väterlicher Burg, möglicherweise eine Stellungnahme des Kaisers gegen den Kärntner Herzog<sup>297</sup>). Einen Verzicht auf etwaige Ansprüche des Kaisers selbst bedeutete die bereits angesprochene Bestätigung der Übertragung von Gütern und Ministerialen des Ulrich von Attems, Titel-Markgrafen von Tuszien, an den Patriarchen aus dem Jahre 1170. Dessen Rechte in Tuszien waren vom Reich eingezogen und anderweitig weitervergeben worden, und der Patriarch mochte seit der Übergabe im Jahre 1170 die begründete Besorgnis gehegt haben, der Kaiser werde die Übertragung an ihn nicht anerkennen<sup>298</sup>). Die Bestätigung der Schenkung durch den Kaiser bedeutete, daß dieser auf eine Möglichkeit zur Neubegründung eines Reichsgutkomplexes bzw. auf die Stütze von Reichsministerialen im Bereich des Patriarchats verzichtete<sup>299</sup>). Gegen Venedig gerichtet war die Bestätigung der Insel Grado<sup>300</sup>), möglicherweise auch die aus einer alten, gegen Venedig gerichteten Urkunde stammende Bestätigung des Landes zwischen Piave und Livenza<sup>301</sup>). In beiden Fällen waren die Aquileier Ansprüche lediglich »theoretischer« Natur. Selbst die ebenfalls bestätigten Regalien der istrischen Bistümer waren nicht ganz unproblematisch: noch hatte das Patriarchat Grado auf seine alten Ansprüche diesen gegenüber nicht förmlich

titels ist zu bemerken, daß der Dukat Friaul bereits 1132 von Papst Innocenz II. dem Patriarchen Pilgrim bestätigt worden ist.

296) Zur Entstehung des Diploms außerhalb der Kanzlei vgl. R. M. HERKENRATH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180, 1977, S. 215–218.

297) Zu den Gründen, welche den Kärntner Herzog 1177 zur Eroberung Treffens bewogen haben mochten, siehe das oben in diesem Kapitel bereits Gesagte.

298) Vgl. v. FICKER, Forschungen (wie Anm. 59), II, S. 226; PASCHINI, Patriarchi (wie Anm. 41), S. 135–137. – Als Ulrich von Attems den Patriarchen durch die Übertragung von 1170 in bedeutendem Maße stärkte, war dieser gerade erst in aller Eindeutigkeit auf die Seite Alexanders III. übertreten. Die Schenkung hatte augenscheinlich (auch) den Zweck zu verhindern, daß sich nach seinem söhnelosen Tod irgend jemand vom Kaiser mit den nachgelassenen Gütern und Ministerialen belohnen ließ.

299) Es fällt immerhin auf, daß ein Konrad von Attems, wohl einer der vom Patriarchen mit Teilen des Schenkungsgutes ausgestatteten Ministerialen (und einstiger Ministeriale des Titelmarkgrafen?), vom Kaiser noch 1177 als *fidelis noster* bezeichnet wird und sich in seiner Streitsache mit dem Patriarchen offenbar eines gewissen kaiserlichen Wohlwollens erfreute; vgl. DFI 680 und 683. Vgl. PLECHL, Briefsammlung III (wie Anm. 50), S. 399f., Anm. 58. Ebda. S. 400 denkt PLECHL an Ansprüche der Grafen von Görz als Ursache des Streites, bezeichnet dies aber selbst nur als Vermutung.

300) Ulrich II. führte seinen 1162 oder 1164 militärisch mißlungenen Kampf jetzt also mit anderen Mitteln fort.

301) Erstmals in DKII 205.

verzichtet. Möglicherweise aber war der Verzicht Grados auf die istrischen Bistümer schon 1177 beschlossene Sache gewesen<sup>302)</sup>.

Friedrich I. hat für das Patriarchat (und zugleich für den Grafen von Tirol) im Jahre 1184 noch ein weiteres Diplom ausgestellt. Der Kaiser bestätigte darin einen zwischen den beiden mit seinem Willen geschlossenen Vergleich um Zoll und Markt zu Gemona. Dem Vergleich müssen nicht näher bekannte Auseinandersetzungen vorausgegangen sein<sup>303)</sup>. Der Patriarch sollte den Grafen mit der Hälfte des Zolls belehnen. Die faktische Teilung hat eine gewisse Verwandtschaft mit dem Privileg Friedrichs I. von 1179 für Kirche und (!) Stadt Brixen über den dortigen Straßenzoll und andere Rechte<sup>304)</sup>. Dies läßt es für möglich halten, daß es Friedrich wie zu Belluno auch in Gemona nicht nur um die Beilegung regionaler Konflikte und um wirtschaftspolitische Regelungen allein gegangen ist, sondern um das Mächtegleichgewicht um einen an Bedeutung gewinnenden Verkehrsweg durch die Ostalpen<sup>305)</sup>. Woher die Rechte des Grafen von Tirol herrührten, wissen wir nicht; man wird vermuten können, daß der Graf der »aktive« Teil und im Streit mit dem Patriarchen auch eher der Gewinner gewesen ist. Bereits fünf Jahre später anerkannte die Gemeinde Gemona den Grafen von Tirol als Herrn über ein Drittel des Markttortes<sup>306)</sup>.

Es scheint daher überdenkenswert, wieweit »durchaus kirchenfreundliche Maßnahmen« der staufischen Kirchenpolitik, »wie die meisten Privilegien für die Kirche von Aquileia [...] beispielhaft zeigen«<sup>307)</sup>, wirklich als solche betrachtet werden können. Die Schenkung der Regalien von Belluno war zugleich ein unfreundlicher Akt gegen eine andere Reichskirche; die Bestätigungen von 1180 waren vom Empfänger formuliert (wenn auch vom Herrscher anerkannt), und selbst die Mautangelegenheit zu Gemona war sicher nicht nur eine Entscheidung im Sinne der Kirche von Aquileia.

Das Patriarchat erlebte augenscheinlich eine Schwächeperiode. Neben den sich häufenden Nachrichten über eine Zustimmung der *curia* zu Handlungen der Patriarchen gibt es auch Belege für Verschuldung des Patriarchats bei Kaufleuten aus Piacenza<sup>308)</sup>. Die Zustände im

302) In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß Friedrich I. 1177 wohl zahlreichen venezianischen Kirchen ihre Rechte auf Reichsboden bestätigte, nicht aber dem Patriarchen von Grado.

303) DFI 885.

304) DFI 789. Vgl. FRIED, Wirtschaftspolitik (wie Anm. 46), S. 204.

305) Nach 1158 wurde die Semmeringstraße ausgebaut, welche eine »Verlängerung« dieses Verkehrswegs bedeutete. 1166 bestätigte Friedrich I. die Gründung des dort errichteten Spitals (DFI 518). Die zunehmende Bedeutung der Straße durch den Ferrokanal zeigt sich an der Nennung von bis dahin unbekanntem Zollstätten um die Mitte des 12. Jh.; vgl. H. HASSINGER, Zollwesen und Verkehr in den österreichischen Alpenländern bis um 1300, in: *MIÖG* 73 (1965), S. 292–361, 311 f.; neuerdings auch DERS., Geschichte des Zollwesens, Handels und Verkehrs in den Ostalpenländern vom Spätmittelalter bis in die zweite Hälfte des 18. Jh., I, 1, 1987, S. 4, 101 und 217.

306) F. HUTER, *Tiroler Urkundenbuch*, I, 1, 1937, S. 238, Nr. 440.

307) So HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 481. Vgl. zur Problematik einer solchen Beurteilung allgemein F. OPLL, *Amator ecclesiarum. Studien zur religiösen Haltung Friedrich Barbarossas*, in: *MIÖG* 88 (1980), S. 70–93.

308) Vgl. W. LENEL, *Venezianisch-Istrische Studien*, 1911, S. 127f.

Kapitel zu Aquileia waren bereits 1183 derart, daß ein großer Teil der vom Propst und dessen Anhang eingeschüchterten Domherren im sicheren Caorle, also auf venezianischem Boden, eine Darstellung ihres Leidensweges an den Papst absandten<sup>309)</sup>. Der Patriarch war sichtlich nicht in der Lage, der nur zwei Jahre zuvor von seinem Vorgänger beurkundeten neuen Verfassung für das eigene Domkapitel Respekt zu verschaffen.

In eben dieser Zeit hat Friedrich I. zum ersten und einzigen Mal das Patriarchat persönlich bereist; im Dezember 1184 ist er in Cividale nachweisbar, offensichtlich am Endpunkt einer »Sackgasse« seines Itinerars<sup>310)</sup>. Seit den Tagen Arnulfs hatte kein Herrscher diese Stadt besucht<sup>311)</sup>. Der Grund für diesen Aufenthalt ist noch nicht ermittelt. Die Geltendmachung der kaiserlichen Autorität in diesem Gebiet durch persönliche Anwesenheit und die Regelung bzw. Abgrenzung bischöflicher und städtischer Rechte<sup>312)</sup> werden – so sehr sie für den Aufenthalt in und um Treviso überzeugen – für den Aufenthalt in Cividale als Erklärung nicht ausreichen. Eher mag man an eine Rückenstärkung für den Patriarchen denken, der eben in diesem Jahr 1184 (?) genötigt war, gegen die Verwüster des Landes mit Bann und Interdikt vorzugehen<sup>313)</sup>. Es mochte sich zugleich um einen Wink an Treviso gehandelt haben; auch die Görzer Grafen sind als Anlaßgeber vermutet worden<sup>314)</sup>.

Es bleibt noch festzustellen, inwieweit Personen aus dem Patriarchat im Gefolge des Herrschers nachzuweisen sind. Was die Patriarchen selbst betrifft, so zeigen sich innerhalb der Regierungszeit Friedrichs I. erhebliche Unterschiede zwischen den Patriarchen Pilgrim I., Ulrich II. und Gottfried. Pilgrim I. ist in der Umgebung des Herrschers häufig zu finden, in Deutschland wie in Italien. Ganz anders Ulrich II. Dieser kam, wie schon gesagt, zwar schon sehr bald zum Regalienempfang (Ende September 1161) und folgte von Juni bis September des Folgejahres dem Kaiser bis nach Burgund, wo das Schisma beigelegt werden sollte – wobei der Kaiser auf Ulrichs Gegenwart offenbar Wert legte<sup>315)</sup>. Und im November 1163 fand sich Ulrich abermals bei Kaiser und (Gegen-)Papst ein<sup>316)</sup>. Von da an jedoch trat er, soviel anhand

309) Vgl. C. SCALON, Un documento aquileiese inedito del 1283, in: Studi forogiuliesi in onore di C. G. Mor, 1983, (Pubbl. della Deput. di storia patria per il Friuli 13), S. 127–140.

310) DFI 888.

311) Vgl. BRÜHL, Fodrum, I (wie Anm. 65), S. 588, Anm. 54.

312) So OPLL, Itinerar (wie Anm. 149), S. 83.

313) F. SCHUMI (Hg.), Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain, I, 1882–1883, S. 130f., Nr. 146.

314) Vgl. GÖBEL, Entstehung (wie Anm. 171), S. 257. – Mit wohl kaum geringerer Berechtigung ließe sich aber auch mutmaßen, der Kaiser habe in oder bei Cividale Verhandlungen um die Zukunft des Herzogtums Steiermark gepflogen; die Phase intensiver Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Beteiligten setzte eben im Jahre 1184 ein; vgl. K. SPREITZHOFFER, Georgenberger Handfeste. Entstehung und Folgen der ersten Verfassungsurkunde der Steiermark, 1986, S. 31.

315) DFI 372, 374, 382 und 388. – Ulrich, der als Anwesender in die Verurteilung Alexanders III. hineingezogen wurde, erschien damit vor seinen Gesinnungsgenossen jedenfalls äußerlich kompromittiert. Die alexandrinische Partei mag aber eben dadurch in der Person Ulrichs über einen erstklassigen Informanten verfügt haben.

316) Bei Gelegenheit der in diesem Kapitel schon angezogenen Reliquientranslation zu Lodi.

der erhaltenen Überlieferung zu sehen ist, außer bei den Verhandlungen 1177 in der kaiserlichen Umgebung nicht mehr in Erscheinung, weder in der Periode seiner zur Schau getragenen viktorianischen Haltung und schon gar nicht nach seinem Schwenk zugunsten Alexanders III., noch in der Zeit nach dem Friedensschluß<sup>317)</sup>. Ulrichs Nachfolger Gottfried war natürlich beim Veroneser Treffen von Kaiser und Papst zugegen und begleitete den Kaiser dann auch auf der Reise in das Patriarchat<sup>318)</sup>. Dazu kommt ein einzelner Nachweis vom Jahr 1185 aus Pavia<sup>319)</sup>. Im Januar 1186 krönte er in Pavia Heinrich VI. gegen den Willen des Papstes zum König von Italien<sup>320)</sup>.

Bischöfe von Concordia erscheinen in der Gegenwart des Kaisers nur dann, wenn auch der Patriarch von Aquileia zugegen ist<sup>321)</sup>. Wenig aussagekräftig sind auch die Nachweise zu weltlichen Personen bei Hof<sup>322)</sup>. *Weceletus* von Prata (im westlichen Friaul) erscheint immerhin 1184 auf der *maxima curia* zu Verona, auch er zusammen mit dem Patriarchen von Aquileia<sup>323)</sup>. Graf Engelbert II. von Görz, Vogt von Aquileia, erscheint hingegen in zwei Diplomen, welche 1170 mit Bezug auf dessen transalpinen Interessenbereich, und zwar zu Friesach, ausgestellt worden sind<sup>324)</sup>. Derselbe Graf erscheint dann noch 1184 auf dem Mainzer Hoffest<sup>325)</sup>.

Wieder ist es Zeit für eine Zwischenbilanz. Befördert durch das Schisma, löste sich das Patriarchat zunehmend aus der unbedingten Gefolgschaft des Herrschers – bei aller Korrektheit Ulrichs II. gegenüber Friedrich in weltlichen Dingen. Nach dem Frieden von Venedig erlangte der Patriarch kaiserliche Rückendeckung in Angelegenheiten, die zwar durchaus auch im Reichsinteresse lagen, aber eben doch in erster Linie dem Patriarchen zustatten kamen. Patriarch Ulrich, der anfangs wie Kaiser Friedrich (und in dessen Sinn) durchaus auf militärische Mittel setzte, verlagerte – ebenfalls wie Friedrich – seine Aktivitäten zunehmend auf die diplomatische Ebene, und dies mit erstaunlichem Erfolg. Unter Pilgrim I. war das Patriarchat noch mit dem Kaisertum alliiert. Zu Ulrichs Zeit bestand Friedrichs I. Wirkung auf das Patriarchat insbesondere in der (durchaus unbeabsichtigten) Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Emanzipation des Patriarchats förderten. Dessen Schwächung im Inneren

317) 1177 erscheint Ulrich in DFI 685. Ob er als Empfänger von DFI 791 in Würzburg zugegen war, muß dahingestellt bleiben.

318) DFI 872, 883, 884, 886, 887 und 888. In DFI 885 erscheint der Patriarch als einer der Empfänger.

319) DFI 923.

320) BÖHMER–BAAKEN, Reg. Imp. IV, 3, S. 8, Nr. 5c.

321) DFI 221, 388, 685, 884 und 885. So war es übrigens schon unter Konrad III. gewesen: DKIII 65 und 198.

322) Selbstverständlich ist dieser Aufstellung gegenüber zu berücksichtigen, daß Persönlichkeiten, die nicht besonderen Ranges sind, in den Diplomen nur dann eine gute Chance auf namentliche Berücksichtigung in den Zeugenlisten hatten, wenn der Empfänger oder der Gegenstand des Rechtsgeschäfts in irgendeiner Weise zu ihrem Einfluß- oder Interessenbereich gehörte.

323) DFI 872.

324) DFI 562 und 563.

325) DFI 856.

wie gegenüber seinen Nachbarn war die Folge. Es scheint zudem, als habe der Widerstand geistlicher Institutionen gegen die offensichtlich durch königliche Ansprüche hervorgerufenen oder gesteigerten Belastungen gerade unter Friedrich I. auch im Innern des Patriarchats bei eben diesen Institutionen Tendenzen zur Verselbständigung verstärkt. Wollte Friedrich mit seinem nur einmaligen Besuch in Cividale dieser Entwicklung tatsächlich gegensteuern, so hat er dieses Ziel jedenfalls nicht erreicht. Die Mittel waren nicht ausreichend. Als mit dem Tod Heinrichs VI. der Einfluß des Königtums im Patriarchat für kurze Zeit völlig schwand, da erlebte das Patriarchat eine seiner tiefsten Krisen.

## 5. ISTRIEN

Istrien war im 12. Jahrhundert höchstens theoretisch eine (Mark)grafschaft des *regnum Teutonicum*<sup>326</sup>. Es gab hier eine für »deutsche« Verhältnisse ganz ungewöhnliche Dichte von Bischofssitzen. Die Regalien dieser Bistümer waren seit langem Besitz der Kirche von Aquileia<sup>327</sup>. Die Metropolitanrechte wurden Aquileia zwar von Grado (bis 1180) noch bestritten, doch war die Streitfrage durch Innocenz II. schon 1132 faktisch entschieden worden<sup>328</sup>.

Auch Venedig hatte lebhaftere Interessen an Istrien. Zum einen ist schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts venezianischer Landbesitz in Istrien nicht nur bezeugt, sondern auch von Reichs wegen anerkannt<sup>329</sup>. Viel wichtiger aber war, daß Istriens Küsten für Venedig den ersten Stützpunkt auf der Levante-Route bildeten<sup>330</sup>. Als Venedig – nach längerer Unterbrechung – im 12. Jahrhundert gegenüber Istrien wieder eine aktive Politik aufnahm, konnte es an seinen Einfluß aus früherer Zeit nicht mehr anknüpfen, es mußte vielmehr wieder ganz von vorne beginnen<sup>331</sup>. Kurz vor der Mitte des 12. Jahrhunderts hatten die istrischen Küstenstädte (gutenteils identisch mit den Bischofsstädten) der Republik Venedig den Treueid geleistet<sup>332</sup>.

326) Vgl. LENEL, Studien (wie Anm. 308), S. 123f. Unproblematisch erscheint nur die Zugehörigkeit des nordöstlichen Teils der Halbinsel zum deutschen Königreich; so jedenfalls GÖBEL, Entstehung (wie Anm. 171), S. 228 (letzterer allerdings aufgrund von hierfür problematischen Indizien). – Über das Verhältnis Istriens zu Krain und zu den offenen Fragen zur Bezeichnung als Mark oder Grafschaft ist hier nicht zu handeln.

327) Infolge von DOIII 215, DHIV 338, 339 und 433.

328) It. pont., VII, 1, S. 35, Nr. 79. Bestätigung durch Hadrian IV. (1154–1159): It. pont., VII, 1, S. 36f., Nr. 87.

329) So in DKIII 255 für das Kloster S. Nicolò di Lido. Zu den Besitzungen des Patriarchats Grado (auch in Istrien) vgl. den Ausgleich zwischen den Patriarchaten Aquileia und Grado im Juli 1180, It. pont., VII, 1, S. 40, Nr. 101 und 102.

330) Vgl. G. DE VERGOTTINI, Lineamenti storici della costituzione politica dell'Istria durante il medio evo, 1974, S. 48.

331) Vgl. VERGOTTINI, Lineamenti (wie Anm. 330), S. 51.

332) Zum venezianischen Ausgreifen vgl. bereits W. LENEL, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria, 1897. Vgl. ferner GÖBEL, Entstehung (wie Anm. 171), S. 249, sowie G. DE VERGOTTINI,



Bis dahin war die Überlegenheit Venedigs mehr faktischer Art gewesen, die Sicherung seiner Interessen war nicht vertragsmäßig festgelegt<sup>333</sup>). Friedrich I. stand hier zu Beginn seiner Regierung vor vollendeten, wenn auch eben erst geschaffenen Tatsachen.

Den Anfang machte Koper (Capodistria) samt dem ihm angeschlossenen Izola (Isola): es verpflichtete sich im besonderen zur Flottenhilfe bei venezianischen Expeditionen in die Adria und zur Einhaltung von Handelsvorschriften<sup>334</sup>). Auch Pula (Pola) schwor angesichts einer venezianischen Flotte unter persönlicher Führung des Dogen Treue in einer Form, als wäre es eine Stadt der Venezianer. Die venezianischen Gegenleistungen waren demgegenüber recht mäßig; die ungleichen Vertragsverpflichtungen sind ein Spiegel des ungleichen Kräfteverhältnisses<sup>335</sup>). Anders als im 10. Jahrhundert ging es diesmal nicht nur um Tribute und dergleichen, sondern um ein richtiges Schutzverhältnis, und zwar zusätzlich zu den bestehenden Bindungen an das Reich und an die Markgrafschaft<sup>336</sup>). In die innere Verwaltung mischte sich Venedig noch nicht ein. Um die Jahrhundertmitte (1149?) folgten neuerliche Pakte Venedigs, diesmal gleich mit einer ganzen Reihe von istrischen Küstenstädten<sup>337</sup>). Anlaß dieser Serie von Verträgen war möglicherweise ein Aufstand derer von Pula, welche eine Reihe anderer Küstenorte zum Mitmachen hatten bewegen können, wobei sie die Anwesenheit König Konrads III. nutzten, der 1149 auf der Heimreise vom Zweiten Kreuzzug in Pula gelandet und zu Lande durch Istrien weitergezogen war. Eine venezianische Flotte unter dem Kommando des Dogensohnes machte dem Aufstand ein Ende<sup>338</sup>).

Venedig konnte es sich leisten, den Markgrafen von Istrien zu ignorieren. Im Parentiner Vertrag (allerdings auch nur hier) ließ sich der Doge als *totius Istrie inclitus dominator* bezeichnen<sup>339</sup>). Was derartige Verhältnisse für das Reich bedeuteten, geht am klarsten aus der Stellungnahme des Patriarchen Pilgrim II. hervor, mit der dieser um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert dem venezianischen Ansinnen, Heeresfolge zu leisten, begegnete: Der

L'impero e la »fidelitas« delle città istriane verso Venezia, in: Atti e mem. della Società istriana di archeol. e stor. patr. n. s. 1 (= 53 der Gesamtreihe) (1949), S. 87–103, 88–96.

333) Vgl. LENEL, Studien (wie Anm. 308), S. 122.

334) KANDLER, Cod. dipl. istr. (wie Anm. 239), zu 1145 Dezember, im NDI, S. 270f., Nr. 137. Vgl. VERGOTTINI, Lineamenti (wie Anm. 330), S. 67.

335) KANDLER, Cod. dipl. istr. (wie Anm. 239), zu 1145 Dezember, im NDI, S. 268f., Nr. 136. Vgl. VERGOTTINI, Lineamenti (wie Anm. 330), S. 67f. Die Flottendrohung geht aus der persönlichen Anwesenheit des sicher nicht zu Lande angereisten Dogen in Pula wohl hinreichend deutlich hervor.

336) Zur Charakteristik der istrischen Unterwerfungsverträge vgl. auch LENEL, Studien (wie Anm. 308), S. 122ff.

337) Pula (Pola), Rovinj (Rovigno), Poreč (Parenzo), Novigrad (Cittanova d'Istria) und Umag (Umago); vgl. A. S. MINOTTO, Documenta ad Forumjulii patriarchatum Aquileiensem, Tergestum, Istriam, Gortiam spectantia, sect. 1 (Acta et dipl. e R. tabulario Veneto 1,1), 1870, S. 6f.

338) Die einzige Spur dieses Itinerar-Details findet sich in einer Piraner Urkunde aus dem Jahre 1205; vgl. C. DE FRANCESCHI, Chartularium Piranense. Raccolta dei documenti medievali di Pirano, I (Atti e mem. della Società istriana di archeol. e storia patria 36), 1924, S. 81–86, Nr. 63. Vgl. VERGOTTINI, Lineamenti (wie Anm. 330), S. 68.

339) Vgl. LENEL, Studien (wie Anm. 308), S. 122; VERGOTTINI, Lineamenti (wie Anm. 330), S. 73.

Patriarch fügte sich in seiner Zwangslage zwar allen Forderungen Venedigs, nicht aber jener nach Heeresfolge, denn diese sei wider seine Verpflichtungen gegen Papst und Kaiser<sup>340</sup>).

Daß diese Eide zumindest nicht immer freiwillig geleistet worden waren, ergibt sich schon aus der Flottendrohung von 1145 gegenüber Pula, aus dem nur mit militärischer Macht niedergeschlagenen Aufstand um die Jahrhundertmitte und am allerdeutlichsten aus der Urkunde derer von Pula für die Venezianer vom 2. April 1153. Sie mußten darin bekennen, daß sie alle ihnen durch die 50 venezianischen Galeeren zugefügten Schäden infolge ihres Treubruchs verdient hätten, daß sie nicht mit Hilfe Dritter Vergeltung üben und sich künftig an keinen Fürsten oder irgendeine Macht (*potestas*) im Himmel oder auf Erden um Hilfe wenden dürften (das heißt im Klartext: weder an den Kaiser noch an den Markgrafen), und daß sie den Vertrag als Venezianer (!) künftig unverbrüchlich halten wollten<sup>341</sup>). Die *fidelitas*, deren sich das Reich zu seinen Gunsten durchaus zu bedienen wußte<sup>342</sup>), wurde hier nur zu seinem Nachteil wirksam. Dabei war, wie gesagt, die *fidelitas* der Küstenstädte nicht nur ein interpretationsfähiger Begriff<sup>343</sup>), sondern durch Heerfolgepflichten und anderes mit klaren Inhalten gefüllt. Dem kaiserlichen Anspruch, kein Reichsangehöriger dürfe sich beim Eingehen von Abhängigkeitsverhältnissen in einer solchen Weise verpflichten lassen, daß er eventuell gegen den Kaiser zu kämpfen hätte<sup>344</sup>), war in keiner Weise Rechnung getragen<sup>345</sup>).

Venedig hatte sich so die Herrschaft über den einzigen Küstenabschnitt des Mittelmeers, der zum *regnum Teutonicum* gerechnet werden konnte, angemäßt und diesen Zustand mit nackter Gewalt aufrechterhalten. Was immer man unter *honor imperii* verstehen mag, die Handlungsweise Venedigs war gegen diesen *honor* zweifelsohne ein harter Schlag<sup>346</sup>). Die Bedeutung, die Venedig seiner Strafexpedition gegen Pula beigemessen hatte, und damit das Interesse Venedigs, sich dieses Stück Reichsgebiet unterzuordnen, läßt sich daran erkennen, daß die Seerepublik 1171 für ihre Strafexpedition gegen Byzanz (ohne die zehn von dalmatinischen Städten gestellten Fahrzeuge) 100 Schiffe ausgerüstet hatte, also »nur« das Doppelte der gegen Pula ausgerüsteten Zahl<sup>347</sup>). Gegen Ancona hatte Venedig gar »nur« 40 Schiffe aufgeboten<sup>348</sup>).

340) MINOTTO, Doc. patr. Aquil. (wie Anm. 337), S. 13 (unrichtig zu 1220). Vgl. LENEL, Studien (wie Anm. 308), S. 126.

341) KANDLER, Cod. dipl. istr. (wie Anm. 239) zu 1153 April 2, im NDI, S. 280, Nr. 143. Vgl. VERGOTTINI, Lineamenti (wie Anm. 330), S. 69.

342) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 309 und 352.

343) Zu möglichen Inhalten dieses Begriffs vgl. ebda., S. 352, Anm. 90.

344) Vgl. ebda., S. 736.

345) Ein zeitliches Zusammentreffen ist anzumerken: Pula unterwarf sich dem venezianischen Diktat nur zehn Tage nach dem Abschluß des Konstanzer Vertrags (23. März 1153).

346) Jedenfalls dann, wenn man in diesen Begriff auch den äußeren Glanz und die Machtentfaltung des Imperiums sowie die Verpflichtung des Kaisers, keine Minderung seiner Gerechtsame zu dulden, versteht; vgl. H. APPELT, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas. ND in: APPELT, Kaisertum (wie Anm. 1), S. 11–39, 36.

347) Vgl. LAMMA, Comneni (wie Anm. 18), II, S. 224; VERGOTTINI, Lineamenti (wie Anm. 330), S. 73.

348) Vgl. DUPRÉ THESEIDER, Venezia (wie Anm. 3), S. 247.

Und dennoch: nach etwas über eineinhalb Jahren erreichten die Gesandten Venedigs mühelos die Bestätigung der alten Kaiserpakta<sup>349)</sup>. Nicht die mindeste Andeutung im Text dieser Erneuerung läßt darauf schließen, daß dem Kaiserhof an einer Klärung der für das Reich geradezu peinlichen Situation gelegen gewesen wäre. Man wird es für unwahrscheinlich halten müssen, daß am Kaiserhof niemand Bescheid gewußt hat: Der Patriarch von Aquileia war erster Zeuge des erneuerten Pactums. Eher schon legte man auf ein gutes Verhältnis mit Venedig Wert, dessen Haltung in der zu erwartenden Auseinandersetzung mit den Normannen wichtig sein mußte<sup>350)</sup>.

In demselben Licht lassen sich auch gewisse Umstände von 1177 betrachten. Die Stadt Pula versuchte, die während der Vorverhandlungen zum Frieden von Venedig gegebene Nähe des Kaisers zu Vorstellungen über das ihnen von den Venezianern angetane Unrecht zu benützen. Sie schickte eine Gesandtschaft, die aber, wie es in einem späteren Schreiben an den Patriarchen Ulrich von Aquileia heißt, zu einem Hoftag zu spät kam<sup>351)</sup>. Dieses Zuspätkommen und die damit unmöglich gemachte Vorsprache beim Herrscher scheint angesichts des darauffolgenden achtwöchigen Aufenthaltes des Kaisers in der Lagunenstadt und der keine 80 Seemeilen betragenden Entfernung zwischen dieser und Pula sehr eigentümlich. Vielleicht hat Venedig für ein solches »Zuspätkommen« gesorgt, oder aber die Gesandtschaft aus Pula wurde gar nicht zum Kaiser vorgelassen, weil man am Kaiserhof eine Störung des Verhältnisses zu Venedig durch »Bagatellen« nicht riskieren wollte. Zum Stellenwert der regionalen Angelegenheiten ist schon anderweitig gesagt worden, daß Friedrich I. nötigenfalls territorialpolitisch wichtige Ansatzpunkte zugunsten der Durchsetzung überregionaler und auch universaler Ziele aufgegeben hat<sup>352)</sup>. Andererseits hat Friedrich I. den von Venedig geschaffenen Zustand auch niemals ausdrücklich anerkannt. Er hat in dieser Sache, soweit zu sehen, niemals Stellung bezogen – trotz der Klagen, die ihn durch die erwähnte Vermittlung des Patriarchen Ulrich von Aquileia wohl auch einmal erreicht haben werden. Friedrich hat sich in anderen Fällen analog verhalten<sup>353)</sup>.

Wer sich in Istrien dem venezianischen Einfluß entziehen wollte, mußte die Küsten meiden. 1165 erlaubte die Äbtissin des Klosters S. Maria zu Aquileia den Bewohnern von Izola unter gewissen Bedingungen, sie dürften *propter metu inimicorum* auf einem nahen Berg des Festlandes Wohnung nehmen<sup>354)</sup>. Die *inimici* konnten also nur von der Wasserseite her erwartet worden sein. Die Bedrohung ist aber vielleicht nicht nur unter dem Blickwinkel der damals zwischen Venedig und dem Reich gepflogenen Feindseligkeiten zu sehen, sondern

349) DFI 94.

350) 1154 war es zur dritten antinormannischen Koalition zwischen Friedrich, dem Komnenen Manuel, dem Papst und dem Dogen gekommen; vgl. (u. a.) DUPRÉ THESEIDER, Venezia (wie Anm. 3), S. 246.

351) PEZ, Thes. anecdot. (wie Anm. 167), VI, 1, S. 430, Nr. 156. Vgl. PASCHINI, Patriarchi (wie Anm. 41), S. 165, Anm. 2; VERGOTTINI, Lineamenti (wie Anm. 330), S. 73.

352) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 736.

353) Vgl. ebda., S. 274f.

354) KANDLER, Cod. dipl. istr. (wie Anm. 239), zu 1165, im NDI, S. 282f., Nr. 145.

auch unter dem Blickwinkel des nicht eben klaren Verhältnisses zu dem nahen (traditionell venedig-freundlichen) Koper, als dessen Bestandteil Izola wenig später betrachtet werden konnte<sup>355</sup>).

Von den istrischen Seestädten verfügte keine über ein durch leistungsfähige Handelswege erschlossenes Hinterland, dessen Versorgung einen wirklich namhaften Aufschwung erlaubt hätte. Bei aller Vitalität jener Städte<sup>356</sup>) brachte es daher auch keine von ihnen zu einer hegemonialen Stellung. Die istrischen Städte konnten es daher nicht nur nie mit Venedig ernstlich aufnehmen, sie wurden vielmehr gerade deshalb zu Anziehungspunkten für dessen expansive Kraft<sup>357</sup>). Sie waren aus demselben Grund auch keine wirkliche Alternative für Friedrich I. Venedig hätte zudem auf jeden Versuch in dieser Richtung auf das heftigste reagiert, so wie es später auch die maritime Aufrüstung Friedrichs II. als Bedrohung seiner selbst empfunden hat<sup>358</sup>).

Im Innern begünstigten die Auseinandersetzungen der istrischen Seestädte mit Venedig die Kommunenbildung. Wohl nicht zufällig tritt Pula als erste Stadt Istriens als Kommune auf, also jene Stadt, welche sich am energischsten Venedig widersetzt hatte. Koper hatte den Status einer Kommune 1186 erreicht, Piran 1192, und Poreč 1194<sup>359</sup>). Daß Markgraf und Graf von Istrien der kommunalen Bewegung merkbaren Widerstand entgegengesetzt hätten, ist nicht zu erkennen<sup>360</sup>).

Im Herbst 1173 trat das einzige Ereignis ein, welches zu einem (für den heutigen Betrachter sichtbaren) unmittelbaren Eingreifen Friedrichs I. in Istrien geführt hat: der Tod Engelberts III. von Spanheim, Markgrafen von Istrien und, wie er ebenfalls genannt worden ist, von Kraiburg. Friedrich I. übergang die spanheimischen Verwandten, obwohl er sich namentlich über den Kärntner Herzog aus diesem Hause gewiß nicht zu beklagen hatte, und machte Berthold (III.) von Andechs, dessen Mutter immerhin auch die Tochter eines Markgrafen von Istrien gewesen war, zum neuen Markgrafen<sup>361</sup>). Die Verwandtschaft bot aber wohl nur die günstige Gelegenheit zur Verleihung; in der Hauptsache ging es wohl um den

355) Zu den mittelalterlichen Verhältnissen Izolas vgl. L. MORTEANI, *Isola ed i suoi statuti*, in: *Atti e mem. della Società istriana di archeol. e stor. patr.* 3 = Anno 4 (1887), S. 353–388, 4 = Anno 5 (1888), S. 349–421, 5 = Anno 6 (1889), S. 155–222 sowie M. PAHOR, *L'organizzazione del potere nel comune di Isola secondo i documenti del 1253 e del 1260*, in: *Centro di ricerche storiche Rovigno. Atti* 9 (1978/79), S. 359–375.

356) Vgl. VERGOTTINI, *Lineamenti* (wie Anm. 330), S. 67 und 71.

357) Vgl. CAMMAROSANO, *L'Alto Medioevo* (wie Anm. 74), S. 109.

358) Vgl. RÖSCH, *Venedig* (wie Anm. 10), S. 25.

359) Vgl. VERGOTTINI, *Lineamenti* (wie Anm. 330), S. 70.

360) Vgl. VERGOTTINI, *Lineamenti* (wie Anm. 330), S. 73.

361) Zur Abkunft vgl. u. a. A. KEMPFLER, *Berthold III. von Andechs*, in: *Festgabe A. Knöpfler*, 1907, S. 145–166, 146; zum Übergang der Markgrafschaft ebda., S. 156.

angemessenen Lohn für vielfältige Dienste, welche der Andechser geleistet hatte<sup>362</sup>). Zudem mochte Friedrich mit der Standeserhöhung die Stellung des Andechsers in einer Weise gekennzeichnet haben, welche diese von minder mächtigen Familien deutlich abhob. Zugleich wurde das Verhältnis des Andechsers zum König wie zum Bayernherzog auf eine neue Grundlage gestellt. Auch mochte Friedrich sich in weiter Voraussicht bereits nach Helfern gegen den immer mächtigeren Herzog von Bayern umgesehen haben<sup>363</sup>).

Die Markgrafschaft Istrien hatte damit für den Herrscher eine ähnlich untergeordnete Funktion zu erfüllen wie in etwas früheren Zeiten das Herzogtum Kärnten: dieses war als erstes dazu ausersehen gewesen, zur Bestätigung der Herzogs-Eigenschaft führender deutscher Geschlechter herangezogen zu werden, wobei fast jeder der landfremden Fürsten dem Herzogtum *solo nomine ducis praefuit*. Auch hier bildete die Würde vor allem die Qualifikation für die Einreihung in den Reichsfürstenstand<sup>364</sup>). Diese Funktion Istriens ist zugleich Indikator eines wesentlichen Umstandes. Wenn während des 12. Jahrhunderts tatsächlich der größte Teil Istriens als Bestandteil des *regnum Italiae* aufgefaßt worden ist, so wäre es analog zum Fall Friauls wiederum Friedrich I. gewesen, der die Zugehörigkeit einer (Mark-)grafschaft zum *regnum Teutonicum* nachdrücklich betont bzw. wiederhergestellt hat – wenigstens dem Namen nach. Andernfalls hätte die Verleihung Istriens an den Andechser diesem schwerlich geholfen, in den deutschen Reichsfürstenstand einzutreten<sup>365</sup>). Freilich hatte der Andechser mit der Markgrafschaft nur einen schon sehr ausgehöhlten Titel erhalten.

So erfolgreich Venedig in die weltlichen Angelegenheiten Istriens eingegriffen hat, so glücklos war es auf der kirchlichen Ebene. Venedig hat den Versuch gemacht, die kirchliche Einheit Istriens zu sprengen, und zwar durch die Wiederherstellung des Bistums Koper und durch seine Bemühungen um die Einsetzung eines ihm genehmen Bischofs<sup>366</sup>). Zwar erlangte

362) So schon PASCHINI, Patriarchi (wie Anm. 41), S. 145f.; I. BALAJTHY, Der Aufstieg der Grafen von Andechs und ihre Rolle in der staufischen Reichspolitik des 12. Jahrhunderts, Diss. Wien 1965 (masch.), S. 77; K. BOSL, Europäischer Adel im 12./13. Jh., in: ZBLG 30 (1967), S. 20–52, 35.

363) Vgl. H. WERLE, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft, in: ZRG GA 73 (1956), S. 225–299, 278 und 281.

364) Vgl. WERLE, Titelherzogtum (wie Anm. 363), S. 245f.

365) Wenn das Patriarchat Aquileia damals Ansprüche auf Istrien hätte anmelden wollen (1077 war ihm die Grafschaft verliehen, später aber wieder entzogen worden), dann hätte die Zeit dazu nicht ungünstiger gewesen sein können. Friedrich hätte kein Interesse haben können, den Patriarchen zum Markgrafen von Istrien zu machen, der spätestens vier Jahre zuvor seine Partei verlassen hatte und offen zu Alexander III. übergetreten war. Erst zu Beginn des 13. Jh. sollte ein anderer Patriarch bei günstigerer Gelegenheit diesen Anspruch durchsetzen; vgl. z. B. P. PASCHINI, Il patriarcato di Wolfger di Ellenbrechtskirchen (1204–1218), in: Memorie storiche forogiuliesi 10 (1914), S. 361–413 und 11 (1915), S. 20–39, hier: 10, S. 390f. Bis dahin hatte das Patriarchat seinen Einfluß in Istrien zum einen auf die Autorität als Metropolit und zum anderen auf die Präsenz von aquileiischen Patrimonien gegründet; vgl. CAMMAROSANO, L'Alto Medioevo (wie Anm. 74), S. 111.

366) Vgl. KEHR, Friedrich I. und Venedig (wie Anm. 17), S. 241. Vgl. R. BRATOŽ–J. PERŠIĆ, Koprška cerkev skozi stoletja (parallel dazu in 2. Kolumne die italienische Fassung: La chiesa capodistriana attraverso i secoli), in: Prispévki k zgodovini Kopra / Contributi per la storia di Capodistria, 1989,

1166 der Doge Vitale Michiel von Alexander III. Zusagen für die Wiederherstellung des Bistums und für die Einsetzung eines ihm genehmen Bischofs<sup>367</sup>). Dies mußte den heftigen Widerstand Aquileias hervorrufen, welches – jedenfalls in dieser Angelegenheit – das Reich hinter sich hatte. Venedigs Versuch ist infolgedessen völlig gescheitert; die Republik mußte ihre Vorstellungen sehr bald aufgeben. Die Kurie konnte den venezianischen Wünschen nicht entsprechen, wollte sie nicht den istrischen Episkopat und vor allem den Patriarchen von Aquileia ins feindliche Lager treiben. Kehr hat vermutet, daß hier vielleicht einer der Gründe für die »evasive« Politik des Patriarchen Ulrich gelegen habe, und zugleich der Grund für deren auffallende Duldung durch Friedrich I. selbst. Indem Ulrich den Bruch mit Alexander III. vermied und vertrauliche Beziehungen zu ihm aufrecht erhielt, ja 1169 sogar von diesem die Funktionen des apostolischen Legaten übertragen bekam, entwaffnete er die Republik gerade an einer der gefährlichsten Stellen<sup>368</sup>). Die Frage blieb vorderhand offen.

Wahrscheinlich wurde die Bistumsfrage 1177 in Venedig wiederum verhandelt und die spätere Regelung festgelegt, im Sinne und nach den Vorschlägen Ulrichs, der aus dem Streit mit Grado und damit auch mit Venedig als Sieger hervorging<sup>369</sup>). Wohl damals erhielt Ulrich II. ein päpstliches Privileg über 16 Bistümer, mit besonderen Bestimmungen über Koper: dieses sei vom Triestiner Bischof Wernhard bis zu dessen Tod weiterzuverwalten, dann solle der Patriarch Möglichkeit haben, nach Rat seiner Suffragane mit der Autorität des apostolischen Stuhles einen eigenen Bischof in Koper einzusetzen<sup>370</sup>). Dem Patriarchen von Aquileia blieben seine Metropolitanrechte jedenfalls vorbehalten<sup>371</sup>). Damit waren Aquileia und Triest weitestgehend befriedigt und die päpstliche Entscheidung über die Errichtung von

S. 57–64, 60f. Die Nachricht von Andrea Dandolo, der Doge hätte beim Papst für die Wiedererrichtung des Bistums interveniert, wird hier mit mehr Zurückhaltung aufgenommen; vielleicht habe Venedig durch diesen Einsatz für Koper ebendort politisches Kapital schlagen wollen. Koper erscheint andererseits doch auch wieder als Venedigs »Allzeit Getreue« in Istrien. Vgl. hierzu die beabsichtigte Monopolisierung des istrischen Salzhandels zugunsten dieser Stadt über den Kopf der Landesbehörden (insbesondere des Markgrafen) hinweg; dazu LENEL, Studien (wie Anm. 308), S. 122f., dazu den Druck ebda., in Beilage 1, S. 195f.

367) *Andreae Danduli ducis Venetiarum Chronica per extensum descripta*, ed. E. PASTORELLO (R. I. S. 12,1), 21941, S. 248 (die entscheidende Stelle ist in der Handschrift marginal hinzugefügt); It. pont., VII, 2, S. 218, Nr. 6. Vgl. KEHR, Friedrich I. und Venedig (wie Anm. 17), S. 241, Anm. 3: dort wird der Ansatz von F. BABUDRI, *Cronologia dei vescovi di Capodistria*, in: *Archeografo triestino*, ser. 3<sup>a</sup>, 3 (= Bd. 33 der Gesamtreihe), S. 173–239, 190, zum Jahre 1177 als ganz willkürlich bezeichnet; 1177 sei die Sache (nach Kehr) wahrscheinlich gerade im entgegengesetzten Sinne geregelt worden.

368) So KEHR, Friedrich I. und Venedig (wie Anm. 17), S. 242.

369) Ebda. Diese Verhandlungen finden ihren Spiegel in einem Zeugenverhör aus dem Jahre 1201, gedruckt bei KANDLER, *Cod. dipl. istr.* (wie Anm. 239), zu 1201, im ND II, S. 353f., Nr. 190. Vgl. CAMMAROSANO, *L'Alto Medioevo* (wie Anm. 74), S. 111f.

370) Vgl. KEHR, Friedrich I. und Venedig (wie Anm. 17), S. 242f. aufgrund von It. pont., VII, 1, S. 39, Nr. 100 bzw. It. pont., VII, 2, S. 218, Nr. 7. SCHMIDINGER, *Patriarch* (wie Anm. 87), S. 16.

371) Vgl. dazu auch KEHR, Friedrich I. und Venedig (wie Anm. 17), S. 243, Anm. 3 aufgrund von It. pont., VII, 1, S. 41, Nr. 105 (von 1186).

Koper im Prinzip anerkannt. Von Venedigs Wünschen wurde nicht mehr gesprochen<sup>372</sup>). 1186, als mit dem Ableben des Bischofs Wernhard von Triest das Wiederaufleben des Bistums Koper absehbar war, befand die dortige Kommune (!) über die Ausstattung ihres Bistums: diese bestand ausschließlich aus Landbesitz und Zehnten<sup>373</sup>). Pikanterweise findet sich gerade in dem betreffenden Dokument der Passus *regnante domino nostro Federico piissimo imperatore*, was einmal mehr darauf schließen läßt, daß eine »politische« Datierung leicht zu weitgehend interpretiert werden kann<sup>374</sup>). Im übrigen war der Schaden für Aquileia und das Reich begrenzt: das Bistum war von der Kommune nur mehr schlecht als recht ausgestattet, *regalia* besaß es keine. Im politischen Leben der Stadt war es ohne Bedeutung, für die Kommune weder eine Stütze noch ein Hindernis<sup>375</sup>). Eine kaiserliche Privilegierung wurde offenbar nie erbeten und allem Anschein nach auch nie erteilt.

Es fällt auch auf, daß im Zuge des Niedergangs der Parentiner Kirche in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, veranlaßt durch usurpatorische Vasallen und durch den Aufstieg der Kommune, der Bischof dieser Kirche sich wohl 1177 durch ein päpstliches Privileg abzusichern suchte<sup>376</sup>), anscheinend aber kein Diplom vom Kaiser erbeten hat<sup>377</sup>). Mehr noch: Von Friedrich I. ist überhaupt kein Diplom für einen istrischen Empfänger bekannt. Angesichts des Vorhandenseins älterer und jüngerer Herrscherurkunden für istrische Empfänger wird man diesen Umstand nicht allein auf ungünstige Überlieferungsverhältnisse zurückführen dürfen. Daher reicht auch die Tatsache, daß alle Bistümer Istriens (außer Koper) Eigenbistümer des Patriarchats von Aquileia gewesen sind, als Erklärung nicht aus<sup>378</sup>). Somit wäre allein angesichts fehlender Diplome der Schluß erlaubt, daß Friedrich den Belangen Istriens keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben konnte oder daß zumindest die Kräfte in Istrien auf herrscherliche Privilegien kaum Wert gelegt haben.

Der große Gewinn Aquileias gegenüber Grado im Jahre 1180 besteht im endgültigen Verzicht Grados auf die Metropolitanrechte über die istrischen Bistümer und auf die einst aus Grado geraubten Schätze. Die Gegenleistung bestand in der Anerkennung des Gradeser Besitzstandes im Aquileier Sprengel. Das war im wesentlichen die beidseitige Anerkennung

372) Vgl. KEHR, Friedrich I. und Venedig (wie Anm. 17), S. 243.

373) KANDLER, Cod. dipl. istr. (wie Anm. 239), zu 1186 Juli 5, im NDI, S. 325f., Nr. 172.

374) Positiv hingegen steht den politischen Datierungen mit der Nennung Barbarossas gegenüber v. d. NAHMER, Reichsverwaltung (wie Anm. 72), S. 50, Anm. 150.

375) Vgl. BRATOŽ-PERŠIČ, Koprška cerkev (wie Anm. 366), S. 63.

376) It. pont., VII, 2, S. 232, Nr. 7; vgl. VERGOTTINI, Lineamenti (wie Anm. 330), S. 65f.

377) Die Urkundenüberlieferung des Bistums Poreč ist – jedenfalls hinsichtlich der Vollständigkeit – aufgrund der im Biskupski arhiv zu Poreč erhaltenen *Libri iurium episcopaliū* aus dem Ende des 15. Jahrhunderts als sehr gut zu bezeichnen. Daher hat die Annahme, daß ein solches Diplom dort auch überliefert wäre, wenn es ein solches gegeben hätte, einiges für sich.

378) Übrigens hat andernorts auch Friedrich I. Diplome für nicht reichsunmittelbare Bischofskirchen ausgestellt, so für Gurk und Belluno. Muß für Gurk eingeräumt werden, daß zur Zeit der Ausstellung von DFI 358 die Abhängigkeit von Salzburg durchaus in den Hintergrund getreten war, so gilt das nicht für die Privilegierung Bellunos im Jahre 1183, von welcher bereits im Kapitel 3 die Rede war.

des *status quo*. Um den Patriarchentitel und um die Metropolitanwürde an sich war es längst nicht mehr gegangen<sup>379</sup>). Wenn der Ausgleich insgesamt eher den Eindruck eines Sieges Aquileias macht, so ist das allerdings die Folge eines nur regionalen Blickwinkels: Grado konnte sich päpstliche Unterstützung in der Frage des Primats über Zadar (Zara) erwarten<sup>380</sup>).

Von den istrischen Markgrafen ist innerhalb ihrer Mark kaum etwas zu erfahren. Daß Engelbert III. *Albus* sogar in zwei 1170 zu Friesach ausgestellten Diplomen Friedrichs I. nicht als Markgraf von Istrien, sondern als Markgraf »von Kraiburg« angesprochen wird, spricht für sich<sup>381</sup>). Erst 1194 ist Markgraf Berthold einmal in Istrien handelnd nachzuweisen<sup>382</sup>). Es scheint zudem, als wäre außer den Markgrafen, die ihrerseits offenbar kaum etwas von ihrer Tatkraft der Mark zuteil werden ließen, nicht nur kein istrischer Bischof, sondern überhaupt keine Person im Gefolge Friedrichs I. zu finden, welche hinreichend eindeutig als aus Istrien kommend anzusehen wäre<sup>383</sup>).

So scheint Istrien, wiewohl mit dem Patriarchat Aquileia und mit Venedig auf das engste verstrickt, von Friedrich I. in geradezu auffallender Weise vernachlässigt worden zu sein. Dabei ist es in dieser Region sehr wohl um die Rechte des Reiches, man darf wohl auch sagen: um den *honor imperii* gegangen. Istrien war gut genug, um ein bayerisches Geschlecht auszuzeichnen und damit deutsche Politik zu machen; im übrigen blieb es weitgehend sich selbst überlassen bzw. Venedig preisgegeben. Der Einsatz von Kräften wurde hier augenscheinlich nicht als lohnend erachtet.

## 6. ERGEBNISSE

So peripher der Untersuchungsraum in mancher Hinsicht scheinen mag, so werden doch sehr viele Erscheinungsformen und Mittel mittelalterlicher Königsmacht in ihm sichtbar: persönliche Anwesenheit, Tätigkeit von *missi* wie auch von »Beamten« mit regional definierbarem Wirkungskreis, Vorhandensein von dem Herrscher freundlich gesinnten regionalen und örtlichen Gewalten, Ausnutzung von (Ver-)Handlungsspielräumen im Bereich rivalisierender Kräfte, gegebenenfalls aber auch bewußtes Offenlassen von gewissen schwebenden Fragen. Auch finden sich Nachweise für gerichtliche, wirtschaftliche und militärische Maßnahmen bis hin zur regelrechten Verfolgung von Gegnern, Veranlassung und wohl auch Nötigung zu

379) Vgl. DUNKEN, *Wirksamkeit* (wie Anm. 16), S. 148 (DUNKEN betrachtet dies als Zeichen, daß die Kurie dem Ulrich seine frühere Gegnerschaft verziehen hatte); SCHMIDINGER, *Patriarch* (wie Anm. 87), S. 13–17; CAMMAROSANO, *L'Alto Medioevo* (wie Anm. 74), S. 112f.

380) Vgl. ebda., S. 115. Zu den Auseinandersetzungen um Zadar vgl. KEHR, *Rom und Venedig* (wie Anm. 17), S. 133–137.

381) Vgl. DFI 562 und 563.

382) KANDLER, *Cod. dipl. istr.* (wie Anm. 239), zu 1194 November 15, im NDI, S. 347–348, Nr. 186; SCHUMI, *UB Krain, I* (wie Anm. 313), S. 142f., Nr. 161.

383) Dies ergibt sich jedenfalls aus der Durchsicht der betreffenden Diplomata-Bände.



Gehorsamsklärungen, schließlich auch »Personalpolitik«, wenn es ein wertvolles Amt zu vergeben galt. Mit militärischen Unternehmungen erzielte Friedrich im Untersuchungsraum kaum nennenswerten Erfolg; er konnte es sich allerdings auch nicht leisten, hier selbst militärisch aktiv zu werden. Es gilt auch hier, daß Friedrich, sobald er nicht starr an seinen Ideen festhielt, sondern ausgleichend auftrat, seinen Zielen am nächsten kam<sup>384</sup>). Wenig Erfolg (doch wohl kaum mangelndes Interesse?) hatte Friedrich anscheinend bei der Besetzung des Patriarchenstuhls von Aquileia selbst.

Erhalten sind etliche Diplome, deren Zweck eine stärkere Bindung von Reichsangehörigen an den Herrscher bzw. an das Reich gewesen sein mochte oder die wenigstens das Gegenteil verhindern sollten. Die den Handlungsspielraum verengenden Folgen von Privilegien waren allenfalls dadurch zu vermeiden, daß der Kaiser je nach veränderter Situation Privilegien zu kassieren sich vorbehielt, auch wenn der Wert seiner Privilegien dadurch nicht eben gewinnen konnte. Gerade der Untersuchungsraum bietet mit dem dreimaligen Wechsel der Zugehörigkeit des Bistums Belluno zum Reich bzw. zum Patriarchat Aquileia binnen eineinhalb Jahren ein eklatantes Beispiel für eine solche Handlungsweise.

Überaus charakteristisch ist die Verteilung der Privilegien auf die einzelnen untersuchten Länder. Schon hier zeigt sich in ausgeprägter Form die Heterogenität des Untersuchungsraums. Venezianische Empfänger erhielten im wesentlichen nur alte Rechte bestätigt. Die Privilegierung Brondolos war nur von kurzer Wirkung; für diese Zeit bedeutete sie allerdings eine faktische Erweiterung der Reichsgrenzen. Die Diplome für die Grafen von Treviso und für den Bischof dieser Stadt sind, abgesehen von der Schenkung des Zolls von Montebelluna, wieder nur bestätigenden Charakters. Diplome für kirchliche Institutionen im Patriarchat enthielten stellenweise Neues gegenüber dem Hergebrachten. Daß Moggio geschenkte Allodialgüter annehmen durfte, konnte den Fiskus kaum schmerzen; anders war es schon mit der Bestätigung der Schenkung des Ulrich von Attems an das Patriarchat Aquileia. Eine massive Änderung der bestehenden Ordnung bedeutete die Übertragung der königlichen Rechte am Bistum Belluno an den Patriarchen von Aquileia. Die Diplome von 1184 wiederum bestätigten teils einen bereits geschehenen Ausgleich, teils sollten sie die Expansion der Kommune Treviso gegenüber ihren schwachen geistlichen Nachbarn eindämmen helfen: sie waren also zutiefst »konservatorischer« Natur.

Die Diplome Friedrichs I. haben also nur während des ersten Jahrzehnts seiner Regierung (teilweise) den Charakter ernstzunehmender Neuregelungen oder Vergaben: in diesen Fällen äußerte sich noch jene Tradition, nach welcher Gewinn und Erhalt einer starken Vasallität auf Kosten eigener Gerechtsame wichtiger war als das Kumulieren von Besitz- und Herrschaftsrechten und deren schließliche Zusammenfassung in der Form von Territorien<sup>385</sup>). Später beschränkte sie sich fast ausschließlich auf das Festschreiben bestehender Zustände. Wenn dies sich schon aus dem Wortlaut der Diplome ergibt, wieviel zurückhaltender muß dann erst ihre

384) Vgl. APPELT, *Ital. Kommunen* (wie Anm. 20), S. 133.

385) Vgl. VOLLMER, *Reichspolitik* (wie Anm. 191), S. 381.

tatsächliche Wirkung eingeschätzt werden<sup>386</sup>). Kaiserlicher Schutz war den örtlichen Verhältnissen gegenüber oft wenig bedeutsam<sup>387</sup>), mochte der Kaiser auch daran gedacht haben, über den Schutz die Stellung des Beschützten der Reichsunmittelbarkeit anzunähern und damit zugleich Herrschaftskonzentrationen aufzulösen<sup>388</sup>).

Friedrichs I. Privilegien waren, wo es sich um mehr handelte als um eine Fortschreibung bestehender Zustände, kaum wirksam: Grafschaftsrechte für Bischöfe und einzelne Familien waren zumindest binnen kurzem absolet, die Abgrenzung der Sphären zwischen Kommune und geistlichen Fürsten hielt kaum länger als die Anwesenheit des Herrschers, der diese ausgehandelt hatte, die Bestätigung der Insel Grado für die Kirche von Aquileia war wenige Monate später ein auch offiziell fallengelassener Anspruch.

Noch bessere Aussagekraft erhalten die kaiserlichen Diplome dann, wenn man ihr Auftreten zu jenem der päpstlichen Privilegien in Beziehung setzt. Im Vergleich zu dem, was die Kurie Venedig zu verdanken hatte, hielten sich die päpstlichen Privilegien in Venedigs Interesse durchaus in Grenzen<sup>389</sup>). Für Padua und Treviso waren kaiserliche Privilegien von 1164 an für längere Zeit ohne Bedeutung. Für die Bistümer Feltre und Belluno sind päpstliche Privilegien erst ab 1184/85 bekannt; solche treten also fast gleichzeitig mit kaiserlichen Diplomen auf, und zwar eindeutig erst nach (!) dem jeweiligen kaiserlichen Diplom<sup>390</sup>). Die Kathedrale von Concordia hat 1179 eine päpstliche Urkunde erhalten<sup>391</sup>), doch, wie es scheint, niemals eine kaiserliche. Dasselbe gilt für etliche andere friaulische Institutionen, welche ein päpstliches Privileg erhalten haben; im günstigsten Fall folgte die Kaiserurkunde der päpstlichen. Aus Istrien schließlich gibt es eine Anzahl von Papsturkunden. Zwar reicht kaum eine vor das Friedensjahr 1177 zurück<sup>392</sup>), doch umgekehrt gibt es, wie schon gesagt,

386) Zu dieser Problematik anhand des benachbarten südlichen Österreich vgl. APPELT, Traungauer (wie Anm. 1), S. 229, sowie DERS., Das Diplom Friedrich Barbarossas für St. Lambrecht vom 3. März 1170, in: Siedlung, Wirtschaft und Kultur im Ostalpenraum. Fs F. Popelka, 1960, S. 235–244, 244 und DERS., Das Diplom Friedrich Barbarossas für St. Paul im Lavanttal, in: Carinthia I 151 (1961), S. 478–485, 485.

387) Zu den Wirkungen des Schutzes vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 300f. und 304.

388) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 731. Noch dazu wird auch im Untersuchungsraum zu prüfen sein, wieweit die kaiserlichen In-Schutz-Nahmen von Reichs wegen angestrebt worden sind bzw. wieweit das Reich nur Gelegenheiten oder Verpflichtungen wahrnahm, weil in Bedrängnis geratene (oder eine solche Situation fürchtende) regionale Kräfte sich zur Anlehnung an das Reich veranlaßt gesehen und den Kaiser um seinen Schutz gebeten hatten. Die Schutzfunktion mochte für den Herrscher auch eine Belastung dargestellt haben; vgl. v. D. NAHMER, Herrschaft Barbarossas (wie Anm. 13), S. 639f. und 654.

389) Vgl. KEHR, Rom und Venedig (wie Anm. 16), S. 138.

390) It. pont., VII, 1, S. 96, Nr. 4 und S. 92, Nr. 1. Vgl. KAUFFMANN, Ital. Politik (wie Anm. 75), S. 42f. Betreffend Ceneda ist aus dem fraglichen Zeitraum lediglich ein Mandat überliefert, welches unter anderem an den Bischof dieser Kirche gerichtet ist: It. pont., VII, 1, S. 84, Nr. 1.

391) It. pont., VII, 1, S. 74, Nr. 1.

392) It. pont. VII, 2, S. 212, Nr. 2 für S. Giusto in Triest, ebda., S. 223, Nr. 1 für die Georgskirche zu Piran (Pirano), ebda. S. 225, Nr. 1 ein unechtes Stück für die Johanneskirche zu Savudrija (Salvore), ebda.,

kein einziges erhaltenes Diplom Friedrichs I. für einen istrischen Empfänger. Damit sind Friedrichs Diplome bzw. Bestätigungen von 1162 an, außer im Fall der Bistümer Feltre und Belluno, wo der Kaiser um 1184 auch sonst auffallend aktiv erscheint, nicht einmal als Initiative zu werten, durch Sicherung des Erreichten für den jeweiligen Empfänger diesen an sich zu binden. Entweder hatte der Empfänger ein Interesse, den Herrscher auf dem Umweg über eine Bestätigung Zugeständnisse und politische »Haftungen« abzunötigen, oder aber es handelte sich nur um ein »Nachziehverfahren«, weil der Papst seinerseits ein Privileg schon erteilt hatte. Dieser Befund fügt sich zu der schon vor längerem getroffenen Feststellung, Friedrichs I. Schutzpolitik sei, sofern überhaupt eine einheitliche Linie in ihr zu erkennen sei, antipäpstlich gewesen<sup>393</sup>). Die Privilegierungen für venezianische Kirchen sind in erster Linie wohl eine Folge des »Nachholbedarfs« nach einer langen Zeit politischer Spannung; die Vergünstigungen für die Republik Venedig selbst können nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit Kreditgeschäften gesehen werden.

Was in den Quellen viel schlechter zu erkennen ist, das ist der »Alltag« der funktionierenden Herrschaft: von normal einlaufenden Steuern und dem planmäßigen Eintreffen von militärischen Kontingenten beim kaiserlichen Heer ist naturgemäß wenig zu hören. Gerade im Vergleich zum Erzbistum Salzburg, wo persönliches Nichterscheinen bei Hofe und Verletzung der Heerfahrtpflicht ausgiebigen schriftlichen Niederschlag gefunden hat, und im Vergleich zur Kommune Treviso, die mit auffallenden Zugeständnissen vom Abfall abgehalten werden sollte, ist es um das Patriarchat und um Istrien auffallend ruhig. Dieser Umstand in Verbindung mit den bisher festgestellten Tatsachen begünstigt die Annahme, daß der »Alltag« der (wenn auch meist nur indirekten) kaiserlichen Herrschaft im Patriarchat im großen und ganzen funktioniert haben dürfte, in Istrien aber wohl eher inexistent gewesen ist, jedenfalls in dessen größtem und wertvollstem Teil, dem Küstengebiet.

Zieht man aus den Geschehnissen auf dem festländischen Hinterland Venedigs die Summe, so zeigt sich, daß Friedrichs Regierung während ihres ersten Jahrzehnts sich durchaus noch zutraute, die politischen Verhältnisse bewußt in ihrem Sinne zu formen, nach ihrem Willen und ohne besondere Rücksichtnahmen. Während des größten Teils der sechziger Jahre und bis hin zum Frieden von Venedig war das Gebiet für Barbarossa so gut wie verloren. Die von Friedrich I. unter persönlichem Einsatz 1184 zustandegebrachte Wiederherstellung kleiner selbständiger Regionalgewalten an der Peripherie des expansiven Treviso brach nach dem (letzten) Zug Barbarossas über die Alpen in Richtung Norden fast augenblicklich wieder zusammen. Eng mit der kaiserlichen Machtstellung verbunden war das Schicksal des Einflusses des Patriarchen von Aquileia in diesem Raum: konnte dieser zu Beginn von Barbarossas Regierung in Richtung Westen noch expandieren, so

S. 232, Nr. 7 für das Bistum Poreč. Einzige Ausnahme ist ein Stück von 1166, in dem – jedenfalls laut Dandolo – auf Wunsch des Dogen die Wiedererrichtung des Bistums Koper in Aussicht genommen worden ist: *It. pont.*, VII, 2, S. 218, Nr. 6.

393) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 5), S. 289.

mußte er gegen Ende des Jahrhunderts froh sein, wenn er seine alten Positionen westlich der Livenza auch nur einigermaßen halten konnte.

Treviso gegenüber hat Friedrich I. tatsächlich zumeist eine »antikommunale« Politik verfolgt; seine Erfolge waren nur ephemere. Erst sein Sohn Heinrich VI. hat auch gegenüber Treviso (und dem Patriarchat) eine differenziertere Stellung bezogen und zeitweise die Kommune begünstigt, wenn auch nur faktisch und zumindest äußerlich unter Betonung ganz anderer, prinzipieller Erwägungen über die Rechtmäßigkeit örtlicher Schiedsgerichtsbarkeit<sup>394</sup>). In Friaul hat das Geschick Ulrichs II. es zuwege gebracht, daß zumindest in den Jahren nach 1177 eher der Kaiser als Stütze des Patriarchen in Erscheinung getreten ist als umgekehrt. Ulrichs Nachfolger Gottfried vermochte diese Position nicht zu halten; er scheint auf die Unterstützung durch den Kaiser angewiesen gewesen zu sein. Istrien dagegen stand fast außerhalb von Friedrichs Interessen; gegenüber Venedig hat er es geradezu »geopfert«; der mit Istrien verbundene Markgrafentitel gab ihm Gelegenheit, ein bayerisches Grafenhaus auszuzeichnen und damit bayerische bzw. deutsche Politik zu machen. Immerhin war dem Patriarchat die Möglichkeit nicht grundsätzlich verbaut, bei günstiger Gelegenheit seine Ansprüche auf Istrien wieder geltend zu machen.

In Friedrichs Wahlanzeige ist von der Wahrung der kirchlichen Privilegien und von der Wiederherstellung des Reichs in seine frühere Stärke die Rede<sup>395</sup>). Dieser Satz ist als Leitgedanke der gesamten Politik Barbarossas angesehen worden<sup>396</sup>). Es ist die Frage, wieweit Barbarossa auch im Untersuchungsraum, insbesondere soweit dieser zum Reich gehörte, ein solches oder ein anderes »Programm« erkennbar verfolgt hat bzw. ob davon gesprochen werden kann, daß er »regiert« bzw. einigermaßen konsequent erkennbare Absichten verfolgt hat – oder sich eher auf »Krisenmanagement« in jenen Fällen beschränkte, in denen seine Herrschaft in dieser oder jener Weise gefährdet schien. Naheliegenderweise hat Friedrich I. den Einsatz seiner Kräfte in Italien dort konzentriert, wo es für ihn am meisten zu gewinnen gab. Der untersuchte Raum gehörte zweifellos nicht zu jenen Gebieten. Um den *status quo* aufrechtzuerhalten, genügte ein vergleichsweise geringer Aufwand, oder es erledigten sich solche Fragen im Zuge allgemeinerer Lösungen wie des Friedens von Venedig teilweise von selbst. Ein »Glück« bedeutete für Friedrich I. die »Mithilfe« Venedigs in dem Sinne, als in dessen Hinterland niemand zu stark werden sollte, was Friedrichs Interessen entsprach.

Hat Friedrichs I. Regierung im Untersuchungsraum dauerhafte Spuren hinterlassen? Diese Frage zu bejahen, würde voraussetzen, daß Friedrich I. hier im Lauf seiner Regierungszeit

394) Zu dem kassierten Schiedsspruch von 1193 zwischen Treviso und der Allianz seiner Feinde im Norden und Süden vgl. PUSCHNIG, Urkunden (wie Anm. 68), S. 26–29, wo die Förderung Trevisos durch Heinrich VI. kaum zu Recht auf die kaiserliche Rücksichtnahme auf die Herren von Romano zurückgeführt wird. Zur Ungültig-Erklärung des Spruchs vgl. auch LENEL, Studien (wie Anm. 308), S. 125 aufgrund der Urk. Heinrichs VI. von 1193 Dezember 7, gedruckt bei STUMPF-BRENTANO, III, Acta (wie Anm. 160), S. 266–268, Nr. 192.

395) DFI 5.

396) Vgl. APPELT, Kaiseridee (wie Anm. 346), S. 16 f.

fühlbare Veränderungen bewirkt oder verschuldet hätte. Dies ist nur eingeschränkt der Fall. Bedeutendere Veränderungen von 1152 bis 1190 im untersuchten Raum sind die zunehmende Ausdehnung der Macht Trevisos auf Kosten seiner Nachbarn im Norden und Osten sowie die sich durch die Niederwerfung Pulas festigende Teilung Istriens in eine venezianische Einflusssphäre und in ein unbedeutendes Inneristrien, eine Teilung, die mehr als ein halbes Jahrtausend währen sollte. Das waren gewiß keine Veränderungen im Sinne Friedrichs; seine nur gegenüber Treviso fühlbaren Gegenmaßnahmen waren nur sehr kurze Zeit wirksam. Der endgültige Ausgleich zwischen den Patriarchaten Aquileia und Grado war zwar ein Erfolg auch für das Reich, aber doch in erster Linie einer des Patriarchen Ulrich II. von Aquileia. Hierbei war, wie gesagt, der Kaiser eher eine Stütze des Patriarchen gewesen als umgekehrt. Daß Friedrich I. die Zugehörigkeit Istriens wie des Patriarchats zum *regnum Teutonicum* unterstrichen hat, nicht in Form grundsätzlicher Feststellungen, sondern durch »schlüssige Handlungen«, blieb zumindest hinsichtlich des Patriarchats ebenfalls von nur ephemerer Wirkung.

Nachhaltige, freilich unbeabsichtigte Wirkungen hatte das von 1159 bis 1177 währende Schisma<sup>397</sup>. Ohne dieses wäre es möglicherweise nicht zu dem mißglückten Überfall des Patriarchen Ulrich auf Grado gekommen, dessen unmittelbare Folgen der sichtbare Anfang für jene Entwicklung sind, welche das Patriarchat zunächst wirtschaftlich immer enger an die Seerepublik gebunden hat. Zugleich fehlte dem alexandrinischen Patriarchen spätestens seit 1169 für längere Zeit der traditionelle, bis dahin gleichsam selbstverständliche Rückhalt am Königtum. Es mußte sich ohne dessen Hilfe behaupten und gewöhnte sich daran, von diesem nicht mehr so abhängig zu sein wie einst. Beide Entwicklungen waren aber durch das Schisma wohl nur beschleunigt, nicht grundsätzlich eingeleitet worden. Hatten die Patriarchen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts von immer neuen Königsschenkungen zehren können, so war es im 12. Jahrhundert mit dieser permanenten Stärkung von außen ohnehin vorbei, da die königlichen Rechte im fraglichen Raum erschöpft waren. Schon Lothar III. und Konrad III. hatten sich für diesen Raum kaum interessiert und Konrad ihn nur einmal, im Frühjahr 1149, auf der Durchreise gewissermaßen zufällig besucht. Konrad war sich durchaus bewußt gewesen, daß diese Vernachlässigung Übelstände beförderte<sup>398</sup>. Die Verselbständigung der Patriarchen gegenüber dem Königtum hatte freilich noch eine andere Seite. Es zeigte sich schon zu Barbarossas Zeiten, daß die Patriarchen die Kräfte innerhalb ihres Territoriums immer weniger im Zaume halten konnten<sup>399</sup>.

397) Vgl. HÖDL, Erzstift Salzburg (wie Anm. 72), S. 39f.: Auch beim nördlichen Nachbarn des Patriarchats ist das Schisma jener Gesichtspunkt, unter dem das Verhältnis zwischen Erzstift und Reich zuallererst gesehen werden muß.

398) DKIII 198. Konrad bekannte bei dieser Gelegenheit zudem, er habe sich infolge wichtiger deutscher Aufgaben mit den Angelegenheiten am Ort nur so gut wie in aller Kürze möglich beschäftigen können, und auch dies nur, damit er nicht als nachlässig in der Wahrung der Gerechtigkeit angesehen werden könne.

399) Vgl. hierzu die Bemerkungen von GÖBEL, Entstehung (wie Anm. 171), S. 265 (mit besonderem Bezug auf die Zeit ab dem deutschen Thronstreit).

Sehr wohl hat sich Friedrichs I. Regierung indirekt im Untersuchungsraum ausgewirkt. Die jeweiligen Verhältnisse der »großen Politik« haben die Spannungen innerhalb dieses Gebiets mehrfach unmittelbar zum Ausbruch kommen oder wieder ruhen lassen. Das gilt auch für das Verhältnis Friedrichs I. zur Republik Venedig. Wenn nach den regionalen Bedingungen für Barbarossas Politik gefragt worden ist, auf welche der Kaiser, wollte er Erfolge erzielen, als Rahmenbedingungen eingehen mußte, so wäre eine solche Frage hier nicht zielführend: Der Kaiser hat offenbar regionale Bedingungen vor allem dort berücksichtigt, wo der Schwerpunkt seiner Interessen lag. In eher peripheren Gebieten – das Wort peripher nicht nur geographisch verstanden – hat der Kaiser durch Handlungen im Rahmen größerer Aufgaben regionale Spannungen aktiviert und einschlafen lassen, ohne daß diese Folgen im einzelnen von ihm geplant gewesen sein oder seine besondere Aufmerksamkeit gefunden haben müssen.

Wenn schon für Deutschland festgestellt worden ist, daß das »Eigenstreben einheimischer Kräfte [...] durch ihr ausschließlich auf einen beschränkten Raum konzentriertes Bemühen dem oft abwesenden Königtum überlegen sein« mußte<sup>400</sup>), so gilt das in besonderem Maße für einen Raum, der um seiner selbst willen im ganzen 12. Jahrhundert von einem deutschen König nur ein einziges Mal besucht worden ist und in dem sich in erster Linie eine auf ihre Selbständigkeit eifrig bedachte Republik, selbstbewußt gewordene Kommunen und ein geistliches Fürstentum gegenüberstanden, welch letzteres vom Herrscher zu etlichen Zeiten nicht viel zu erwarten hatte. Um so weniger konnten sich die von Friedrich I. infolge einer an anderen Schwerpunkten orientierten Politik geschaffenen Rahmenbedingungen im Untersuchungsraum zugunsten des Königtums auswirken.

Immerhin ist anhand der Verhältnisse im unmittelbaren Hinterland Venedigs festzustellen, daß Friedrich I. durchaus Ansatzpunkte ausgenützt hat, um den Ausbau eines Reichsgutkomplexes voranzutreiben oder um Anhang zu gewinnen. Ein »strategisches« Konzept ist dabei keineswegs zu erkennen. Erst als im Gebiet um Sacco für den Kaiser nichts mehr zu gewinnen war, wandte dieser seine Aufmerksamkeit den Bistümern und Gemeinden in viel weiter nördlich und nordöstlich gelegenen Alpentälern zu. In Friaul und Istrien sind nicht einmal Bemühungen dieser Art festzustellen, obwohl Ansatzpunkte vorhanden gewesen sein dürften<sup>401</sup>). Vollends Venedig gegenüber hat Friedrich I. sein klangvolles, in dem Diplom für Genua von 1162 formuliertes Programm nicht eingelöst: *non solum in terra, sed etiam in mari gloriam et honorem Romani imperii dilatare modibus omnibus et corroborare intendimus ac desideramus*<sup>402</sup>). Das war ein anspruchsvolles Programm. Die Realität, jedenfalls an der oberen Adria, hatte ein anderes Gesicht.

400) So VOLLMER, Reichspolitik (wie Anm. 191), S. 400.

401) Zu Friaul siehe oben Kapitel 4; zu Istrien vgl. die Bemerkungen über die Reichsdörfer nördlich von Pula bei E. KLEBEL, Über die Städte Istriens, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens, 1958 (VuF 4), S. 41–62, 61.

402) DFI 367.